

Alternativen zur Polizei?...



Alternative Polizei?

Bürgerrechte & Polizei

Cikp 28
Nr. 3/1986
Preis 9,-DM

Bürgerrechte & Polizei

ISSN 0172 1895

Gilip informationsdienst

Wozu ein Informationsdienst »Bürgerrechte und Polizei«?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen der liberalen Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihrer veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte und Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte und Polizei** Berichte-Nachrichten-Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Machtentfaltung.

Bürgerrechte und Polizei erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von 96 Seiten.

**Buchhandelsbestellungen
an die Redaktion:
Bürgerrechte und Polizei
c/o FU Berlin
Malteserstr. 74-100,
1000 Berlin 46
Tel. 030-7792-214/462/454**

**Einzelbestellungen/Abos an:
Kirschker-Buchversand
Hohenzollerndamm 199
1000 Berlin 15**

**Preis/Einzelheft: DM 9 p.V. — Jahresabo (3 Hefte).
Personen: DM 21 p.V., Institutionen: DM 40 p.V.**

**Herausgeber: H. Busch, A. Funk, K. Dieckmann,
U. Kauss, C. Kunze, W.-D. Narr, F. Werkentin**

INHALT

Editorial - Unsinnige Denkanstrengungen?	2
Eine "alternative" Polizei ? - Alternativen zur Polizei ?	5
Gerhard Hanak Polizei und Konfliktverarbeitung im Alltag	26
Entkriminalisierung - Entpolizeilichung	40
Grüne Wahlaussagen zum Thema "Polizei"	51
"Dem Bürger und nicht dem Staate dienen" - der aufgezwungene Bruch mit deutscher Polizei- tradition 1945 - 1949	59
Martin Kettle Polizei und Linke	65
Steve Wright Eine Initiative des Gemeinderats von Manchester zur Überwachung der Polizei	70
Hamburger Signal - Arbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten	74
Polizeilicher Schußwaffengebrauch 1985 - Nachtrag	78
Gesetz zur Bekämpfung des "Terrorismus" Stellungnahme und Dokumentation	79
Urteile	84
Literatur	85
Chronologie der Ereignisse	90
Summaries	93
Index des Jahrgangs 1986	99

IMPRESSUM:

Redaktion d. Ausgabe: H. Busch/F. Werkentin; **Druck:** AGIT-Druck GmbH, Berlin; **Umschlaggestaltung:** J. Grotheus; **Übersetzungen:** D. Harris; **Satz:** M. Schapkow

(C) Verlag CILIP, Berlin, Dezember 1986

Zitiervorschlag: Bürgerrechte & Polizei (CILIP), Heft 25 (3/1986)

EDITORIAL

Unsinnige Denkanstrengungen?

Zu Zeiten, da eine neue Welle politisch motivierter Mordanschläge argumentative Munition liefert für neue repressive Staatsschutzgesetze - in einem Jahr, in dem so konzentriert wie kaum zuvor zehntausende Bürger in Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die Kernkraft mit Gummiknüppeln und Gasgranaten politisch erzogen wurden - scheint es unsinnig, eine Diskussion beginnen zu wollen über eine "alternative" Polizei, gar über Alternativen zur Polizei. Zu eindeutig ist doch ihre Herrschaftsfunktion, zu eindeutig scheint doch auch der Trend der Zeit. Nicht der Abbau staatlicher Gewalt- und Überwachungsfähigkeiten ist am Horizont, sondern die erneute Beschleunigung innerstaatlicher Rüstung.

Und doch ist es gerade das erneute Drehen an der innerstaatlichen Rüstungsspirale seit dem Frühjahr dieses Jahres mit der Vorlage der sogenannten Sicherheitsgesetze, das dem Thema dieses Schwerpunktheftes Aktualität gibt.

Wo immer es bei den beachtlich vielen Veranstaltungen zu den "Sicherheits"-Gesetzen gelang, Leute jenseits des eigenen Lagers ins Gespräch zu ziehen, kam bald die Frage auf: "Wie haltet ihr es mit unserem Schutz vor Mord und Totschlag, Raub und Vergewaltigung, Einbruch und Diebstahl?"

Das pure "weg mit.." unter Hinweis auf die gerade in diesem Jahr wieder besonders deutlich gewordene politische Herrschaftsfunktionen der innerstaatlichen Gewalt- und Überwachungsapparate war selbst da nicht besonders überzeugend, wo Diskussionspartner/innen kein Problem sahen anzuerkennen, daß die Polizei **auch** eine politische Herrschaftsfunktion erfüllt - jenseits oder konträr zu eigenen Interessen und Bedürfnissen. Diese Herrschaftsfunktion kritisch zu sehen, bedeutet noch keineswegs, davon überzeugt zu sein, daß ein Leben oder gar Überleben ohne die Schutzfunktion der Polizei im bürgerlichen - auch im alternativen - Alltag möglich wäre.

Gerade für eine grundsätzliche Kritik an den staatlichen Sicherheitsapparaten scheint es uns vonnöten, nicht **nur** an der unmittelbaren und unmittelbar einsichtigen Herrschaftsfunktion anzusetzen, sondern auch sehr genau, sich die gesellschaftliche Nachfrage nach der Polizei in Alltagssituationen anzuschauen, die sich darin ausdrückenden Bedürfnisse analytisch wie in der politischen Diskussion über Polizei und staatliche Repression ernst zu nehmen. Nur wenn man diese in

der wachsenden Nachfrage nach polizeilichen Eingriffen und Leistungen sich äußernden Bedürfnisse ernst nimmt, so scheint uns, ist Terrain zu gewinnen.

Heißt das nun, so werden sich manche skeptischen Leser fragen, daß auch die Redaktion dieser Zeitschrift ins Lager der polizeifreundlichen Mehrheit der Bevölkerung abwandert? Zerbricht man sich nicht dann, wenn man Vorschläge zur Reform der Polizei macht, den Kopf der Herrschenden? Wollen sich die Redaktionsmitglieder etwa gar schon die Sessel der Polizeipräsidenten unter zukünftigen grünen Innenministern reservieren?

Wohl kaum - eine radikal reformistische Perspektive, wie wir sie vorschlagen, kümmert sich zunächst einen Dreck darum, ob ihre Überlegungen sich im Laufe der nächsten Legislaturperiode umsetzen lassen. Ohne auf den Anspruch politischer Durchsetzung zu verzichten geht es vielmehr darum, eine grundsätzliche Perspektive zu entwerfen, ohne die auch der Kampf gegen die bestehenden (Polizei- und Gewalt-)Verhältnisse nicht auskommt.

Nach Alternativen zur Polizei und nach einer andersartigen Polizei zu fragen erkennt an, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen wir leben und weiterhin zu leben haben werden (sofern Camel oder Reagan uns nicht vorzeitig auslöschen), auch im individuellen Verkehr so gewaltproduzierend und durchtränkt sind, daß es gewaltbehebender Eingriffe zur Unterbindung von Gewalt bedarf.

Zu fragen ist allerdings, ob Polizei überhaupt und speziell die Polizei in ihrer aktuellen Organisierung, Ausrüstung, Ausbildung etc. in der Lage ist, eine solche Aufgabe adäquat zu erfüllen.

Unser Interesse in dieser Ausgabe gilt daher folgenden Fragekomplexen:

Erstens: In welchen alltäglichen Situationen fragen Bürger nach der Polizei und was erhoffen sie sich von deren Eingreifen? Welche Rolle bei der Entstehung dieser Bedürfnisse spielt die Polizei über ihr quasi Definitionsmonopol von Gefahrenlagen?

Zweitens: Können die Apparate sogenannter Innerer Sicherheit diese Nachfrage überhaupt im bürgerfreundlichen und friedensstiftenden Sinne befriedigen? Welche Teilapparate sind von vorn herein aufgrund ihrer Organisation und Aufgabenstellung an den Alltagsbedürfnisse der nachfragenden Bürger vorbeiorganisiert? (Truppenpolizeien, Geheimdienste)

Drittens: Bedarf es auf Gewalt spezialisierter und organisierter Fähigkeiten, um bestimmte Dimensionen der Alltagsnachfrage nach polizeilichen Leistungen adäquat zu befriedigen? Steht nicht gerade die vornehmste Fähigkeit der Polizei, die zur Ausübung von Gewalt, adäquaten Hilfeleistungen im Wege? Welche Bereiche derzeitigen alltäglichen Polizeieinsatzes ließen sich auch - und besser - durch andere gesellschaftliche Angebote befriedigen? In welchen Konfliktsituationen kann Polizei überhaupt vorbeugend schützend intervenieren? Wo kann sie mit ihrem Instrumentarium prinzipiell keinen Schutz bieten, wie sie auch immer verändert wäre?

Aus einer solchen detaillierten Analyse der gesellschaftlichen Nachfrage nach polizeilichen Leistungen und der Inadäquanz der Polizei in

vielen Bereichen dieser Nachfrage, könnte, so hoffen wir argumentativer Nektar gesogen werden für eine Kritik an den sogenannten Sicherheitsapparaten, die auch jenseits des eigenen Lagers Überzeugungskraft hat.

Sie könnte zeigen,

- daß die Art und Weise des Ausbaus der Sicherheitsapparate in den letzten 15 Jahren an den alltäglichen Schutzbedürfnissen vorbeigegangen ist zugunsten der direkten Herrschaftsfunktion der Polizei,
- daß große Teilapparate des Gesamtinstrumentariums innerstaatlicher Gewalt- und Überwachungsfähigkeit von vornherein mit den alltäglichen Schutzbedürfnissen nichts zu tun haben,
- daß dementsprechend andere gesellschaftliche Angebote von Hilfestellungen in Konfliktsituationen notwendig und entwickelbar wären (als Alternativen zur Polizei),
- daß in vielen Alltagssituationen der Inanspruchnahme der Polizei gerade ihr exklusivstes Mittel - nämlich die Verfügung über legitime physische Gewalt - Konflikte verschärft und nicht friedlich stellt,
- daß auch die Form, in der die heutige Polizei organisiert ist, an anderen als den Bedürfnissen des alltäglichen Schutzes der Bürger orientiert ist,
- daß schließlich nicht ein noch stärkerer Ausbau der inneren "Sicherheitsapparate" mehr bürgerliche Sicherheit schafft, sondern ein Abbau von Polizei zugunsten anderer gesellschaftlicher Angebote in spezifischen alltäglichen Konfliktsituationen.

INHALT bürgerrechte und polizei 19

SCHWERPUNKT: POLIZEI - SCHUTZMACHT IM ALLTAG?

Editorial	2
Thomas Feltes Polizeiliches Alltagshandeln - Eine Analyse von Funkstreifen- einsatz und Alarmierungen der Polizei durch die Bevölkerung	11
Nachtdienst - Polizei Alltag aus der Sicht eines Streifen- polizisten	25
Catharina Kunze Frauenhäuser und Polizei	32
Gewalt in der Familie - Wie reagieren Sozialarbeiter?	38
Konflikte und Polizei in der 'Alternativökonomie'	41
Interview mit Dieter Kunzelmann	45

EINE "ALTERNATIVE" POLIZEI ? - ALTERNATIVEN ZUR POLIZEI ?

Ob gewalttätige Auseinandersetzungen in letzter Zeit zugenommen haben, mag füglich bezweifelt werden. Wie diese Frage beantwortet wird, hängt sehr davon ab, wann diese "letzte Zeit" beginnt und welche sozialen Phänomene jeweils unter "gewaltförmigen Auseinandersetzungen" gefaßt werden. In jedem Fall gibt es deren genug.

Zugenommen haben in letzter Zeit aber zweifelsohne die mehr oder minder direkt abverlangten Bekenntnisse. Wie hältst du es, so lautet die Gretchenfrage des Staates, mit "meinem" Gewaltmonopol? Daß ein solches Bekenntnis abverlangt wird, da doch dieses staatliche Monopol stärker wirkt denn je, ist symptomatisch. Das Abverlangte kennzeichnet eine Situation, in der nicht das Gewaltmonopol als solches, wohl aber die politischen Entscheidungen, die mit seiner Hilfe durchgedrückt oder aufrechterhalten werden sollen, einer jedenfalls demonstrationsstarken Minderheit fragwürdig geworden sind. Umso wichtiger ist es für die herrschende Mehrheit, das Gewaltmonopol legitimatorisch durch ein an sich unsinniges Bekenntnis zu verdoppeln. Warum soll denn das factum brutum des Staates, sein Gewaltmonopol, auch noch dadurch bestätigt werden, daß das erste Gebot des modernen Staates gläubig hergebetet wird: ich bin der Staat dein Gott, du sollst keine anderen Bezugssysteme haben? Das Gewaltmonopol als ein Instrument, so begründete dasselbe immerhin sein erster großer Theoretiker Thomas Hobbes, rechtfertigt sich durch das, was es leistet und wie es seine Leistung erbringt. Friedenswahrung und Rechtssicherheit der Bürger waren denn auch von Anfang an die Hauptkriterien seiner Beurteilung. Gewiß: schon bei Hobbes kenntlich, in der Entwicklung der staatlichen Herrschaft noch deutlicher, gab es immer wieder den Versuch, eine Art Pauschallegitimation des Staates in seinem Gewaltmonopol zu erreichen und zwar vorweg ohne alle Leistungsbemessung. Demokratisch-rechtsstaatliche Vorkehrungen aber sollten gerade solche Versuche, das staatliche Gewaltmonopol vor die Klammer bürgerlicher Legitimation zu ziehen und für dasselbe eine Art legitimationsfreien Bereich zu schaffen, verhindern und das Gewaltmonopol im Gegensatz hierzu bürgerlich im besten Sinne des Wortes rationalisieren.

Um so auffälliger ist nun heute - inmitten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, auf deren "Boden" doch alle agieren und argumentieren sollen -, daß eine solche Bekenntnismorgengabe vor aller Leistung abverlangt wird. Und nicht allein das. Diese Morgengabe wird mehr oder minder freiwillig von fast allen erbracht. Gerade hier ginge es aber um bürgerliche Rechenhaftigkeit im besten Sinne, um die dauernde Frage: was und zu welchem Ende leistet das Gewaltmonopol eigentlich in seinen diversen Formen und Funktionen? In der symptomatisch begrenzten Kontroverse zwischen zwei Personen, die eher dem linken Spektrum zuzurechnen sind, Otto Schily und Ulrich K. Preuss, wird von beiden Kontrahenten u.a. so getan, als stehe die rechtsstaatlich-bürgerlich sichernde Leistung des Gewalt-

monopols historisch und im Prinzip auch gegenwärtig außer Frage, als handele es sich beim Gewaltmonopol geradezu um so etwas wie eine neutrale Einrichtung jenseits aller Parteien. 1) Auffällig ist freilich zugleich, daß die wenigen, die nicht glauben oder bekennen wollen, die deswegen auch rasch ausgegrenzt werden, meist und nur mit umgekehrtem Vorzeichen in dieselbe Falle tappen. Sie recken innerlich und/oder äußerlich die Faust im Anti-Bekenntnis. Sie sagen Nein zu all dem, was nach Gewaltmonopol riecht, was den Anschein macht, dasselbe zu repräsentieren. Sie werden somit zum notwendigen Bestandteil eines säkularen Glaubenskriegs. Wir wollen die Ebene der Glaubens- und Ketzerbekenntnisse verlassen, um das Gewaltmonopol überhaupt diskussionsfähig zu machen. In jedem Fall wollen wir nüchtern einige Fragen stellen, einige Kriterien nennen, einige Antworten geben. Wir treffen zunächst einige Feststellungen, die unseren Ansatz deutlich machen sollen (I.). Wir setzen mit Folgerungen fort, die sich u.E. daraus im Hinblick auf die heutige Debatte und die gegenwärtige Organisation des Gewaltmonopols ergeben (II.). Wir formulieren schließlich Kriterien, die dazu verwandt werden können, um Leistungen sanktionierender Gewalt zu messen bzw. schon vorab Mittel und Wege zu finden, daß diese Leistungen möglichst demokratisch und grundrechtsgemäß ausfallen (III.).

I. Die Einrichtungen und Maßnahmen des Gewaltmonopols müssen sich die dauernde Frage gefallen lassen, cui bono, wem oder welchem Zweck nützt dieser oder jener Einsatz ?

1. In der Debatte über das Gewaltmonopol begegnen uns eine Reihe nicht mehr zur diskutierenden Disposition gestellte Urannahmen. Hierzu zählen die Annahmen:

- daß heute nur noch Gesellschaften gedacht werden könnten, die in staatlichen Formen organisiert sind;
- daß Staaten nicht allein durch ihr Monopol physischer Gewalt-samkeit instrumentell gekennzeichnet seien, sondern daß dieses Monopol im Prinzip auch eine mehr oder minder unwandelbare Form besitze (daß es jedenfalls auf seine Formen im einzelnen nicht so sehr ankomme, wenn in jedem Falle sein Funktionieren garantiert sei);
- daß das Gewaltmonopol den Rechtsstaat hergestellt habe und ihn am Bestehen erhalte;
- daß die staatliche Gewalt einen Faktor vor der Klammer gesellschaftlicher Auseinandersetzungen darstelle.

Auch dort, wo diese Annahmen mit historischen Argumenten garniert werden, werden sie allesamt so getroffen, daß gerade der historische Charakter abfällt und nur eine Art staatliches Ewigkeitsgestein übrig

1) Gewaltmonopol-Selbstbestimmung und Demokratie - ein Gespräch mit U.K. Preuß und O. Schily, in: *Freibeuter*, Nr. 28, 1986. Wir werden im folgenden mehrfach auf die Kontroverse zurückkommen; s.a. die Beiträge von K. Hartung, und C. Semler im selben Heft.

bleibt. Tatsächlich aber handelt es sich um höchst voraussetzungsreiche Annahmen, die einen ganzen Sack nicht aufgeschnürter Interessen mit sich herumschleppen.

a) Zutreffend ist, daß wir heute keine komplexe größere Gesellschaft kennen, die nicht staatliche Formen besäße oder dabei wäre, solche auszubilden. Daß dem so ist, läßt sich nicht zuletzt aus der modernen Staatengeschichte als eine Geschichte expansiven Imperialismus erklären. Einen durchschlagenden systematischen Grund dafür gibt es jedenfalls bis zum Beweis des Gegenteils nicht. Und ohne deswegen das staatliche Gewaltmonopol sogleich im Gedanken abschaffen zu wollen, sind Überlegungen darüber, wie denn große Gesellschaften ohne militärisch-polizeiliches Gewaltmonopol organisiert werden könnten, alles andere als bloßes Gedankenspiel. Denn die "Kosten" des staatlichen Gewaltmonopols nach innen und nach außen, in der Konkurrenz mit anderen Monopolisten sind in der historischen Entwicklung wie im gegenwärtigen Funktionieren schwer zu übertreiben. Ist die Staatsgeschichte nicht eine Kriegs-, Ausbeutungs- und immer neue Ungleichheiten schaffende Geschichte gewesen? 2)

Umso erstaunlicher ist, daß auch U.K. Preuss der Ideologie der Neutralität des staatlichen Gewaltmonopols argumentativ zuarbeitet. Diese Ideologie der Neutralität aber soll eben die Behauptung bestärken, es gäbe zur staatlichen Monopolorganisation schlechterdings keine human sinnvoll denkbare Alternative. Preuss argumentiert:

"Er (der moderne demokratische Staat) institutionalisiert das universelle, zweckneutrale, daher allen möglichen Zwecken dienstbare und von kulturellen Strukturen weitgehend unabhängig funktionierende Mittel der Gewaltsamkeit und setzt damit ein bislang ungekanntes gesellschaftliches Handlungspotential frei." 3)

Das staatliche Monopol ist genetisch und geltend kein neutrales Instrument. Es schafft und erhält Verhaltens- und Bewußtseinsformen, die ihm genügen (bis hin zur eingangs geschilderten neuerlich verlangten Bekenntnisformel). Es besitzt eine innere Aggressions- und Kriegsdynamik. Es garantiert soziale und ökonomische Ungleichheit, die ihrerseits schon in seinem Kern selber stecken.

b) Nicht allein das staatliche Gewaltmonopol wird behandelt, als sei es heute jedenfalls außerhalb der Geschichte. Seine Formen im einzelnen kümmern fast nicht.

Darauf aber, worauf im Rahmen des so oft erwähnten Verfassungs- und Rechtsstaats alles, aber auch alles ankäme, wenn schon die "Staatsfrage" nicht mehr gestellt wird, das wird ausgespart: wie nämlich das Gewaltmonopol als Substanz jeweils in Form gebracht wird, über welche Größe es verfügt und welcher Einrichtungen und Mittel es sich zu bedienen vermag. Wer setzt denn das Gewalt-

2) vgl. Barrington Moore, Soziale Ursprünge von Diktaturen und Demokratie, Frankfurt/M. 1974 und Ekkehard Krippendorff, Staat und Krieg, Frankfurt/M. 1985.

3) U.K. Preuß in: Politische Verantwortung und Bürgerloyalität, Frankfurt/M. 1984, S. 14.

monopol jeweils für welche Zwecke ein? Und mit welchen Formen der Beteiligung, der Kontrolle, des Widerspruchs wird dieses Monopol daran gehindert, über seine Stränge zu schlagen? Kurzum: wer bestimmt die Zwecke des Mittels, wer sorgt wie dafür, daß das Mittel zweckentsprechend eingesetzt wird?

In einem demokratischen Verfassungsstaat müßte außerdem gezeigt werden - und nicht nur mit dem Verweis auf den blutleeren Repräsentationsmechanismus - wie sich das demokratische Prinzip der Beteiligung und die Realität der Grundrechte jeweils zum Gewaltmonopol und seinen Organisations- und Einsatzformen verhalten. Wenn also schon verlangt werden sollte, man habe zu einem Instrument "Ja" zu sagen - warum just zu diesem und nicht zu anderen? Zudem müßte jeweils spezifisch hinzugesagt werden, wie exakt dieses Gewaltmonopol institutionell und funktionell aussieht.

c) Die Gewaltmonopol-Rechtsstaats-Gleichung gehört zu den Lieblingsformen aller Monopolmundschenke von rechts bis links. Wer da Zweifel hegt, der wird seit Hobbes darauf verwiesen, daß sonst der Kampf aller gegen alle herrsche, ein "Dauer-Western", der das Recht des Stärkeren zum ersten Bestimmungsfaktor gesellschaftlicher Relevanz erhebt. U.K. Preuss sieht den Zusammenhang in der üblichen Simplität:

"Das staatliche Gewaltmonopol ist natürlich (!) zunächst einmal historisch durch die Herausbildung des modernen Staates bestimmt und damit auch die logische Voraussetzung für den Rechtsstaat. Das ist das, was wir immer mit der Zivilisierung und Rationalisierung von Gewalt durch den Rechtsstaat bezeichnet haben und worüber es keine Differenz gibt. Das ist die genuine (!) Verbindung, historisch jedenfalls, zwischen Rechtsstaat, d.h. Zivilisierung der Gewalt, und Gewaltmonopol." 4)

Welch eine Geschichtsklitterei, die nahezu alles unter den Teppich der Superformeln kehren läßt. Nicht allein gilt aber Klaus Hartungs Feststellung, daß auf einer solchen "kulturgeschichtlichen Abstraktionshöhe" alle Katzen grau bleiben, sprich "kein gegenwärtig politisches Phänomen in den kritischen Begriff gerät". 5) Vielmehr wird durch solche überhistorischen Gleichungen (Monopol-Rechtsstaat-Zivilisation) jede der Variablen, die wie rundum bekannte unterstellt werden, durch die je andere gerechtfertigt und aus der kritischen Diskussion gezogen - das Gewaltmonopol durch den Rechtsstaat und derselbe durch seine zivilisatorische Leistung. Hat der Rechtsstaat aber in der Tat in seiner Substanz und in seiner Form Frieden, Freiheit und Gleichheit wenigstens nach innen - wenn schon nicht nach außen - geschaffen? 6) Gibt es nicht eine umfangreiche Soziologie

4) in: Freibeuter, Nr. 28, S. 47.

5) K. Hartung, Wieviel Zeit haben wir? Friedfertige Überlegungen zur Gewaltfrage, in: Freibeuter, Nr. 28, 1986, S. 64 ff.

6) Zur Genese des Rechtsstaats und seines Gewaltknüppels siehe A. Funk, Polizei und Rechtsstaat - Entstehungsgeschichte der preußischen Polizei 1848 - 1914, Frankfurt/M. 1986.

des Klassenrechts und der Klassenjustiz? Wird nicht umgekehrt die Form des Rechts durch ihre notwendige Verbindung mit der Durchsetzungskraft des Gewaltmonopols ihrerseits zu einem dauernden, jegliche Demokratie gefährdenden Herrschaftseinlaß? Die zivilisatorische Leistung läßt sich, gebraucht man den Begriff der Zivilisation nicht europa- und nicht klassenbürgerzentrisch, ihrerseits nicht umstandslos auf der Habenseite verbuchen. Die Kosten des Gewaltmonopols bestehen doch u.a. gerade darin, daß gesellschaftliche Konflikte strukturell einseitig stillgelegt und klassenspezifisch fixiert werden. Gewalt wird keineswegs aus dem gesellschaftlichen Verkehr herausgenommen. Stattdessen werden gesellschaftliche Strukturen und Funktionen vom Gewaltmonopol bis hinein in den stummen Zwang ökonomischer Verhältnisse als durchaus gewaltträchtige lizenziert oder verboten. Man denke nur an den neuerdings aufgedeckten Untergrund der zivilisierten Gesellschaft, die "private" Gewalt in der Familie, von Männern gegen Frauen und Kindern vor allem. Die kritisierte Gleichung Gewaltmonopol-Rechtsstaat-Zivilisation behauptet, wie dies schon Hobbes getan hat, einen bestimmten historischen Zustand am Beginn der Moderne als quasi natürlich. Diese Gleichung läßt nicht mehr in den Blick geraten, daß Gewaltäußerungen, die sich gegen den Staat richten oder die von Bürgern an Bürger verübt werden, lebensgefährdend, lebenvernichtend von der Eigenart des Gewaltmonopols und seinen Äußerungen erheblich, z.T. sogar primär, miterzeugt werden. Die Dialektik von staatlicher Gewalt und formell privater Gewaltsamkeit wird ausgeblendet. Diesem Trennungstrick zufolge, läßt sich dann jeweils fröhlich zum staatlichen Halali gegen alle private Gewalt blasen, als seltsam unter doch so staatszivilisierten und rechtsstaatlich privilegierten Menschen dennoch urwüchsig auftretenden Ausdrücken "krimineller Energie."

d) Staatliche Gewalt vor die Klammer gesellschaftlicher Auseinandersetzungen zu ziehen, verkennt nicht allein die gewalttätige Entstehungsgeschichte des modernen Staates. Sie stilisiert den Staat als asoziale, sprich nicht sozial zu begreifende Einheit, als säkularen Gott. Diese Emanzipation des staatlichen Gewaltmonopols von bürgerlicher Kritik, die gerade in Deutschland die Emanzipation des Bürgertums früh blockiert hat i.S. einer Verbürgerlichung des Monopols im organisatorisch-funktionellen Sinne, ist es, die am meisten zu bestreiten ist. Jedenfalls dann, wenn Grundrechte und Demokratie den Bezugsrahmen bilden.

2. Jede ernsthafte Diskussion dieses Themas, die nicht schon von vornherein von den Interessen des staatlichen Gewaltmonopols oder von der Prämisse seiner überhistorischen Notwendigkeit ausgeht, muß heute u.E. an folgenden Annahmen ansetzen.

a) Wir erachten es historisch und gegenwärtig für notwendig, andere, nicht staatsmonopolartig garantierte Formen gesellschaftlicher Organisation ausfindig zu machen und zu testen, ob sie als reale Chancen politisch eingeführt werden könnten. Schon heute könnten weite Teile der polizeilichen Tätigkeit entpolizeilicht werden, weil es zu Ihrer Erfüllung nicht polizeilicher Formen bedarf oder/und sie von anderen

gesellschaftlichen Institutionen besser gelöst werden können. Dennoch wissen wir, daß gegenwärtig nicht Alternativen zum Staatsmonopol **insgesamt**, sondern nur alternative Formen des staatlichen Gewaltmonopols sinnvoll diskutiert werden können.

Diese Beschränkung ergibt sich für uns nicht primär aus dem Umstand, daß gegenwärtig Alternativen zum staatlichen Gewaltmonopol nicht durchsetzbar sind. Vor dem Hintergrund der derzeitigen politischen Konjunktur erscheinen bereits Versuche, die das Gewaltmonopol "nur" demokratisch einhegen und begrenzen wollen, als utopisch. Legte man Kriterien der "Realpolitik" an, bewegte man sich nur auf der Ebene der etablierten Formen und Formeln von Politik - durch das Gewaltmonopol garantiert und lizenziert, wie sie sind -, so bräuchte man mit dieser Diskussion gar nicht erst zu beginnen.

Für die reformistische Perspektive spricht vielmehr auch ein systematischer Grund. Der lange Prozeß der Verstaatlichung (und analog, der Kapitalisierung) hat dazu geführt, daß die bestehende Gesellschaft aktuell unfähig geworden ist, anders als durch zentrale Regelungen und Sanktionen ein Minimum negativen gesellschaftlichen Friedens aufrecht zu erhalten. In durchstaatlichten Gesellschaften sind es nicht zuletzt die Bürger, die in großem Maße nicht in der Lage sind, Formen des gesellschaftlichen Verkehrs zu finden, die auf den staatlichen Dauerwächter und Dauerintervenierer verzichten könnten.

Das staatliche Gewaltmonopol produziert seine Legitimität gerade deshalb ständig neu, weil die Bürger daran appellieren, es zum (realen oder imaginären) Schutz vor dem "kriminellen Nachbarn" herbeizurufen (siehe dazu unsere Ausgabe 19). Mit einer bloßen Beseitigung des Gewaltmonopols (wäre sie denn einfach möglich), ist es also nicht getan. Notwendig ist ebenso die Überwindung eingepprägter Verhaltensweisen, die das staatliche Gewaltmonopol und seine Legitimität stützen und erforderlich machen, wie z.B. der habituell eingefleischte Besitzindividualismus und seine gesellschaftlichen Grundlagen, insbesondere im Privateigentum.

Würde heute ohne langsam und gründlich geschaffene Voraussetzungen auf alle Einrichtungen des Gewaltmonopols verzichtet werden, so entstünde übermorgen nach dem Durchgang durch eine kaum als "spaßguerillhaft" zu kennzeichnende Phase ein viel härteres neues. Demokratischere Formen würden nicht errungen, sondern noch viel weiter in die angeblich unerreichbare Ferne gerückt, wenn gar ganz diskriminiert.

b) Eine solche reformistische Perspektive bedeutet gerade nicht zu warten, bis sich irgendwann einmal diese Veränderungen von selbst einstellen. Erforderlich ist vielmehr eine Bestandsaufnahme und Bereinigung der Institutionen und Formen des Gewaltmonopols schon jetzt. Es gilt zu fragen, welche zentralen Sanktionen und Regelungen denn tatsächlich dem Schutz bürgerlicher Integrität vor dem schon zitierten "kriminellen Nachbarn" dienen und welche in erster Linie bestehende Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnisse aufrecht erhalten. Wo ist dieser Schutz bürgerlicher Integrität gerade nicht durch polizeilichen Eingriff zu leisten?

Wir setzen also auf eine scheuklappenlose und umfassende Formen-, Instrumente- und Funktionsdiskussion des staatlichen Gewaltmonopols. Deren Kriterien sind zum einen der Schutz der Bürger durch die Polizei, zum anderen aber auch der Schutz und Ausbau der Grundrechte und demokratischer Formen gegen das staatliche Gewaltmonopol. Wir vergessen nicht, daß monopolisierte Gewaltsamkeit immer ein an demokratischen Formen fremdes, ja konträres Element darstellt. Die Art und Weise ihrer Institutionalisierung muß sich deshalb ständig an den Grundrechten messen lassen. Welche Instrumente sind aufgabenspezifisch angemessen, welche Aufgaben sind so ambivalent, daß auf sie zugunsten der allemal geltenden Vermutung, "im Zweifel" für die Grundrechte, verzichtet werden muß?

Die von uns hier vorgeschlagene reformistische Perspektive ist also keine "Strategie der kleinen Häppchen". Indem wir permanent nach Art und Inhalt dessen fragen, was das Gewaltmonopol zu leisten vermag, kapitulieren wir gerade nicht vor seiner Übermacht.

II. Die Organisierung des staatlichen Gewaltmonopol als dauernde, demokratisch prekäre Aufgabe - Erste Konsequenzen

Die Entmythologisierung des Gewaltmonopols hat über die schon skizzierte reformistische Perspektive folgende, auf die Bundesrepublik bezogene Konsequenzen:

1. Das staatliche Gewaltmonopol wird nicht zum unumstrittenen Fels in der gesellschaftlichen Brandung. Vielmehr wird dieses Monopol als heute notwendiger Fremdkörper im Rahmen von Demokratie und Grundrechten begriffen. Das heißt keine Vorablegitimation, sondern im Prinzip ein tagtäglich Legitimationszwang.
2. In der Bundesrepublik will es die herrschende staats- und polizeirechtliche Lehre so haben - und sie korrespondiert mit der Verfassungswirklichkeit - daß zuerst "der Staat" kommt, dessen Sicherheit und daß allenfalls an zweiter Stelle demokratische Formen und Grundrechte als Begrenzungen zählen. Genau umgekehrt müßte die h.M. ausfallen, wenn sie denn das Grundgesetz in seiner demokratisch-grundrechtlichen Systematik ernst nähme. Die Väter und Mütter des GG hielten es damit ihrerseits nicht so genau. 7)
3. Ja, mehr noch: Wie dies bei den Frühliberalen schon aufblitzte: Es ist darauf zu achten, die Organisation des Gewaltmonopols so demokratiegemäß wie nur irgendmöglich zu gestalten. Das gilt für die konstituierenden Prinzipien der Monopolorganisation ebenso wie für die kräftig zu gestaltenden Bedingungen der bürgerlich jederzeit möglichen Kontrolle. Wie weit ist etwa eine Kommunalisierung der Polizei möglich? Welche Kontrollgremien können effektive Kontrolle z.B. im Datenschutzbereich leisten? M.a.W. es kommt darauf an, das

7) vgl. Helmut Ridder, Die Bundesrepublik: Was für eine Demokratie ist das ?, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 1985, S. 430 ff.

F. Werkentin, Die Restauration der deutschen Polizei, Frankfurt/M. 1985, insb. S. 63 ff.

Monopol kräftig zu entfetten. Diese Schlankheitskur hat nicht nur organisatorisch, sie hat auch funktionell anzusetzen.

4. Grundrechtlich-demokratisch korrekt muß in der Bundesrepublik heute so etwas versucht werden wie eine Rücknahme der gezielt von deutscher Seite beförderten Restauration der Polizei ab 1950 i.S. eines etatistischen Gewaltapparates (vgl. den Beitrag zur Polizeientwicklung 1945-49 in diesem Heft).

III. Kriterien und Elemente einer solchen Reform

Die Polizei der BRD muß von uns nicht erst als Objekt der Reform benannt werden. Sie ist dies bereits seit Ende der 60er Jahre gewesen. Umstritten ist die Qualität und Richtung der Veränderungen. Die Anfänge waren durchaus von demokratischen Absichten - z.T. auch innerhalb der Polizei - mitgetragen. Insbesondere der GdP ging es um die Entmilitarisierung der Polizei und ihre Hinwendung zu den alltäglichen Aufgaben des Schutzes der Bürger. Gemessen an den Bezugspunkten der Ausrüstung und Ausbildung der 50er und 60er Jahre ist die Polizei in den 70er Jahren entmilitarisiert worden. Die traditionelle antikommunistische Bedrohungsvorstellung und mit ihr der für die BRD immer nur fiktiv gewesene Bezug auf den offenen Bürgerkrieg gerieten zum einen vor dem Hintergrund der Entspannungspolitik ins Hintertreffen. Zum anderen war mit den Notstandsgesetzen von 1968 nun auch die Bundeswehr als neuer, innenpolitisch einsetzbarer Gewaltsockel verfassungsrechtlich inthronisiert worden. So konnten insbesondere die Truppenpolizeien (BGS und Bereitschaftspolizei) verpolizeilicht werden. Granatwerfer wurden durch Wasserwerfer, Handgranaten durch Tränengasgranaten ersetzt, die Ausbildung beim BGS wurde verlängert und den Anforderungen des polizeilichen Einzeldienstes angepaßt.

Es wurde nicht mehr geübt, wie man unter Granatwerferfeuer ein Fabrikgelände stürmt und gegnerische Banden in offenen Bürgerkriegssituationen "aufreibt", sondern wie man mit flexiblem Gewalteininsatz unterhalb der Schwelle massenhafter physischer Vernichtung auf Demonstrationen und politischen Protest reagiert. Gewiß, die insbesondere in den Truppenpolizeien verkörperte politische Funktion der Polizei, gegebenenfalls auch mit physischer Gewalt politische Konformität zu erzwingen, sollte nicht aufgegeben werden und wurde auch nicht aufgegeben.

Statt sich weiterhin auf den Bürgerkrieg als der großen Krise vorzubereiten, bezog sich die Polizei ab Beginn der siebziger Jahre auf die Krisenanfälligkeit des Alltags und die neuen Formen, Träger und Inhalte sozialen Protests.

Diese Entwicklung möglichst früh informatorisch zu erfassen und präventiv kleinzuarbeiten, bevor sich die Anzeichen der alltäglichen Krise des politischen Systems zu einer großen Krise entfalten können, wurde neuer Bezugspunkt.

Entsprechend neue organisatorische Formen wurden geschaffen, neue Instrumente, allen voran die elektronische Datenverarbeitung, wurden

eingeführt; rechtliche Befugnisse, die diese neuen Instrumente und Handlungsformen absicherten, wurden bereitgestellt.

Im Ergebnis wurde der innerstaatliche Gewaltapparat modernisiert. Die Polizeireform der 70er Jahre war eine technokratische Reform. Sie hat die Polizei als Herrschaftsinstrument sowohl im Alltag, als auch als gewalttätiger Puffer gegen politischen Protest tauglicher gemacht. Zwar wurde der polizeiliche Militarismus der 50er und 60er Jahre abgeschliffen, an seine Stelle aber sind neue Gefahren getreten.

Im folgenden benennen wir einige Kriterien und Elemente der Reform innerstaatlicher Sicherheitsapparate, die sowohl die Sicherheit des Bürgers vor kriminellen Gefährdungen ernst nehmen - aber auch die Sicherheit des Bürgers vor einem nicht mehr kontrollierbaren und seine politischen Freiheitsräume negierenden Apparat staatlicher Sicherheit.

Dabei geht es nicht nur um andere organisatorische Formen, Verfahren, materielle Bedingungen und Mittel polizeilichen Einsatzes, um andere rechtliche Definitionen ihrer Aufgaben und Befugnisse, sondern auch um eine gründliche Durchforstung und in einigen Bereichen um die schlichte Abholung bestimmter organisatorischer, rechtlicher und instrumenteller Bedingungen polizeilichen Handelns.

- Welche Aufgaben und Zuständigkeiten können der Polizei und den Geheimdiensten (wenn überhaupt) überlassen bleiben, ohne daß hierdurch die Grundrechte in Frage gestellt werden?
- Wie soll die Polizei diese Aufgabe erfüllen, welche Mittel darf sie dafür erhalten, welches Recht soll ihren Einsatz regeln?
- Wo kann das staatliche Gewaltmonopol reduziert werden, ohne daß die Aufgabe, die Sicherheit und Integrität der Bürger zu schützen, in Gefahr gerät?
- Wo können andere als polizeiliche Lösungsformen gefunden werden und andere als polizeiliche Institutionen entsprechende Aufgaben erfüllen (Alternativen zur Polizei)?
- Welche Voraussetzungen und welche Formen der effektiveren öffentlichen Kontrolle gibt es?

Die folgenden Kriterien und Elemente veränderter Formen der Wahrung von Sicherheit und Integrität der Bürger, zum Teil als Gegenbild zur "Politik innerer Sicherheit" seit Beginn der 70er Jahre entwickelt, bleiben unvollständig. Andere Beiträge in dieser Ausgabe versuchen in Teilbereichen eine Konkretion.

1. Polizeiorganisation

Jenseits aller rechtlich fixierten Aufgaben und Befugnisse drücken sich bereits in der Art und Weise, wie die Polizei organisiert wird, die Bezugspunkte Ihrer Aufgabenwahrnehmung aus. Um den Gebrauch (und nicht nur den Mißbrauch) der Polizei als staatliches Herrschaftsinstrument zu unterbinden, um die Konzentration von Macht zu vereiteln und um schließlich den Bürger gegenüber der Polizei kontrollfähig zu machen, verordneten die Briten und Amerikaner nach 1945

in ihren Besatzungszonen ein System von unterhalb der Landesebene dezentralisierten, kommunalen Polizeiorganisationen, denen gegenüber die Innenminister keine Weisungsbefugnis hatten. Polizeiaufgaben wurden ausdrücklich als nichtstaatliche Aufgaben definiert. Die Kontrolle der überschaubar klein gehaltenen lokalen Polizeiorganisationen erfolgte durch Vertretungsgremien der Bürger jenes Gebiets, für das die Polizei zuständig war. Eine Polizei in kommunaler Selbstverwaltung gehörte im übrigen bereits zu den politischen Forderungen des liberalen deutschen Bürgertums Mitte des 19. Jahrhunderts - zu jener Zeit gerichtet gegen die Polizei als Ausdruck und Instrument vordemokratischer, absolutistischer Herrschaftsgewalt. 8)

Ab 1950 wurde mit diesem System erneut gebrochen, die Polizei als staatliche Institution auf Länderebene zentralisiert und in wenigen Bundesländern (so Hessen und Bayern) noch einige kommunale Polizeien in Form staatlicher Auftragsangelegenheit belassen mit der Konsequenz, daß bei diesen "kommunalen" Polizeien die Kommunen kaum noch Kontrollbefugnisse über "ihre" Polizei hatten. Truppenpolizeien (Bereitschaftspolizei und BGS) kamen hinzu - Polizei als staatliches Herrschaftsinstrument wurde wieder zum ersten Bezugspunkt.

Ab den 70er Jahren erfolgte eine weitere Zentralisierung. Lokale Reviere wurden zugunsten größerer Abschnitte und Direktionen aufgelöst, die letzten kommunalen Polizeien verstaatlicht, die Führungslinien gestrafft, um Einsatz und Führung durch zentrale Instanzen einer flexibler und mobiler gewordenen Gesamtorganisation zu ermöglichen. Das in der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Verfassungsrecht gewordene Prinzip der Machtbegrenzung durch Machtspaltung wurde - wie in anderen Politikbereichen - zudem in dem Maße unterlaufen, wie Bundeseinrichtungen (BKA, BGS, Verfassungsschutz) ausgebaut und länderübergreifend zu Instrumenten der alltäglichen Kontrolle wurden. Sicherheit und Integrität der Bürger wurden durch diese Veränderungen keineswegs besser geschützt. Die versprochene Bürgernähe ist die Bürgernähe von V-Leuten, Video-Kameras, Kontrollstellen und sonstigen polizeilichen Informationskapillaren - nicht die der lokalen Einbindung und Kontrolle der Polizei.

Eine demokratische Reform der Polizei hat sich sowohl am Schutz des Bürgers vor dem kriminellen Nachbarn wie vor allzu konzentrierter Exekutivgewalt zu orientieren. Organisatorisch heißt dies die Rückkehr zu dezentralen, lokalen, respektive kommunalen Strukturen der Organisation und Kontrolle der Polizei mit wenigen, in ihrer Zuständigkeit sachlich begrenzten zentralen Einrichtungen.

2. Bereitschaftspolizei und Bundesgrenzschutz

Ab 1950 aufgebaut als paramilitärische Truppenpolizeien oder "Notstandssoldaten" (so zutreffend in früheren Publikationen die GdP zum BGS), drückt sich in diesen Sonderpolizeien die politische Herrschaftsfunktion der Polizei organisatorisch am unmittelbarsten aus. Trotz

8) ausführlich hierzu A. Funk, Polizei und Rechtsstaat, Frankfurt (Campus) 1986

ihrer Entmilitarisierung oder Verpolizeilichung (hierzu siehe oben) in den siebziger Jahren hat sich an ihrer Kernfunktion, als staatliches Instrument gewalttätiger Befriedung außerparlamentarischen politischen Protests und Widerspruchs nichts verändert. Kasernierte und paramilitärisch organisierte Polizeiverbände sind strukturell demokratiefeindlich - sowohl von ihrer Binnenstruktur mit ihren Konsequenzen für die politische Sozialisation der Beamten wie von ihrer Funktion. Einen Beitrag zum alltäglichen Schutz der Bürger leisten sie nicht. Allein schon ihre bloße Existenz oder Verfügbarkeit verringert den politischen Druck, für politischen Widerspruch demokratiegemäße politische - und nicht polizeiliche - Lösungen zu suchen. Zwingend notwendig für die Ausbildung von künftigen Polizisten - die derzeit zweite Aufgabe der Bereitschaftspolizei der Länder - ist diese Organisationsform nicht. Im Gegenteil, für die Ausbildung junger Polizisten für die Aufgaben des polizeilichen Einzeldienstes ist die enge Verzahnung der Ausbildung mit den Organisationsformen geschlossener Verbände schädlich.

3. Sondereinsatz-Kommandos

Ob MEKs, SEKs oder Präzisionsschützen-Kommandos - in den 70er Jahren sind bei Bund und Ländern eine Vielzahl von Sondereinsatzkommandos geschaffen worden, um für spezifische Situationen hochgradiger Gewalthaftigkeit (von der Geiselnahme bis zur Fahndung nach und Festnahme von zum Terrorismus gerechneten Tätern) ein auf Gewaltauseinandersetzungen hochspezialisiertes Instrument zur Verfügung zu haben.

Die Anfangsvermutung, daß mit dem Aufbau und Einsatz dieser Sonder-Kommandos vor dem Hintergrund der gleichzeitigen Debatte um die Verrechtlichung des polizeilichen Todesschusses, Fälle tödlichen Schußwaffeneinsatzes durch die Polizei-Sonder-Kommandos fortan zuzunehmen würden, hat sich nicht bewahrheitet. Von wenigen Fällen abgesehen, sind es weiterhin Alltagssituationen, in denen normale Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei mit tödlicher Konsequenz zur Schußwaffe greifen, während es bei den Sonder-Kommandos in der Tat zum professionellen Standard geworden zu sein scheint, besonders gefährliche Situationen unter Vermeidung tödlicher Konsequenzen zu lösen. Die gezielten Todesschüsse bei Geiselnahmen sind, gemessen an der Zahl der Fälle, eher untypisch. Gleichwohl ist auch diese Lösung mit dem Aufbau der diversen Sonderkommandos optimiert worden. Die Probleme liegen auf anderen Ebenen.

Es ist der spezifische Corpsgeist solcher Elitetruppen und der zum Einsatz drängende instrumentelle Stolz, der noch weniger die Frage zuläßt, wann und wofür man eingesetzt wird. Das tagtägliche Training für hochgradige Gewaltsituationen, die Abtrennung von sozialen Erfahrungen im polizeilichen Einzeldienst, das ständige Warten auf die Bewährung im Einsatz und das Bewußtsein einer besonderen Gefahrengemeinschaft sind Elemente, die solche Sonder-Kommandos zum Problem werden lassen. Zum einen werden sie noch unkontrollierbarer als der Rest der Polizei, zum anderen definiert ihre hochgradige

Spezialisierung auf gewalttätige Lösungen auch die Art und Weise, wie sie in vergleichsweise alltäglichen Situationen agieren. Sie wurden und werden eingesetzt bei Demonstrationen, bei der Räumung besetzter Häuser und bei Hausdurchsuchungen und agieren dann oft unverhältnismäßig hart, als gelte es, schießwillige Geiselnnehmer festzunehmen.

Aus diesen Überlegungen sollte auf entsprechende Sonder-Kommandos verzichtet werden.

4. Ämter für Verfassungsschutz

Ab 1950 ausschließlich mit der Aufgabe installiert, Erkenntnisse über Bestrebungen gegen die "freiheitlich-demokratische Grundordnung" zu sammeln und Bundes- wie Landesregierungen entsprechend zu unterrichten, haben sich diese Ämter sehr schnell nicht zu Verfassungssondern zu Staatsschutz-Institutionen entwickelt, die aus dem Dunkeln aktiv über Fehlinformationen und V-Leute in politische Entwicklungen eingreifen, polizeiliche Ermittlungsverfahren und Prozesse steuern und weit im Vorfeld strafrechtlich relevanter Ereignisse Organisationen und Einzelpersonen politisch überwachen. Von Arbeitsweise wie Struktur demokratieabträglich wie keine andere öffentliche Institution, haben diese Ämter auch in ihrer von einer endlosen Chronik von Skandalen begleiteten Praxis hinreichend belegt, daß sie nicht nur unnützlich sind, sondern aktiv das Vertrauen in die politische und verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik zerstören - nicht Verfassungsschutz, sondern Verfassungsnegation betreiben. Um Regierung und Öffentlichkeit über gesellschaftliche Strömungen im Lande zu unterrichten, bedarf es keiner im Dunkeln operierenden und mit nachrichtendienstlichen Mitteln arbeitenden Organisation. Diese - im Zusammenwirken mit einem politischen Strafrecht und dessen Anwendung durch Polizei und Justiz - schaffen erst den Zwang, gesellschaftspolitische Alternativen vor der Öffentlichkeit verdeckt zu diskutieren und konspirativ zu organisieren. An diesen Ämtern ist nichts zu reformieren. Als strukturell demokratiefeindliche Institutionen ist nur begründbar, sie ersatzlos abzuschaffen.

5. Bewaffnung

Zwar haben der polizeiliche Einzeldienst und insbesondere die Truppenpolizeien in den letzten 15 Jahren einen Großteil ihrer militärischen Waffen (Granatwerfer, Handgranaten, MGs, beim BGS auch Kanonen) verloren - sind insoweit militärischer Waffen, die nicht für die Tötung einzelner Personen sondern durch ihre streuende Wirkung für das Umbringen von Menschenmengen entwickelt worden sind, entledigt worden. Geblieben ist - und mit neuen Waffen optimiert wurde - die Fähigkeit zum gezielten Schußwaffeneinsatz gegen Einzelpersonen sowohl in Tötungsabsicht wie mit dem Ziel, nur handlungs- oder angriffsunfähig zu machen (vgl. unsere Ausgaben 8, S. 8 f. und 13, S. 61 f.). Die militärischen Waffen wurden eingetauscht gegen sogenannte polizeitypische Waffen (CN/CS-Gas, Wasserwerfer, nun auch Gummigeschosse), die vor allem im Zusammenhang mit Demonstratio-

nen und politischem Protest eingesetzt werden, um mit physischer Gewalt Widerspruch zu brechen, ohne die hohen politischen Kosten des Schußwaffeneinsatzes tragen zu müssen. Diese neuen Waffen füllen die "Lücke" zwischen Gummiknüppel und Schußwaffeneinsatz. Sie verringern nicht die Bereitschaft der Polizei und der die Polizei dirigierenden Politiker, Gewalt in politischen Auseinandersetzungen einzusetzen, sondern lassen die Bereitschaft zum gewalttätigen Wegdrängen politischer Lösungen wachsen. Die Kehrseite ist nach der politischen Erziehung mit Tränengasgranaten, Wasserwerfern und Gummigeschossen eine wachsende Bereitschaft außerparlamentarischer Bewegungen, auf diese Formen des Bürgerdialogs mit Stein und Schleuder zu reagieren.

Politisch fatal, demokratieabträglich ist der Prozeß auf beiden Seiten. Es gibt keine (waffen)-technologischen Lösungen für Alltags- und politische Konflikte.

Für diese neuen "Distanzwaffen" begründbar scheint uns nur dieselbe Forderung wie für die Träger dieser Waffen - BGS und Bereitschaftspolizei - ihre ersatzlose Abschaffung. So kann zum einen ein Prozeß der Gewalteskalation unterbrochen werden - zum anderen ein Druck geschaffen werden, auf politische Probleme mit politischen statt mit polizeilich-gewalttätigen Lösungen zu reagieren.

Das zweite Waffenproblem betrifft die ständige Verfügung über und den Einsatz von Schußwaffen in polizeilichen Alltagssituationen. Betrachtet man die polizeilichen Alltagssituationen, in denen es in den letzten zehn Jahren zum tödlichen polizeilichen Schußwaffeneinsatz kam (vgl. unsere Ausgaben Nr. 3, 5, 12, 14, 16, 20, 24), so ist belegt, daß in der Mehrzahl der Fälle nicht eine besondere Gefährdung von Polizisten oder zweiten Personen, sondern das ständig mitgeschleppte Instrument Schußwaffe tödliche Lösungen von anders lösbaren Alltagskonflikten schuf. Begründbar und vertretbar scheint uns nur die englische Lösung: In Alltagssituationen polizeilichen Handelns prinzipiell keine Waffen mitzuführen, Ausbildung an Schußwaffen nur für wenige Beamte, Ausgabe von Schußwaffen nur in spezifischen Situationen. Wie das englische Beispiel zeigt, schützt dies nicht nur Bürger, sondern zudem Polizeibeamte (vgl. Ausgabe Nr. 16, S. 72 ff.).

6. Polizeiliche Informationssammlung und Verarbeitung

Wie keine andere technische Neuerung hat die automatisierte Datenverarbeitung (ADV) die Arbeit der Polizei und der mit ihr verschwisterten Geheimdienste seit den 70er Jahren revolutioniert. Zwar war die Polizei von Beginn ihrer Geschichte an schon immer auch Informations-Polizei, jedoch mit allen Grenzen manueller Datenerhebung, Speicherung, Weitergabe und Verarbeitung. Die ADV hat diese Grenzen gesprengt, zu völlig neuen Formen der Informationserhebung und zu völlig neuen polizeilichen Strategien geführt (Rasterfahndung, Bürofahndung, präventive Datensammlung etc.). Statt rechtliche Grenzpflocke zu setzen, die der ungehemmten Datensammlung feste Grenzen setzten, ist die Rechtsentwicklung diesem Prozeß angepaßt

worden - so mit dem neuen Polizeirecht der 70er Jahre - so mit den vorgelegten sogenannten Sicherheitsgesetzen vom Frühjahr dieses Jahres (vgl. unsere Ausgaben 21 und 23). Insbesondere neu - und alle traditionellen Grenzen des polizeilichen Eingriffsrechts beiseite schiebend - ist der bereits praktizierte Anspruch, Daten von jederfrau und jedermann vorab konkreter Verdachtsmomente und strafrechtlich relevanter Ereignisse erfassen und verarbeiten zu dürfen (Kontrollstellenpraxis, Schleppnetzfangung etc.). Diese Praxis und die sie deckenden Gesetze stehen in scharfem Widerspruch zu konstitutiven Voraussetzungen einer Selbstbestimmung und politische Mitwirkung der Bürger beanspruchenden demokratischen Gesellschaftsordnung. Zu recht stellte das BVerfG im Volkszählungsurteil sinngemäß fest, daß, wer nicht mehr wissen kann, was wer wann und bei welcher Gelegenheit über ihn gespeichert hat und damit rechnen muß, daß politisch abweichendes Verhalten registriert wird, sich politischer Teilnahme entzieht.

Datensammlung, Datenspeicherung, Verarbeitung und Weitergabe bedürfen daher strikter Eingrenzungen auf restriktiv gefaßte polizeiliche Aufgaben (vgl. auch Punkt 1, 4 dieses Katalogs). Daten dürfen nur im Rahmen konkreter polizeilicher Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen erhoben und gesammelt werden. Präventive Sammlung vorab konkreter Straftaten eines insbesondere vom politischen Strafrecht bereinigten StGBs sind strikt zu unterlassen. Kurz, es gilt, die Kriterienkatalog des Volkszählungsurteils des BVerfG in die Praxis umzusetzen, der u.a. einen amtshilfefesten Schutz gegen die Zweckentfremdung von Daten und Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten gegenüber betroffenen Bürgern/innen statuiert und die präventive Datensammlung auf Vorrat ausschließt (vgl. Dokumentation des Urteils in Ausgabe 23).

7. Abkehr vom polizeilichen Präventionsanspruchs

Polizeiliche Prävention wurde in den 70er Jahren zum Schlüsselbegriff polizeistategischen Denkens. Gestützt auf die Chancen der ADV, beanspruchte die Polizei die Fähigkeit wie das Recht, potentielle Gefahren und potentielle Straftäter im Vorfeld konkreter Straftaten und Vorbereitungen erkennen und abwenden zu können. Dementsprechend wurde das traditionelle Polizeirecht mit seinen Eingriffsschranken ausgehöhlt. Neue, unbestimmte Rechtsbegriffe wie Gefahrenvorsorge und vorbeugende Verbrechensbekämpfung wurden eingeführt, mit denen das Instrument der Schleppnetzfangung und damit die Kontrolle von jederfrau und jedermann rechtlich zulässig wurden, ohne daß gegen die Betroffenen konkretisierbare Verdachtsmomente vorliegen müssen. Neue Instrumente und Verfahren mit Eingriffsqualität wurden entwickelt, um den Präventionsanspruch zu realisieren.

Das positiv klingende Motto aber, Vorsorge sei besser als Nachsorge, erweist sich als Handlungsmaxime und Grundlage für polizeiliche Eingriffe im Kern als totalitär. Der präventive Zugriff nährt sich aus Prognosen und Wahrscheinlichkeitskalkülen. Um überhaupt eine Chance zur Prognose und Prävention zu haben, bedarf es sehr früh und tief

ansetzender Informationssammlungen, als informationeller Eingriffe nach abstrakten Kriterien vorab aller konkretisierbaren Verdachtsmomente und Gefahrenhinweise. Bereits hier bleibt das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die Integrität der Bürger auf der Strecke, dient die Datensammlung doch nicht der Verdachtserhärtung oder Entlastung, sondern der Verdachtsgewinnung - gleichfalls ein neuer Begriff aus der Präventionsphilosophie der 70er Jahre.

Der präventive Zugriff schließlich steht unter dem bürgerrechtlich nicht hinnehmbaren Vorbehalt, daß nicht konkrete strafbare Handlungen, sondern polizeiliche Wahrscheinlichkeitskalküle die Eingriffsgrundlage bilden, - nicht die Tatsache, daß sich eine Straftat ereignet hat, sondern die aus einer Vielzahl von möglichen Alternativen herausgegriffene Möglichkeit einer strafrechtlich relevanten Handlung. Wohin dies führt, hat die Kriminalpolitik im 3. Reich schauerlich gezeigt.

Schließlich greifen die Instrumente und Handlungsformen polizeilicher Präventionsstrategien unmittelbar bestimmend und wirkungsvoll in die Realität ein, schaffen jene Ereignisse mit, die präventiv gerade verhindert werden sollen. Die Praxis präventiver politischer Überwachung und Kontrolle, das systematische Ablichten von Demonstranten, Vorfeldkontrollen bei Demonstrationen etc. verändern die Bereitschaft zu und die Formen von politischem Handeln - treiben u.a. in die Konspiration, in Vermummung und Gewalt.

Gewiß haben auch wir ein Interesse daran, daß Gewalt und Kriminalität nicht unsere Entfaltungsmöglichkeiten und Lebenschancen begrenzen. Dies verlangt jedoch gesellschaftliche Veränderungen, politische Eingriffe in Ursachenkomplexe und keine polizeilichen Eingriffe. Maßnahmen polizeilicher Prävention können strukturell nicht in Ursachenzusammenhänge eingreifen. Sie sind nicht einmal effektiv unter dem Aspekt der alltäglichen Sicherheit der Bürger. Umso mehr bleiben die Grundrechte als unabdingbare Voraussetzungen der politischen Beteiligung an demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen auf der Strecke.

Sowohl in den rechtlichen Befugnissen wie in den strategisch formulierten und in Handlungsmustern und Verfahrensweisen umgesetzten Aktionsformen ist die Polizei strikt auf das traditionelle Schema einer auf konkrete Gefahren- und Verdachtsmomente **reagierenden** Polizei einzuschränken. Dies gilt auf der Rechtsebene sowohl für das Polizeirecht wie für die Befugnisse der Polizei im Rahmen der StPO als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft.

8. Entpolizeilichung durch Entkriminalisierung

Der im Legalitätsprinzip fixierte Strafverfolgungszwang verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft), mit wenigen Ausnahmen (so die sog. Antragsdelikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, einfache Körperverletzung) alle gesetzlich definierten Straftaten zu verfolgen. Die Polizei soweit als möglich aus der Gesellschaft herauszunehmen, verlangt dementsprechend, auch das geltende Strafrecht zu entforsten.

Das bundesdeutsche Strafrecht besitzt noch immer die Struktur des vordemokratischen autoritären Staates, wurde durch kaum retouchierte faschistische Einsprengsel verschärft und in den 60er Jahren insgesamt zu behutsam reformiert.

Zentralbereiche, in denen diese Frage besonders sorgfältig zu prüfen ist, sind u.a. das politische Strafrecht, das Sexualstrafrecht und das BTM-Strafrecht. Dabei ist nicht nur zu fragen, ob die sog. Schutzgüter noch schützenswert sind, sondern zugleich, ob die Form des strafrechtlichen Schutzes überhaupt zu greifen vermag, bzw. ob mit der staatlichen, strafrechtlichen Sanktion nicht soziale Folgekosten entstehen, die höheren Schaden verursachen als die unter strafrechtlicher Sanktionsdrohung stehenden Ereignisse selbst (unser Beitrag "Entkriminalisierung und Entpolizeilichung" versucht, diese Frage exemplarisch zu vertiefen).

9. Kriminalisierung als Instrument gesellschaftspolitischer Reformen?

Allzuschnell werden u.E. im buntscheckigen Lager der Grünen, Alternativen etc. Polizei und geltendes Strafrecht in ihren konkreten Formen und Inhalten zwar kritisiert, um doch erneut und unüberlegt auf diese Formen sozialer Kontrolle und der Durchsetzung politischer Ziele zurückzugreifen, wenn es gilt, eigene Zielvorstellungen durchzusetzen. Die Frage, ob Polizei und Strafrecht nicht generell inadäquate Formen sind, um alternative gesellschaftliche Zielvorstellungen zu realisieren, verschwindet allzu schnell aus der Diskussion.

Hierfür exemplarisch ist die Diskussion um Umweltstrafrecht und Umweltpolizei. Um die besonderen Gefährdungen der Umwelt durch großindustrielle Umweltverschmutzungen aufzudecken und durchzusetzen, daß sie fortan unterbunden werden, bedarf es weder strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten noch speziell polizeilich ausgebildeter Kontrolleure. Das Strafrecht kann nicht greifen, weil es von seiner Systematik her den strikten Nachweis individuell vorsätzlichen und schuldhaften Handelns verlangt. Gegenüber den komplexen, bürokratisch-arbeitsteiligen Organisationsformen der Industrie ist deshalb dieses Instrument weitgehend ungeeignet. Diesen Organisationsformen angemessen scheint uns nur ein striktes Haftungsrecht nach dem Verursacherprinzip, das unabhängig von der Schuldfrage Verursacher von Umweltschäden so in die Pflicht nimmt, daß Umweltvergiftungen sich ökonomisch nicht mehr lohnen. Es mangelt nicht an Polizisten, um Fälle der Umweltvergiftung und ihre Verursacher zu entdecken, sondern am politischen Willen, gegenüber industriellen Gewinninteressen eine striktere Umweltpolitik durchzusetzen.

Soweit es besserer Instrumente und Methoden der Erfassung von Umweltschäden und des Nachweises der Quellen bedarf, so könnten und sollten entsprechende Fachbehörden jenseits der Polizei aus- respektive aufgebaut werden.

10. Polizei und Alltagskonflikte - Alternativen zur Polizei

Vom Einfangen streunender Hunde bis zum Raubüberfall, von der ersten Versorgung hilfloser Personen bis zur Protokollierung von Ver-

kehrsunfällen - die Polizei hat eine Notzuständigkeit weit über ihre Kernfunktion als staatliche Zwangsgewalt, die gleichsam zur Allzuständigkeit wird. Dementsprechend machen Einsätze wegen der Verdachts von Straftaten im Schnitt auch nur 25% aller Einsatzanlässe aus (vgl. Ausgabe 19, Analyse von Funkwageneinsätzen).

Dies ist kein zwangsläufiger unumkehrbarer Prozeß, sondern eine Folge der Art und Weise, in der soziale Dienste und Hilfestellungen organisiert worden sind.

Da von ärztlichen Notdiensten und der Feuerwehr abgesehen, neben der Polizei rund um die Uhr so gut wie keine anderen sozialen Einrichtungen erreichbar sind, wird in allen möglichen alltäglichen Situationen nach der Polizei gerufen.

Dies schafft in der Tat eine wachsende Arbeitsbelastung der Polizei und trägt dazu bei, Kompetenzen sowie personelle und sachliche Ressourcen der Polizei aufzubauen, ohne daß die Polizei in diesen Alltagssituationen zu problemsprechenden Hilfestellungen in der Lage wäre, wie anders auch immer organisiert, ausgebildet und ausgestattet man sie sich denken könnte.

Unter zwei Aspekten ist nach Alternativen zur Polizei für alltägliche Konflikt- und Notsituationen zu suchen, zu deren Lösung es keiner auf physische Gewaltbarkeit spezialisierter Institution bedarf: zum ersten, um den weiteren Ausbau dieser demokratisch heikelsten aller staatlichen Institutionen zu stoppen und durch die Ausgliederung von Arbeitsbereichen die Institution Polizei personell wie in den Kompetenzen zu reduzieren.

Zum anderen, um für entsprechende Notfälle im Alltag problemspezifische Hilfsorgane zu haben. Nicht der Ausbau der Polizei, sondern der Auf- und Ausbau sozialer Hilfseinrichtungen, die rund um die Uhr erreichbar sind, gibt die Richtung an (zu einigen Überlegungen dieser Art vgl. den Beitrag "Entkriminalisierung und Entpolizeilichung").

11. Kontrolle der Polizei 9)

Wir haben oben bereits ausgeführt, daß die beste Kontrolle des staatlichen Gewaltmonopols darin liegt, die Bedingungen seiner Organisation, seine Arbeitsweise und seine rechtlichen Befugnisse zu beeinflussen. Die Institutionalisierung der staatlichen Gewalt bestimmt in großem Maße die Bedingungen seiner Kontrolle. Je durchsichtiger der Apparat, desto besser ist er zu durchschauen und zu kontrollieren.

Die Einführung der EDV und ihre Undurchschaubarkeit sowohl für die Betroffenen als auch für diejenigen, die sie kraft Amtes kontrollieren sollen, verdeckte Polizeiarbeit u.ä.m. schaffen nicht nur Unsicherheit für die Bürger, die von dieser Art polizeilichen Handelns betroffen sind, sondern erweitern den polizeilichen Geheimbereich ganz allge-

9) vgl. unsere Ausgabe 15 sowie Busch u.a., Die Polizei in der BRD, Frankfurt 1985, Kapitel 13

mein. Soll die Polizei kontrollierbar sein, muß ihr Handeln für die Bürger zu erkennen sein, muß sie mit offenem Visier arbeiten. Es bedarf effektiver Möglichkeiten für die Einzelnen, Auskunft über das polizeiliche Verhalten, insbesondere über gespeicherte Daten zu erhalten. Notwendig ist, auch den Zugang zu Polizei- und allgemeinen Behördenakten, die nicht die eigene Person betreffen, zu ermöglichen. Letzteres ist zunächst in den USA unter dem Stichwort "Freedom of Information" diskutiert und verrechtlicht worden. Neben den Vorbedingungen einer Kontrolle auf Seiten des zu kontrollierenden Objekts fehlt es aber auch an geeigneten Kontrollinstanzen. Parlamentarische Kontrolle kann erst dann wirklich effektiv sein, wenn die Kontrolleure einen Willen zur Kontrolle und das dazu nötige Mißtrauen besitzen. Eine große Koalition der Inneren Sicherheit, die der Polizei und den Geheimdiensten ständig neue Blankovollmachten erteilt, ist nicht dazu bereit und in der Lage, jene Vollmachten zu überprüfen. Politische Kontrolle bedarf der Öffentlichkeit. Eine Verdoppelung des polizeilichen und nachrichtendienstlichen Geheimbereichs durch geheime parlamentarische Kontrollgremien führt statt zu Kontrolle zu permanenter Rechtfertigung. Andere Kontrollformen wie unabhängige Untersuchungsausschüsse sind zu erproben. Die Kontrolle durch Verwaltungsgerichte scheitert oft am fehlenden "Rechtsschutzinteresse". Dies führt dazu, daß viele polizeiliche Handlungen erst gar nicht zum Gegenstand gerichtlicher Bewertungen werden.

In der Strafgerichtsbarkeit sehen sich die klagenden Bürger oft genug einer Schar von polizeilichen Zeugen gegenüber.

Die Verwässerung der rechtlichen Grenzen in der Entwicklung des Polizeirechts seit den 70er Jahren hat ein übriges getan, um Gerichte als Kontrollinstanz polizeilichen Handelns zu schwächen. Andere nicht gerichtlichen Kontroll- und Beschwerdeverfahren müssen geschaffen werden.

Öffentliche Kontrolle darf sich aber nicht auf die Kritik und Skandalisierung von Übergriffen reduzieren, sondern muß die Quelle dieser Übergriffe, die Strategien und Strukturen der Polizei unter die Lupe nehmen. Ein Beispiel hierfür geben Initiativen wie die Police monitoring groups des Greater London Councils oder die Manchester Police Watch Group, die mit Unterstützung der Kommunalverwaltungen zum einen bei Beschwerden gegenüber der Polizei Hilfestellung leisten, zum anderen auch eine Diskussion und politische Einflußnahme darauf in Gang setzen, wie denn die Polizei tatsächlich Bürger vor Kriminalität schützen soll und mit welchen Strategien und Handlungsformen sie dabei vorgehen darf und soll. Die regionale Organisierung der englischen Polizei kommt diesen Initiativen zugute.

Alle Kontrollmöglichkeiten sind immer mit folgenden Kontrollfragen zu überprüfen: wie kommen die Kontrollierenden an ihre Information; sind sie in der Lage, sich Gegeninformationen zu beschaffen - Informationen also, die nicht von der Polizei selbst generiert und bestimmt werden; wieweit können sie ihr Kontrollgeschäft in der Öffentlichkeit vollziehen; wem sind sie verantwortlich und wie wird diese Verantwortlichkeit gewährleistet; welche Interessen qua Position



"Wir werden ihre Beschwerde sehr, sehr ernsthaft behandeln."

verkörpern die Mitglieder eines Kontrollgremiums; wie wird das "normale" Funktionieren der Polizei dem Kontrollausschuß vermittelt; wie weit kann er intervenieren; u.ä.m.

Ziel einer öffentlichen Kontrolle muß es vor allem sein, die Bürger selbst zur Kontrolle zu befähigen oder sie zumindest an den etablierten Formen der Kontrolle zu beteiligen. Eine Kontrollinstitution, die darauf setzt, die eigene bürokratische Professionalität soweit zu erhöhen, daß sie den bürokratischen Verstrickungen der Polizei paroli bieten kann, läuft Gefahr sich den Formen der Polizei anzupassen, sich selbst zu bürokratisieren und nicht mehr ein Instrument der Bürger zu sein. Sie begibt sich in das Dilemma, den Informationszugang bei der Polizei mit Einschränkungen in den Rechten der Veröffentlichung zu erkaufen; damit opfert sie die Möglichkeiten, polizeiliches Handeln zum Politikum zu machen. Die Zwickmühle zwischen Einfluß und Zugang bei der Polizei und den Geheimdiensten einerseits und demokratischer Außenwirkung andererseits, läßt Kontrolle auf die Dauer bürokratisch verpuffen. Zu beobachten ist diese Gefahr bei den Datenschutzbeauftragten. Ohne die Bürger, um den Schutz derer Integrität es schließlich geht, ist weder eine Kontrolle der staatlichen Sicherheitsapparate noch deren demokratische Reform möglich.

Polizeiliche Eigenwerbung

.....POLIZEI-INFO.....POLIZEI-INFO.....POLIZEI-INFO.....



IHRE ERFAHRUNGEN MIT DER POLIZEI
MÖGEN RECHT UNTERSCHIEDLICH SEIN -
WIR VERSTEHEN UNS SO:

GE **W**ALTLOSIGKEIT
GEF **A**HRENABWEHR
SCHUTZ DE **R**GRUNDRECHTE
VERFOLG **U**NG VON STRAFTATEN
VERHÄLTNIS **M**ÄSSIGKEIT

PROBLEMLÖSUNG
BES **O**NNENHEIT
VERKEHRS **B**ENKUNG
RECHTSS **I**CHERHEIT
ZUSAMMENARBEIT
N **E**UTRALITÄT
H **O**LFFELEISTUNG

BEDENKEN SIE:
DIE POLIZEI HAT DIE GESETZLICHE VERPFLICHTUNG,
RECHTSBRÜCHE ZU UNTERBINDEN -
DESHALB:
TRAGEN SIE DAZU BEI, DASS WIR DIESER VERPFLICHTUNG
NICHT NACHKOMMEN MÜSSEN.

.....POLIZEI-INFO.....POLIZEI-INFO.....POLIZEI-INFO.....

Anti-Raketen-Demonstration in Hasselbach
(Hunsrück) am 11.10.86

Sie bekommen Ihr Recht



- **Aktuelle Nachrichten** aus Justiz und Gesellschaft
- **Schwerpunkthemen** (in den letzten Heften bspw.: Strafvollzug, Asylrecht, Frau und Justiz, Arbeitsrecht)
- **Analysen und Materialien** zur Rechts- und Sozialpolitik
- **Medien-Notizen** (Buchbesprechungen, Zeitschriftenüberblick)
- **und vieles andere mehr!**

Fortschrittliche Zeitung von Juristen nicht nur für Juristen

Erscheint 4 mal im Jahr
24 Seiten, Einzelheft 2,50

- 1 Abonnement FORUM RECHT
4 Ausg. incl. Porto + MwSt. 12,50 DM
- 1 Förderabonnement FORUM RECHT
4 Ausg. incl. Porto + MwSt. 50,00 DM

Hiermit bestelle ich

- 1 kostenloses Probeheft FORUM RECHT
1,- DM in Briefmarken liegt bei

Name

Anschrift

Datum / Unterschrift

Ausfüllen, ausschneiden und einsenden an:
Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1, 4300 Essen 1

120

**Forum
Recht**

Gerhard Hanak

POLIZEI UND KONFLIKTVERARBEITUNG IM ALLTAG

Kriminologische Untersuchungen über das "Dunkelfeld" haben mehrfach auf die auch dem Alltagsbewußtsein einigermaßen vertraute Tatsache hingewiesen, daß nur ein kleiner Anteil der potentiell kriminalisierbaren Ereignisse an Polizei und Strafjustiz herangetragen wird, Konflikte und Schädigungen, denen eine strafrechtliche Relevanz also nicht a priori abgesprochen werden kann, somit vielfach ohne Mobilisierung von Polizei und (Straf-)Recht verarbeitet werden. Die "Anzeigenerstattung", eine von mehreren Strategien des Umgangs mit "kriminellen Situationen", ist bisher sehr einseitig aus der Perspektive der Strafverfolgungsbehörden betrachtet und auf den (unterstellten) Wunsch des Anzeigers nach Einleitung der Strafverfolgung verkürzt worden. Übersehen oder zumindest vernachlässigt wurde dabei, daß die Polizei neben dem "Kriminalisierungsangebot" eine Vielzahl anderer Dienstleistungen erbringt, die mit dem "kriminalistischen" bzw. strafrechtsorientierten Handlungsprogramm in gar keiner oder allenfalls sehr loser Beziehung stehen. Wenn also Anzeige erstattet wird oder genauer: wenn Leute die Polizei in "kritischen Situationen" mobilisieren, so ist das oft genug nicht Ausdruck eines Interesses an strafrechtlicher Konfliktverarbeitung, sondern ein mehr oder weniger erfolgversprechender Versuch, polizeiliche Ressourcen im Kontext direkter Konfliktverarbeitung nutzbar zu machen. Die Polizei - so haben wir die Ergebnisse einiger in Wien durchgeführter Untersuchungen zusammengefaßt - wird von weiten Kreisen der Bevölkerung als "unspezifischer remedy-agent"²⁾ angesehen, der für ein breites Spektrum von Konfliktsituationen und Problemlagen zuständig ist und an den sehr verschiedenartige Erwartungen herangetragen werden (1) .

Material zur Illustration und Präzisierung dieser These enthalten die Interviewprotokolle, die wir im Rahmen des Forschungsprojekts "Die Bedeutung formeller und informeller Sanktionen in der alltäglichen Konfliktverarbeitung" gesammelt haben. (2) - Insgesamt wurden 234 Personen befragt, die einen nicht ganz unrepräsentativen Querschnitt durch die Bevölkerung Frankfurts darstellten. Unsere Befragten berichteten von mehr als 1.100 Ereignissen, die sich als "Konflikte" oder "Schädigungen" begreifen lassen. Unser Interesse bei der Auswertung des gesammelten Materials galt vor allem zwei Fragestellungen:

1. Mittels welcher Strategien werden jene Fälle bewältigt, die nicht an Polizei und/oder Strafjustiz herangetragen werden und unter welchen Bedingungen (und dank welcher Ressourcen) gelingt eine einigermaßen befriedigende Regelung ?

1) Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (Wien) sowie an der dort herausgegebenen "Kriminalsoziologischen Biographie"
 2) Der Begriff stammt aus der englischsprachigen kriminologischen Literatur, zu Deutsch in etwa: "Abhilfe-Instanz"

2. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Konsequenzen werden Konflikte und Schadensfälle via Polizei/Justiz verarbeitet und inwiefern (und angesichts welcher Voraussetzungen) ist diese polizeiliche bzw. rechtsförmige Konfliktverarbeitung ein Beitrag zur (relativ) glücklichen Bewältigung des Ereignisses und seiner Folgen ?

Vorauszuschicken ist, daß sich der Anteil strafrechtlich relevanter Geschichten an dem von uns gesammelten Material in der Größenordnung von etwa 40% bewegen dürfte - der Rest entfällt auf im weitesten Sinne zivilrechtliche Streitfälle, sowie auf Belästigungen und "Ehrverletzungen", denen kaum rechtliche Relevanz zukommt.

Von mehr als 1.100 Konflikten und Schädigungen wurden 220 an die Polizei herangetragen. Diese "Polizei-Fälle" sollen hier charakterisiert werden:

220 Polizei-Geschichten

Die Polizei wird vor allem angesichts von Konflikten und Schädigungen mobilisiert, die einem in weitgehend "anonymen Situationen" begegnen. Etwa die Hälfte der Polizei-Geschichten handelt von Ereignissen, die sich auf offener Straße abspielen, gleichzeitig besteht zwischen "Anzeiger" und jeweiligem Kontrahenten keine Beziehung oder die Anzeige erfolgt gegen "unbekannte Täter". Neben den genau 100 Anzeigen, die anonyme Situationen betreffen, ragt noch das Konfliktfeld "Straßenverkehr" (35 Fälle) heraus. Jeweils 15 Konfliktgeschichten sind im Freundes- und Bekanntenkreis angesiedelt bzw. resultieren aus Familien- und vor allem Partnerschaftskonflikten. Die übrigen Fälle, in denen die Polizei eingeschaltet wird, verstreuen sich auf andere Konfliktfelder (Nachbarschaft, Gaststätten, Arbeitswelt etc.), ohne daß hier markante Häufungen zu registrieren wären. Festzuhalten ist vorerst, daß die Mobilisierung der Polizei eine Strategie ist, die vor allem an den beiden Enden des "Beziehungskontinuums" wichtig ist. Als adäquater "remedy-agent" gilt die Polizei in erster Linie, wenn man durch "unbekannte Täter" geschädigt wurde, oder aber in Konflikte mit Leuten verwickelt ist, zu denen allenfalls punktuelle Kontakte bestehen. Mitunter wird die Polizei auch angefordert, wenn die Austragung von Konflikten in der "persönlichen Sphäre" zu entgleisen droht und es darum geht, die Situation wieder unter Kontrolle zu bringen.

Dagegen ist die Einschaltung der Polizei im Bereich "mittlerer Distanz", d.h. in jenen Konfliktfeldern, wo im wesentlichen "rollenförmige" (häufig auch geschäftsmäßige) Beziehungen zwischen den Akteuren bestehen, eine seltene, gelegentlich aber durchaus vorkommende Konfliktstrategie.

Circa zwei Drittel unserer Polizei-Fälle betreffen materielle Schädigungen, wobei vor allem Diebstahl (77mal), Sachbeschädigung (60 mal) und Einbruch (32 mal) gehäuft vorkommen. (Mehrfach-

codierungen !) Aus diesen Kategorien läßt sich schon ersehen, daß es sich vielfach um materielle Schädigungen handelt, bezüglich derer es kaum ausgeprägte Kontakte zwischen Geschädigtem und "Täter" gibt. Das verbleibende Drittel der Polizei-Fälle betrifft Belästigungen (24 Fälle) und Beeinträchtigungen durch physische Gewalt (46 Fälle), die zumeist in Sanktionierungsabsicht der Polizei gemeldet werden.

Vergleichen wir die hier skizzierten Polizei-Fälle mit dem von uns gesammelten Gesamtmaterial, so lassen sich zunächst einige Arten von Konflikten und Schädigungen angeben, die gar nicht oder nur ausnahmsweise eine Mobilisierung der Polizei nach sich ziehen: materielle Schädigungen vor dem Hintergrund einer ausgeprägten Beziehung, im weitesten Sinne "zivilrechtliche" Streitigkeiten bzw. "Konflikte um Forderungen und Ansprüche", sowie schließlich "Ehrverletzungen", speziell wenn sie aus einer ausgeprägten Beziehung resultieren. Darüber hinaus sind es vor allem zwei "Konfliktfelder", in denen die informelle Norm privater Konfliktaustragung mächtig ist und eine Mobilisierung von Polizei und (Straf-)Recht kaum zuläßt: Vor allem im (engeren) Freundeskreis, sowie im Kontext von "Gaststättenkonflikten" ist es so, daß auch angesichts von strafrechtlich relevanten Ereignissen äußerst zurückhaltend mit der "Strafanzeige" (aber auch anderen "Mobilisierungsstrategien") umgegangen wird.

Erwartungen an die Polizei

Wenn es eine relativ heterogene Ansammlung von Ereignissen ist, welche die Mobilisierung der Polizei nach sich ziehen, so liegt die Vermutung nahe, daß auch sehr verschiedenartige Verarbeitungsschritte bzw. Reaktionen von der kontaktierten Polizei erwartet werden. Vor allem vier solcher Anzeiger-Erwartungen werden von unseren Befragten häufig erwähnt:

- In fast der Hälfte unserer Polizei-Fälle sind unsere Befragten an der Registrierung, Protokollierung bzw. administrativen Verarbeitung des Ereignisses (bzw. Schadensfalles) interessiert (103 Fälle). Eine solche "notarielle" Funktion kommt der Polizei vor allem im Zusammenhang mit materiellen Schädigungen durch unbekannte Täter zu. Mehrheitlich rührt das Protokollierungs-Interesse der Geschädigten von deren Absicht her, irgendwelche Versicherungsleistungen zu beanspruchen, in anderen Fällen wenden sich Diebstahls-Geschädigte an die Polizei, weil sie Ersatz für gestohlene Personalausweise und dergleichen benötigen.

- 84 mal werden von den Anzeigern polizeiliche Nachforschungen und Ermittlungsaktivitäten erwartet - auch dies ganz überwiegend im Zusammenhang mit materiellen Schädigungen durch wenig bekannte oder unbekannte Täter. In einigen Fällen soll nach diesen unbekanntem oder flüchtigen Täter gesucht werden, zumeist verfolgen die Anzeiger aber eine moderate, anspruchslosere Perspektive: Ihr Interesse gilt vor allem der gestohlenen Gegenständen (Fahrrädern oder Portemonnaies, von denen man hofft, daß der Täter sie nach Entnahme

des Bargelds irgendwo wegwirft), von denen man meint, daß sie im Zuge polizeilicher Routinetätigkeiten wiedergefunden werden könnten. Nur in einer relativ kleinen Zahl von Fällen entwickeln unsere Anzeiger ein etwas konkreteres Interesse an polizeilichen Nachforschungen: Das betrifft vor allem solche Fälle, in denen die Geschädigten über irgendwelche Spuren oder Anhaltspunkte verfügen, deren Verfolgung sie von der Polizei erwarten. Vorausgesetzt wird dabei, daß polizeiliches Alltagshandeln immer auch eine "kriminalistische" Dimension aufweist, eine Vorstellung, die jedenfalls im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität im allgemeinen illusionär ist und dann erhebliche Enttäuschungen der Anzeiger nach sich zieht.

- In gut einem Drittel unserer Polizei-Fälle bringen die Anzeiger ein einigermaßen ausgeprägtes Interesse an der Sanktionierung des Kontrahenten/Täters mit. In circa der Hälfte dieser Geschichten sind sie an der Einleitung der Strafverfolgung interessiert, der verbleibende Rest entfällt überwiegend auf Situationen, in denen eine informelle Disziplinierung des Angezeigten angestrebt wird. In einer nicht ganz kleinen Zahl von Fällen bleibt das Sanktionierungsinteresse des Anzeigers auch diffus und es wird nicht ganz klar, wie seine Vorstellung vom polizeilichen Einschreiten gegen den Kontrahenten beschaffen ist. Informelle polizeiliche Disziplinierungen werden überwiegend im Zusammenhang von Belästigungen und nicht allzu dramatischen Gewalt-Situationen in der "persönlichen Sphäre" (Partnerschaftskonflikte) erwartet, gelegentlich sollen auch Sachbeschädigungen geringfügiger Art auf diese Weise sanktioniert werden. Ein weniger klares Profil bieten die ca. 40 Geschichten, in denen unsere Anzeiger von der Polizei ganz definitiv die Einleitung der Strafverfolgung erwarten. Gut die Hälfte dieser Fälle betrifft Beeinträchtigungen durch physische Gewalt und zumeist besteht zwischen "Opfer" und "Täter" keine ausgeprägte Beziehung. Das gilt auch für die meisten materiellen Schädigungen, die in Strafverfolgungsperspektive angezeigt werden. Hier geht es durchweg um Ereignisse, die von den Geschädigten ganz explizit als "kriminelle Situationen" begriffen werden (Diebstahl, "eindeutiger" Betrug etc.).

- Mit diesen vier "Hauptvarianten" (**Registrierung, Ermittlungen, Disziplinierung, Strafverfolgung**) ist das Spektrum der Anzeiger-Erwartungen aber noch keineswegs erschöpft: Gar nicht so selten werden von der Polizei auch "technische Interventionen oder Dienstleistungen" (23 mal), Streitschlichtung (8 mal) oder "Sonstiges" (15 mal) erwartet, wogegen sie kaum zum Zweck der (Rechts-)Beratung (2 mal) aufgesucht wird.

Wir können also festhalten: Nur 37 % der Polizei-Mobilisierungen erfolgen vor dem Hintergrund eines ausgeprägten Sanktionierungsinteresses, speziell die durch unbekannte Täter "viktimsierten" Geschädigten sind zumeist sehr realistische und "instrumentalistische" Anzeiger, die vor allem an der Protokollierung und administrativen Bearbeitung des Schadensfalles interessiert sind, allenfalls noch ein

bestimmtes Quantum an Nachforschungen erhoffen. Und selbst wenn angesichts von Belästigungen, Bedrohungen und sonstigen gewaltsamen Angriffen gegen die Person die Polizei eingeschaltet wird, resultiert solches "Anzeigenverhalten" nicht unbedingt aus einem "Strafbedürfnis" im engeren Sinn: Oft wird von der Polizei die informelle Disziplinierung des Kontrahenten erwartet und mitunter ist diese Sanktionierungsperspektive von pragmatischen, weitgehend moralfreien Kalkülen überlagert: noch bevor sich die Frage der Sanktionierung des Angezeigten überhaupt stellen kann, ist zunächst die noch bestehende Bedrohungssituation abzustellen bzw. die befürchtete Eskalation hintanzuhalten.

Polizeiliche Reaktion

Die "**Protokollierungs- und Registriererwartungen**" der Anzeiger werden von der Polizei "übererfüllt" oder anders gesagt: mitunter beschränkt sich die polizeiliche Verarbeitung auch dann auf blankes Registrieren, wenn vom Anzeiger eigentlich mehr (oder anderes) erhofft wurde. Das gilt sowohl für die angezeigten materiellen Schädigungen, die mitunter weder Ermittlungen noch Strafverfolgungsschritte auslösen, aber auch für Belästigungen und Beeinträchtigungen durch physische Gewalt. Neben den 125 "Registrierungen" nehmen sich die 65 Fälle, in denen **tatsächlich Ermittlungen/Nachforschungen** aufgenommen werden, relativ bescheiden aus - und dieser Eindruck verschärft sich noch bei Berücksichtigung des Umstands, daß die meisten von unseren Befragten berichteten polizeilichen Ermittlungsaktivitäten sich auf routinemäßige, "billige", fast durchweg ineffektive Maßnahmen reduzieren. Vor allem im Bereich der materiellen Schädigungen durch unbekannte Täter enttäuscht die Polizei mehrfach die ohnehin nicht übermäßig optimistischen und anspruchsvollen Nachforschungs-Erwartungen der Geschädigten - und das bewirkt speziell dann massive Enttäuschungen der Anzeiger, wenn diese Hinweise auf flüchtige oder unbekannte Täter mitgeliefert oder nachgereicht haben und später den Eindruck gewinnen, daß die Polizei diese Anhaltspunkte nicht gebührend gewürdigt (und verfolgt) hat.

Die Polizei "bietet" den Anzeigern auch weniger **informelle Disziplinierung** des Kontrahenten, als diese erwünschen, wobei dieses "Disziplinierungsdefizit" vor allem auf drei Konstellationen zurückzuführen ist: zum einen interveniert die Polizei relativ zurückhaltend, wenn sie im Kontext von Partnerschaftskonflikten (oft sind das genau genommen Konflikte um schon aufgelöste Partnerschaften) mobilisiert wird und begnügt sich mit einer weitgehend pragmatischen Regelung, während von den Anzeiger(inne)n gelegentlich neben der Abstellung der akuten Bedrohung noch die explizite Zurechtweisung des Angezeigten erwartet wird. - Weiter bietet die Polizei wenig Unterstützung, wenn mehr oder weniger vage "Bedrohungen" angezeigt werden und schließlich scheitern auch einige nicht sonderlich respektable

Anzeiger, die angesichts von erlittenen Belästigungen oder gewaltsamen Beeinträchtigungen die Disziplinierung ihres Kontrahenten bewirken wollen. (Bei diesen "wenig respektablen" Anzeigern handelt es sich z.B. um Betrunkene, Jugendliche, Randgruppenangehörige etc.)

Auch die 40 Anzeiger, die auf die **strafrechtliche Verfolgung** ihres Kontrahenten abzielen, werden mehrheitlich in ihren Erwartungen enttäuscht. In nur 10 dieser Fälle kommt es tatsächlich zum Strafverfahren, das dann zumeist mit der Verurteilung des Täters endet (8 mal). Festzuhalten ist, daß die per strafrechtlicher Verurteilung "erledigten" Fälle aber ganz überwiegend solche sind, in denen ein existierendes "Strafbedürfnis" des Opfers/Geschädigten befriedigt wird und gleichzeitig kaum "Verhandlungsspielräume" zu bestehen scheinen, deren Ausschöpfung die strafrechtliche Konfliktverarbeitung ersetzen hätten können: Zwischen den Konfliktparteien bestehen kaum Kontakte - und wenn, so sind sie extrem belastet -, das "Delikt an sich" ist hinreichend "skandalös", weshalb es gleichsam automatisch sanktionsbedürftig erscheint.

Defizite polizeilichen Sanktionshandelns

Die Auswertung der ca. 80 Konfliktgeschichten, in denen die Polizei zum Zwecke der Sanktionierung/Disziplinierung/Strafverfolgung eingeschaltet wird, zeigt, daß die Sanktionierungserwartungen der Anzeiger mehrheitlich enttäuscht werden. Relativ oft bedeutet das, daß die Polizei das angezeigte Ereignis registriert bzw. administrativ verarbeitet, ohne aber darüber hinausreichende Ermittlungs- oder Sanktionierungsinitiativen zu ergreifen (22 %).

In einer nicht ganz kleinen Zahl von Fällen verweigert die Polizei überhaupt die Kooperation, wird nicht tätig bzw. bietet dem Anzeiger keine Unterstützung (15 %). Die "Paradekonstellation" ist dabei: Geringfügigkeit des Vorfalls bzw. der Schädigung plus wenig respektabler Anzeiger, doch reicht gelegentlich auch eine dieser Bedingungen aus. - In weiteren 12 % der in Sanktionierungsperspektive angezeigten Fälle kommt es zu (begrenzten, routinemäßigen) polizeilichen Ermittlungen, die erfolglos bleiben, weshalb die Sanktionierung des Kontrahenten entfällt. In einer kleineren Zahl von Fällen findet zwar keine explizite Sanktionierung des Angezeigten statt, doch trägt die intervenierende Polizei auf andere Weise zu einer (pragmatischen, deeskalierenden) Bereinigung oder zumindest Begrenzung des Konflikts bei - indem sie "Abhilfe" in Bedrohungssituationen schafft, einfach "erscheint" und damit zur Beruhigung der Situation beiträgt, oder durch Bemühungen um Streitschlichtung (insgesamt 7 %). Diesen nicht sanktionsmäßig verarbeiteten Fällen stehen 21 % informelle Disziplinierungen gegenüber, die tendenziell Ereignisse betreffen, denen keine strafrechtliche Relevanz zukommt (Belästigungen, Straßenverkehrsausinandersetzungen, etc.), sowie auch Körperverletzungs-Geschichten, die von der Polizei als "Ehe- und Familienstreitigkeiten" gedeutet werden. 15 % der in Sanktionierungsabsicht angezeigten Ereignisse ziehen eine strafrechtliche Verarbeitung im engeren Sinne nach sich.

(Weitere 9 % der Fälle sind noch nicht ganz abgeschlossen oder lassen sich als untypische Geschichten nicht in die hier entworfenen Kategorien einordnen.)

Defizite des polizeilichen Sanktionshandelns, wie sie von unseren Befragten/Anzeigern dargestellt und erlebt werden, lassen sich durchweg zumindest einer der folgenden Kategorien zuordnen:

1. Angesichts mehr oder weniger konkreter Bedrohungssituationen bietet die mobilisierte Polizei keine (oder keine ausreichende) Unterstützung, mehrfach mit dem Hinweis, daß "noch nichts passiert" sei und der Vorfall erst bei Vorliegen konkreter Folgen in ihre Zuständigkeit fällt. Zwar erweist sich die polizeiliche Zurückhaltung im nachhinein häufig als "realistisch", wird aber nichts desto weniger von den Anzeigern als blanker Zynismus erlebt.
2. Die Polizei erweist sich unkooperativ gegenüber Anzeigern, die wenig Respektabilität (und Beschwerdemacht) in die Waagschale werfen können (Randgruppenangehörige, untere Unterschicht, Jugendliche, Alkoholisierte). Zwar sind die von den wenig respektablen Anzeigern der Polizei gemeldeten Fälle mitunter geringfügiger Natur, weshalb die Inaktivität der Polizei auch einer generellen Bagatellisierungsstrategie zugeschrieben werden könnte, doch sind andererseits zumindest drei derartiger Anzeigen solche, die sich auf gravierende kriminelle Situationen beziehen, weshalb zumindest polizeiliche Ermittlungen zu erwarten wären.
3. Fälle von Gewalt im Partnerschafts- bzw. Familienkontext werden auch dann bagatellisiert, wenn es zu erheblichen "Beschädigungen" der Identität und körperlichen Integrität der Anzeigerin gekommen ist und zwischen Täter und Opfer keine Beziehung mehr besteht (Konflikte um schon aufgelöste Partnerschaftsbeziehungen).
4. Anonyme materielle Schädigungen wie Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung werden auch in solchen Fällen nur registriert bzw. administrativ verarbeitet, in denen die Geschädigten Spuren oder Hinweise mitliefern bzw. nachreichen, die von der Polizei aber nicht gebührend gewürdigt oder verfolgt werden.
5. In einzelnen Fällen von Körperverletzung durch unbekannte Täter (Begegnungen mit "Schlägertypen" auf offener Straße etc.) unterbleiben Bemühungen um die Ausforschung der Täter, obwohl die näheren Umstände des Vorfalls durchaus Anhaltspunkte für solche Ermittlungen zu bieten scheinen.
6. Mitunter wird auch beklagt, daß die Polizei in Situationen, in denen sie auch moralische Unterstützung des Anzeigers und Zurechtweisung des Angezeigten bieten soll, sich weitgehend auf pragmatische Konfliktregelung und Gefahrenabwehr beschränkt. (Als "untätig" erscheint die intervenierende Polizei speziell dann, wenn schon ihr

bloßes Erscheinen eine Beruhigung der Auseinandersetzung zur Folge hat, die Beamten sich auf eine weitere moralische Debatte aber nicht einlassen.)

7. Unbefriedigend erscheint die polizeiliche Reaktion aus der Perspektive des Anzeigers auch in jenen Fällen, in denen eine (zumeist relativ vordergründige) Strategie der Übelszuführung gegenüber einem Kontrahenten, zu dem eine ausgeprägte Beziehung besteht, der Anzeige-Initiative zugrundeliegt und die Polizei sich gegen die - leicht durchschaubare - Instrumentalisierung zwecks Übelszuführung sperrt.

8. Kritisiert wird die Polizei auch, weil sie in manchen Fällen skeptisch auf die Sachverhaltsdarstellung des Anzeigers reagiert bzw. ihm indirekt unterstellt, daß er auf andere Weise in die Sache verwickelt ist, als er das darzustellen bestrebt ist.

9. In einzelnen Vergewaltigungs-Geschichten wird kritisiert, daß die polizeiliche Strategie des Ermittelns auf die emotionale Situation des Opfers/der Anzeigerin nicht eingeht bzw. diese unberücksichtigt läßt. Stattdessen wird eine "Ermittlungsroutine" durchgezogen, die aus der Perspektive des Opfers in hohem Maße irrelevant ist bzw. am eigentlichen Problem vorbeigeht.

Diesen unbefriedigenden Polizei-Mobilisierungen sollen nochmals kurz die (relativ) erfolgreichen gegenübergestellt werden. Hier sind zunächst jene Konstellationen zu nennen, in denen anonyme materielle Schädigungen durch Versicherungen kompensiert werden, nachdem sie von der Polizei registriert wurden (24 Fälle). Nur in Einzelfällen kommt es zur Sicherstellung gestohlener Gegenstände im Zuge polizeilicher Ermittlungen (2 Fälle). In einigen Geschichten über Einbrüche ist die polizeiliche Verarbeitung zwar unter dem instrumellen Gesichtspunkt ineffektiv, doch trägt sie offensichtlich zur Bewältigung des Ereignisses bei - durch "technische Dienstleistungen", aber auch durch "Versachlichung" und Signalisieren, daß Unterstützung - wenn auch nur via symbolische "Spurensicherung" - geboten wird. Mehrheitlich können auch die durch polizeiliche Disziplinierung verarbeiteten Konfliktgeschichten als befriedigend erledigte gelten, auch wenn die Anzeiger gelegentlich "mehr Zurechtweisung" erhofft haben. Und in einer kleineren Zahl von Fällen (8 Fälle) kann auch die durch die Polizei in die Wege geleitete Strafverfolgung eine aus der Sicht der Anzeiger befriedigende Verarbeitung des Ereignisses bewirken - vor allem, wenn das Strafverfahren später mit der Verurteilung des Kontrahenten endet, woraus dann das eigene "Recht behalten" abgeleitet wird.

Am effektivsten erscheint die polizeiliche Verarbeitung von strafrechtlich nicht relevanten Belästigungen, die mehrheitlich gemäß den Erwartungen der "Polizei-Mobilisierer" geregelt werden.

Aussagen über die Polizei

Unser Material enthält über die berichteten Konfliktgeschichten hinaus noch einige Textpassagen, in denen unsere Befragten allgemeine Aussagen über die Polizei formulieren. Einige dieser "Polizei-Statements" wurden im Kontext berichteter "Fälle" abgegeben, andere waren Antworten auf die Frage des Interviewers nach Situationen, in denen der/die Befragte anfangs erwogen hatte, die Polizei einzuschalten, es dann aber doch unterlassen hatte. Diese Polizei-Statements sind in zweifacher Hinsicht von Interesse. Zum einen lassen sie die Konturen verbreiteter "Alltagsphilosophien" über die Polizei erkennen und verweisen auf typische Beschaffenheiten von Situationen, die als "polizeibedürftig" gelten. Zum anderen können wir diese Ausführungen über die Polizei ja auch mit den von uns erhobenen tatsächlichen Polizei-Mobilisierungen konfrontieren und allenfalls zu beobachtende Diskrepanzen zum Ausgangspunkt weiterer Überlegungen machen.

Massive Bedrohungen und "Standardsituationen"

Die Statements unserer Befragten über polizeibedürftige Situationen verweisen mehrfach auf eine Dichotomie zwischen einerseits "massiven Bedrohungssituationen", die man sich so vorstellt, daß sie gänzlich unerwartet "aus dem Nichts" auf einen zukommen, und einer Reihe von mehr oder weniger trivialen "Standardsituationen" andererseits, von denen man - nicht zu Unrecht - annimmt, daß sie in die Zuständigkeit der Polizei fallen. Anzumerken ist noch, daß unsere Befragten als polizeibedürftig mehrfach Situationen benennen, in denen man anderen Personen zu Hilfe kommen muß, wogegen in der Realität solche Polizei-Mobilisierungen zugunsten Dritter äußerst rar sind bzw. die Anzeigenerstattung ganz überwiegend die Sache der unmittelbar Betroffenen ist.

"Polizei hab ich noch nie gerufen. Würde sie höchstens dann holen, wenn ich mitkrieg, daß Leute andere Leute fertigmachen, wo ich selber Angst hätte mich einzumischen, weil die vielleicht ein Messer haben oder sonstwie bewaffnet sind. Oder bei körperlichen Bedrohungen, Wohnungseinbruch oder Verkehrsunfällen."

"Polizei hab ich noch nie gerufen. Ich würde sie rufen bei konkreter massiver Bedrohung(...) Wenns an mein Leben ginge, Vergewaltigung...Wenn andere massiv, lebensgefährlich bedroht werden. Justiz würde ich beanspruchen, aber Polizei nicht."

"Ich würde die Polizei holen bei einer massiven Bedrohung, wenn mir jemand die Handtasche wegreißen würde, wenn jemand eindeutig verprügelt wird(...) Da war so eine Situation... eines Nachts schrie eine Frau da draußen im Park. Sie war von einem Typ belästigt worden. Der ging dann aber weg. Da haben wir hier überlegt, ob wir die Polizei holen sollten."

Durchaus instruktiv ist die Gegenüberstellung der letzten Passage mit den tatsächlichen Polizei-Kontakten der Befragten, die im Interview zur Sprache kommen:

"Meinem Sohn Tobias ist mal ein Fahrrad geklaut worden. Wir sind da zur Polizei gegangen wegen der Versicherung." Und:

"Auf der B-Straße (Einbahnstraße) ist mir mal eine alte Frau auf dem Fahrrad entgegengekommen. Sie fuhr in die falsche Verkehrsrichtung. Sie hat mich beschimpft, warum ich sie angefahren hätte. Die war über 70 Jahre alt, leicht verwirrt. Da habe ich die Polizei gerufen, weil ich Angst hatte, daß sie sagt, ich hätte sie angefahren. Der Polizist hat mich gefragt, ob ich Anzeige erstatten wollte.(...) Ich hab gesagt nein, ich wollte nur den Tatbestand festgehalten haben, daß die Frau falsch gefahren ist, daß aber nichts passiert ist."

Der Kontrast zwischen realen und vorgestellten Polizei-Mobilisierungen liegt auf der Hand: den realen Polizei-Erlebnissen liegen triviale Routinestörungen zugrunde, die weitgehend pragmatisch bewältigt werden sollen, bei den fiktiven Situationen handelt es sich durchweg um alltagssprachliche Umschreibungen von "kriminellen Situationen". Dieselbe Diskrepanz findet sich auch in dem Interview mit einem Arzt:

"In der Praxis ist einmal eingebrochen worden. Da war ein erheblicher Sachschaden entstanden. Eine Anzeige mußte man ja aus versicherungstechnischen Gründen machen."

"Ich würde ansonsten die Polizei holen, wenn jemand gewalttätig werden würde, alkoholisiert wäre, jemand mit dem ich nicht fertig werden würde. Aber das ist eine abstrakte Konstruktion, ich bin bis jetzt bei der Arbeit immer klargekommen, es ist keiner gewalttätig geworden."

Bemerkenswert, daß die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Polizei hier nur in der beruflichen Sphäre "zugelassen" wird. Die Vorstellung, daß auch Schädigungen und Beeinträchtigungen in der persönlichen Sphäre polizeibedürftig sein könnten, scheint hier ausgesprochen fern zu liegen. So verhält es sich auch bei einem Busfahrer, dessen soziales Umfeld allem Anschein nach äußerst arm an über Bagatellen hinausreichenden Konfliktstoffen ist. Auch er kann sich die Mobilisierung der Polizei nur im Kontext seiner Arbeitswelt vorstellen:

"Vom Beruf her, wenn hilflose Personen daliegen, wenn im Bus jemand einen Herzinfarkt kriegt, wenn Straßen blockiert sind, daß die das wegräumen."

Auffallend in diesem Interview ist auch, daß potenziell kommunikative Probleme im Zusammenhang der Berufsausübung, die vom Interviewer mehrfach angeschnitten wurden, mit erstaunlicher Konsequenz immer wieder in technische umdefiniert werden. So erscheinen etwa betrunkene Fahrgäste überhaupt nicht mehr als potentielle Kontrahenten, mit denen es Auseinandersetzungen geben könnte, sondern gänzlich als "Objekte", die eben irgendwo abgeliefert werden müssen, wenn sie im Bus eingeschlafen sind und nicht geweckt werden können.

Ein junger Werbekaufmann, der von sich sagt, daß er "eher auf Kriegsfuß" mit der Polizei steht, berichtet von zwei konkreten Erfahrungen mit derselben.

Erstmals hat er sie noch als Schüler gemeinsam mit Kameraden verständigt, als er erfuhrt, daß eine Mitschülerin vom Freund ihrer Mutter mehrfach geschlagen worden war. Als die Polizei an Ort und Stelle erscheint und erklärt, sie könne nur angesichts konkreter Vorfälle einschreiten, wird diese Reaktion begreiflicherweise als enttäuschend erlebt. Die zweite Kontaktierung der Polizei betrifft einen Verkehrsunfall, der problemlos und erwartungskonform abgewickelt wird. In seinen Vorstellungen über polizeibedürftige Situationen bezieht sich dieser Befragte vor allem auf "altruistische" Mobilisierungsstrategien:

"Es gibt Situationen, wo ich mit dem Polizeirufen nicht lang fackeln würde, bei einem Autounfall oder wenn Jungs der Oma die Handtasche klauen oder sie ärgern, wenn sie zu fünft mit dem Mofa rumfahren, wenn ich sehe, daß andere sich nicht richtig wehren können, dann würd ich die Polizei rufen...."

In dieser Passage klingt ein wichtiger Aspekt bezüglich der Legitimität der Polizei-Mobilisierung an: Einschaltung der Polizei ist vielfach an die Voraussetzung gebunden, daß in der jeweiligen Situation das **"Gleichgewicht der Kräfte"** zwischen Aggressoren und potentiellen Opfern nicht mehr gegeben ist oder von Anfang an nicht bestanden hat. Das wird auch in einem Interview deutlich, in dem eine Befragte auf offener Straße Zeugin einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen einem Mann und einer Frau wird. Obwohl die Szene als "ganz grauenhaft" erlebt wird, wird von einer Intervention oder Mobilisierung Dritter Abstand genommen, weil der Eindruck besteht, daß beide Teile ebenbürtig sind, d.h. ein "Opfer" nicht auszumachen ist.

Die Bereitschaft zur Mobilisierung der Polizei im Bereich kommunikativer Konflikte ist insgesamt gering, speziell bei solchen Befragten aber noch weiter reduziert, die Subkulturen angehören, in denen die Polizei abgelehnt wird oder die ideologisch und/oder humanistisch motiviert sind. Auch für jene Leute, die allem Anschein nach ein weitgehend konfliktarmes Leben führen (was zumeist daher rührt, daß sie sich in einer relativ "geschützen" sozialen Situation befinden, außerdem aber auch "konfliktvermeidend" agieren) gilt, daß ihr Anzeigeverhalten in Theorie und Praxis sich weitgehend auf "Standardsituationen" beschränkt. So eine Studentin, deren Konfliktgeschichten über banale Argernisse kaum hinausreichen, über Situationen, in denen sie die Mobilisierung der Polizei erwogen, dann aber doch unterlassen hat:

"Wenn ich mich über Autofahrer ärgere, wenn jemand bei rot durchfährt, Aschenbecher auf der Straße ausleert, das macht mich fuchsteufelswild."

Derartige Empörung ist aber nicht besonders gut konservierbar und

der Aufwand der Anzeigenerstattung wird dann doch nicht in Kauf genommen.

Der zuvor angedeutete Kontrast zwischen **"Moralismus" in der Rhetorik** und **"Instrumentalismus" im Alltagshandeln** kommt auch in den Berichten eines Studenten zum Vorschein, der in einer Bürgerinitiative aktiv ist, die sich mit Straßenverkehrsfragen befaßt und der deshalb in diesem Konfliktbereich äußerst sensibel ist:

(Erwogen, die Polizei zu holen?) "Verkehrssachen... hab ich das Problem, daß ich nicht zum Denunzianten werden will... einer, der bei einem Zebrastreifen überholt, der gehört angezeigt, weil das grenzt an Mordversuch... das passiert dauernd... Ich hab nicht viel gegen Regelverletzungen, aber mit dem Auto werden sehr viel gefährliche Regelverletzungen gemacht..."

Derartige beobachtete "Mordversuche" im Straßenverkehr wurden vom Befragten noch nie angezeigt. Dafür wurde die Polizei in drei anderen Situationen eingeschaltet, in denen es durchweg um äußerst pragmatische und technische Interventionen geht - zweimal wird die Polizei als "Fundamt" instrumentalisiert.

Allgemeine Polizei-Skepsis kommt auch in zwei anderen Interviews zur Sprache. Ein 19jähriger Konditor, seit kurzem arbeitslos, illustriert seine Einschätzung der Polizei im Anschluß an eine "Opfer-Situation", die ohne Kontaktierung der Polizei verarbeitet werden konnte:

"Fensterscheibe wurde eingeschossen, wir sind zur Versicherung, haben die Rechnung von der Glaserei vorgelegt, die hat bezahlt... (Auf Nachfrage, ob denn nicht Anzeige bei der Polizei für die Versicherung erforderlich war) Nein, wir wenden uns hier net an die Polizei. (Grinst.) (Auf Nachfrage, ob er sich gar keine Situation vorstellen könnte, in denen er die Polizei kontaktieren würde) Wenn bei uns eingebrochen wird und Fernseher, Videorecorder geklaut, würden wir Polizei rufen, sonst kriegst kelen Pfennig. (Gemeint: von der Versicherung)"

In diesem Interview wird auch einiges über die Konfliktkultur Jugendlicher im Grenzbereich zwischen Unterschicht und Randgruppen deutlich: Es ist eine Konfliktkultur, in der Strategien, die auf eine Mobilisierung von Instanzen bauen, als weitgehend absurd und abwegig erscheinen, wo Konflikte und Schädigungen in erster Linie dadurch verarbeitet werden, daß man eine ziemlich dicke Haut hat (oder bald entwickelt), auch Ereignisse, die klar über Bagatellen hinausgehen, nicht besonders tragisch nimmt, oder - sofern einem die Sache wichtig genug ist und man gerade in der geeigneten Stimmung ist - sich in drastische Formen direkter Konfliktaustragung (Selbsthilfe, Gegenschlag, Einschüchterung) einläßt und im Falle der Niederlage einfach zur Kenntnis nimmt, daß man der Schwächere ist. Ein anderer Befragter erlebt eine unangenehme Überraschung als er erfährt, daß ein Bekannter, den er in der zwischenzeitlich leerste-

henden Wohnung eines Freundes untergebracht hatte, diese total ausgeräumt hat und verschwunden ist:

"Ja, ich habe auf die Anzeige verzichtet, weil das eine homosexuelle Beziehung war und ich wollte nicht, daß das raus kommt, denn das war ja während der Zeit, wo die Polizei auf alles was andersartig, abartig oder sonstwas war, mit Mord und Totschlag reagierte."

Zu erwähnen bleibt abschließend noch eine andere Spielart der Polizei-Skepsis, die gelegentlich zur Begründung herangezogen wird, wenn sexuelle Belästigungen und Vergewaltigungen nicht angezeigt werden:

(Vergewaltigung durch unbekanntem Täter auf offener Straße) "Ich habe danach keine Anzeige erstattet, weil ich von anderen Frauen gehört habe, denen sowas auch schon mal passiert ist, daß die auf den Polizeistationen hingestellt werden, als hätte es ihnen Spaß gemacht. In dem Viertel, wo ich gewohnt habe, wurde auf den, der eine Anzeige gemacht hat, mit dem Finger gezeigt. Der (?) war dann verschrien, die Männer nicht."

Durchaus wahrscheinlich ist, daß der Vorfall aus anderen als den hier angegebenen Gründen nicht angezeigt wurde: weil die Verstörung des noch sehr jungen Opfers erheblich war und keinerlei Kompetenz im Umgang mit der (fremden) Polizei besteht. Auch den Eltern wurde von dem Ereignis nichts berichtet. Die Kunde von den schlechten Erfahrungen anderer Frauen in solchen Anzeigesituationen soll hier wohl die eigene Strategie des Anzeigenverzichts bestätigen.

Andere Befragte differenzieren deutlich zwischen einfachen sexuellen Belästigungen, bezüglich derer der spontane Gegenschlag die einzig adäquate Reaktion darstellt, wogegen Mobilisierungsstrategien oder gar Einschaltung der Polizei als wenig befriedigend erscheinen. Andererseits ist die Anzeige von Vergewaltigungen weitgehend "selbstverständlich" bzw. keiner weiteren Erklärung bedürftig, und das auch dann, wenn durchaus allgemeine Skepsis gegenüber der Polizei besteht:

"Zu Hilfe rufen würde ich niemanden, da hilft dir ja sowieso keiner, wenn du als Frau belästigt wirst. Wenns schlimm wäre, mal angenommen da würde es jemand schaffen, mich zu vergewaltigen oder so, da würde ich auf jeden Fall eine Anzeige stellen."

Für die hier angeführten "polizei-skeptischen" Personenkreise dürfte gelten, daß die Polizei vor allem als "remedy-agent" für "Standard-situationen" in Betracht kommt (Verkehrsunfälle, Einbrüche, sonstige anonyme materielle Schädigungen), daß aber die Bereitschaft, sie im Zusammenhang von "kommunikativen Problemen", namentlich solchen, die sich in der "persönlichen Sphäre" abspielen, zu mobilisieren, auf ein Minimum reduziert ist. Als Hauptergebnis der Auswertung der "Polizei-Statements" ist festzuhalten, daß zwischen allgemeinen Aussagen über die Polizei und tatsächlicher Mobilisierungspraxis eine

zumindest partielle Diskrepanz festzustellen ist. Zwar finden sich vor allem bei den "polizei-skeptischen" und konfliktvermeidenden Befragten Übereinstimmungen, d.h. es werden vor allem "Standardsituationen" als realistische Auslöser von Anzeige- und Mobilisierungsinitiativen genannt, doch findet sich in mehreren Interviews derselbe auffallende Kontrast zwischen tatsächlicher und fiktiver Anzeigebereitschaft: die fiktive Anzeigebereitschaft gilt in erster Linie den "massiven Bedrohungen" und solchen Ereignissen, die den geläufigen Stereotypen schwerer Kriminalität weitgehend entsprechen; tatsächlich wird die Polizei kontaktiert, um materielle Schädigungen protokollieren und administrativ bearbeiten zu lassen, sowie zur Abstellung diverser Belästigungen des großstädtischen Alltags (Ruhestörungen sollen eingestellt, Randalierer entfernt werden etc.).

Anzumerken bleibt noch, daß das "Anzeigeverhalten" unserer Befragten ein in hohem Maße **"instrumentalistisches"** ist, d.h. pragmatische Ziele (Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen, Abstellung von Belästigungen, Beruhigung von entgleisungsbedrohten Konfliktsituationen, polizeiliche Nachforschungen, technische Dienstleistungen etc.) verfolgt. Nur in einer (nicht ganz kleinen) Minderheit von Fällen wird aus "Moralismus" angezeigt, das heißt die Mobilisierung der Polizei bezweckt primär die Durchsetzung moralischer Standards bzw. Sanktionierung von Fehlverhalten. Von untergeordneter Bedeutung sind auch "desparatistische" Anzeigen, die ohne konkrete Perspektive und ohne ausgeprägte Erwartung an das polizeiliche Handeln erfolgen und letztlich nur die Ratlosigkeit des Anzeigers zum Ausdruck bringen. (Solcher "Desparatismus" erscheint gelegentlich aber als "Beimischung" im Zusammenhang mit primär instrumentellen oder moralistischen Anzeigen.) (Vgl. zu dieser Terminologie Macnaughton-Smith 1974) - Auch die bei Weis & Müller-Bagehl angedeutete Anzeigeperspektive der "Übelszufügung" spielt bei den in unserem Material enthaltenen Fällen eine eher geringe Rolle. Der Anteil von Fällen, in denen dieses Motiv maßgeblich zur Mobilisierung der Polizei beiträgt, bewegt sich in der Größenordnung von 5%.

Anmerkungen:

(1) Vgl. G. Hanak (1983)

(2) Dieses Projekt wurde vom Autor gemeinsam mit Johannes Stehr und Heinz Steinert in Frankfurt/M. durchgeführt.

Literatur:

Black, D. (1980), *The Manners and Customs of the Police* (New York)

Hanak, G. (1983), Über die Mobilisierung der Polizei in problematischen Situationen (Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien)

Hanak, G. (1984), Kriminelle Situationen, Zur Ethnographie der Anzeigegerstattung, in: *Krim.J.*, 16 Jhg., Heft 3

Macnaughton-Smith, P. (1974), Vorstellungen der Bevölkerung über kriminalisierbare Situationen. In: *Krim.J.*, 6. Jhg., Heft 3

Weis, K. & Müller-Bagehl, R. (1971), Private Strafanzeigen. In: *Krim.J.*, /4

ENTKRIMINALISIERUNG - ENTPOLIZEILICHUNG

Die Reform des Strafrechts wurde bisher meist unter dem Gesichtspunkt der Fragwürdigkeit von Strafen und Strafvollzug diskutiert. Daß das Strafrecht zugleich Eingriffsvoraussetzung für die Polizei ist, lag meistens außerhalb der Wahrnehmung der Strafrechtsreformer und Kriminologen.

Unser Interesse an einer Strafrechtsreform haben wir im Einleitungsartikel dieses Heftes umrissen. Wir wollen eine Polizei, die sich strikt an die Legalität hält, die in erster Linie Hilfsorgan der Strafverfolgung ist, aber wir bejahen nicht das bestehende Strafrecht. Strafrechtliche Eingriffsvoraussetzungen für die Polizei sollen sich begrenzen auf die Bereiche, wo die Polizei die Bürgerinnen und Bürger schützt. Dort, wo sie in erster Linie den sogenannten staatlichen Stranspruch durchsetzt, sind strafrechtliche Eingriffsmöglichkeiten zu beschneiden und abzuschaffen. Dort, wo durch Polizei und Strafrecht der Schutz der Bürger nicht organisiert werden kann, müssen an ihre Stelle andere Institutionen treten. Die folgenden Überlegungen sind unvollständig. Es fehlt nicht nur die Durchsicht großer Teile des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, sondern auch des dringend reformbedürftigen allgemeinen Teils. Nicht zur Sprache kommt das Verhältnis von straf(-prozeß-)rechtlichen Eingriffsbefugnissen der Polizei und derjenigen aus dem Polizeirecht.

Wir wollen diese Erörterungen deshalb als den Anfang einer Debatte nicht als ihren Abschluß verstanden wissen.

A. Kontrolldelikte

Unter Kontrolldelikten faßt die polizeiliche Diskussion neuerdings solche Delikte, bei denen sich Anzeigen aus der polizeilichen Kontrolltätigkeit, "von Amts wegen", ergeben. Ihr Einsatz wird der Polizei hier nicht von außen, durch Anzeigen von Bürgern diktiert. Vielmehr versucht sie mit eigenen Initiativen und Schwerpunktsetzungen, Strafverfolgung zu betreiben. Die Kontrolldelikte machen allenfalls 10 % des gesamten Anzeigenaufkommens bei der Polizei aus.

1. Politisches Strafrecht

Das politische Strafrecht, enthalten in den ersten Abschnitten des besonderen Teils des StGB umfaßt u.a.

- den Hochverrat (§§ 81-83 a StGB)
- den Landesverrat und andere Geheimnisverratsdelikte (§ 93-101 StGB)
- Bestimmungen, die Meinungsäußerungen unter Strafe stellen (z.B. Verunglimpfung des Bundespräsidenten - § 90 -, des Staates und seiner Symbole - § 90 a -, Beleidigung von Organisationen und Vertretern ausländischer Staaten und deren Hoheitszeichen - §§ 103, 104 -, öffentliche Aufforderung zu Straftaten - § 111 -,

- Werben für eine kriminelle oder terroristische Vereinigung - §§ 129 und 129a -, Volksverhetzung - § 130 -, Anleitung zu Straftaten - § 130 a -, der gerade wieder neu eingeführt wurde etc.)
- Paragraphen, die die Gründung, Weiterführung oder Unterstützung bestimmter Vereinigungen unter Strafe stellen (Verstoß gegen das Vereinsverbot - § 85 -, Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen - § 86 -, kriminelle und terroristische Vereinigung - §§ 129, 129 a)

Zum ersten Mal wurde für die Bundesrepublik ein politisches Strafrecht im Jahre 1951, auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges und der Kommunistenverfolgung beschlossen. Es richtete sich zunächst vor allem gegen die KPD und die ihr angeschlossenen oder verbündeten Organisationen, deren politische Tätigkeit schon vor dem eigentlichen Verbot der Partei im Jahre 1956 mit Hilfe des politischen Strafrechts zerschlagen bzw. weitgehend verhindert wurde.

Die allgemeine Liberalisierung des gesellschaftlichen Klimas in den späten 60er Jahren, die Schwächung des traditionellen Antikommunismus durch die Ostverträge, die Studentenbewegung und die sozialliberale Koalition schlugen sich in einer partiellen Liberalisierung des politischen Strafrechts im Jahre 1970 nieder. Wesentliche Teile des politischen Strafrechts blieben erhalten, rückten aber in den ersten Jahren der sozialliberalen Koalition aus der Wahrnehmung. Als kriminelle Vereinigungen wurden in den 70er Jahren aber nicht nur die RAF und die Bewegung 2. Juni verfolgt, sondern auch Hausbesetzungen unter Beschuß genommen (vgl. unsere Ausgabe 9/10). Im Zuge der Terroristenhysterie wurden nicht nur die bestehenden Paragraphen des politischen Strafrechts wieder verstärkt angewandt. Zwischen den Jahren 1976 und 1978 schuf der Gesetzgeber eine ganze Palette neuer Bestimmungen des politischen Straf- und Strafprozeßrechts, so die Zensurparagraphen 88 a und 130 a und den § 129 a - terroristische Vereinigung -, samt seiner strafprozeßrechtlichen Anhängsel (z.B. das Kontaktsperregesetz). Im Jahre 1981 schaffte die sozialliberale Koalition die Zensurparagraphen wieder ab. Am 5.12. dieses Jahres wurde der Paragraph 130 a aber wieder eingeführt und der § 129 a verschärft (siehe Dokumentation und Kommentar in diesem Heft). Das politische Strafrecht richtet sich in erster Linie gegen politische Überzeugungen.

- Dies gilt selbst für die Landes- und Geheimnisverratsdelikte, die sich scheinbar nur gegen Spionage und Kollaboration mit angeblichen außenpolitischen Gegnern richten. Ein offener Umgang mit staatlichen Informationen, wie er sich für Demokratien eigentlich von selbst verstehen müßte, würde derartige strafrechtliche Bestimmungen überflüssig machen. Nur da, wo Geheimnisse existieren und wo sie von Geheimdiensten z.B. ständig neu produziert werden, hat Spionage ein Objekt. In vielen Fällen von Landes- und Geheimnisverrat ging es aber nicht um den Verrat an ausländische Gegner, sondern um die Kriminalisierung innenpolitischer Bestrebungen und einfacher Kontakte in Ostblockstaaten. Mit den genannten Bestimmungen wird ferner

staatliche Geheimniskrämerei gegen Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit geschützt. Sie finden auch da Einsatz, wo wie unlängst im Falle des SPD-Abgeordneten Kolbow, die "Geheimnisse" längst der Öffentlichkeit zugänglich sind oder wo aus veröffentlichten Informationen auf geheime rückgeschlossen wird.

- Die Hochverratsparagrafen fanden vor allem in den 50er Jahren gegen Kommunisten Anwendung. In einer abenteuerlichen Interpretation definierten die politischen Senate der Oberlandesgerichte, der Bundesgerichtshof und später auch das Bundesverfassungsgericht revolutionstheoretische Vorstellungen der Kommunisten zu Bestrebungen um, "die mit Gewalt oder Drohung durch Gewalt den Bestand" der Bundesrepublik oder ihrer verfassungsmäßigen Ordnung zu verändern suchten. Dies ist nicht nur im Verbotsurteil des BVerfG gegen die KPD von 1956, sondern in den davor liegenden Hochverratsurteilen gegen die FDJ u.a. der KPD zugehörigen Organisationen nachzulesen.

- Daß nicht eine Tat, sondern politische Überzeugungen unter Strafe gestellt werden sollten und sollen, ist ganz offensichtlich bei Delikten wie Verunglimpfung und Beleidigung der Bundesrepublik, ihrer Repräsentanten oder gar ausländischer Staatsoberhäupter. Dies gilt aber auch für die Teile des politischen Strafrechts, die sich gegen Vereinigungen richten (insbesondere §§ 129 und 129 a). Die terroristischen Taten als solche - Mord, Totschlag, Brandstiftung etc. - sind bereits durch das normale Strafrecht kriminalisiert. Der § 129 a kriminalisiert statt dessen eigentlich legale Verhaltensweisen: Das Gründen und die Mitgliedschaft in einer Organisation, ihre Unterstützung und das Werben für sie. Insbesondere bei dem letztgenannten handelt es sich in der Regel um Meinungsäußerungen.

- Die Paragraphen des politischen Strafrechts sind zu großen Teilen Ermittlungsparagrafen. Ihre Qualität als Repressionsinstrumente läßt sich nicht in erster Linie an den verhältnismäßig geringen Zahlen von Verurteilungen bemessen, sondern an der hohen Zahl von Ermittlungsverfahren und damit zusammenhängenden polizeilichen Aktivitäten - von der Festnahme und Durchsuchung bis zur Untersuchungshaft (vgl. zum § 129 StGB die Nachweise in unserer Ausgabe 22, S. 39 ff.). Das politische Strafrecht räumt der Polizei und der Staatsanwaltschaft erheblich weitergehende Ermittlungsbefugnisse ein, als das im sonstigen Strafrecht der Fall ist (Konzentration bei höheren Gerichtsinstanzen, besondere Zuständigkeiten der Bundesanwaltschaft, erweiterte Möglichkeiten der Untersuchungshaft - § 129 a ist absoluter Haftgrund -, Möglichkeiten des Verteidigerausschlusses, Grundlage für Razzien und Kontrollstellen nach Strafprozeßrecht etc.). Wir halten die Abschaffung des gesamten politischen Strafrechts für notwendig. Politische Meinungsäußerungen und Organisationen dürfen nicht zum Gegenstand polizeilicher und strafverfolgerischer Behandlung werden. Das Tatstrafrecht reicht für die Verfolgung auch politischer Gewalt vollkommen aus. Die Auseinandersetzung mit politischen Gegnern kann nur auf politischem Wege geschehen. Der Rückzug staatlicher Repressionsinstrumente ist andererseits geradezu eine Bedingung für die Rückführung politischer Auseinandersetzungen von der Ebene der Gewalt auf die der Gewaltlosigkeit.

2. Demonstrationsstrafrecht

Ähnliches wie für das politische Strafrecht im engeren Sinne gilt für das Demonstrationsstrafrecht, die Landfriedensbruchparagraphen 125 und 125 a.

Diese Paragraphen wurden 1970 im Rahmen der kleinen Strafrechtsreform entschärft. War früher die bloße Teilnahme an einer verbotenen oder aufgelösten Demonstration strafbar, so ist seit 1970 der Nachweis einer Gewalttat notwendig. Trotzdem wird mit diesem Delikt neben der eigentlichen Handlung, etwa einem Steinwurf - einer versuchten oder vollzogenen Körperverletzung oder Sachbeschädigung also - die Meinung des Täters als Teilnehmer einer Demonstration gesondert gestraft. Statt einer Verschärfung des Tatbestandes ist also eine Streichung vonnöten. In anderen Ländern - z.B. in den Niederlanden - kommt man auch ohne diesen Paragraphen aus.

Eine Streichung dieser Regelungen ist auch bei uns möglich und bildete einen sinnvollen Beitrag für die Deeskalation politischer Auseinandersetzungen auf der Straße.

3. Widerstand gegen die Staatsgewalt - § 113 StGB

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist einer der häufigsten Gründe für Anzeigen "von Amts wegen". Auch dieser Paragraph ist unnötig. Es ist nicht einzusehen, weswegen die körperliche Integrität von Polizeibeamten anders geschützt werden soll als die normaler Bürger. Auch hier reichen die Bestimmungen der Körperverletzung (§§ 223 ff.) etc.

4. Drogendelikte

Das Betäubungsmittelgesetz ist ein Teil des Nebenstrafrechts. Durch dieses Gesetz werden allerdings nicht alle Süchte und Drogen kriminalisiert. Alkohol und Tabletten, die wohl häufigsten Formen der Sucht, sind legal. Die zerstörende Wirkung illegaler Drogen ist aber nur zu einem Teil größer als die der legalen Drogen. Bei Haschisch und Marihuana ist eine zerstörende oder abhängig machende Wirkung durchaus umstritten.

Auch da, wo es sich wie bei Heroin und Kokain um eindeutig harte und gefährliche Drogen handelt, ist die Behandlung der Drogenabhängigkeit durch Polizei, Gerichte und Gefängnisse kaum dazu angetan, ausstiegswilligen Abhängigen zu helfen. Vielversprechende Ansätze der Beratung und Therapie wurden in den letzten Jahren häufig durch den Einsatz der Polizei (Beschlagnahme von Karteien in Beratungsstellen, Bruch der Anonymität ...) zunichte gemacht oder torpediert. Gerade sie bedürften aber der Sicherung und des Ausbaus ihrer Arbeit.

Der größte Teil der polizeilichen Kontrolltätigkeit auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung richtet sich gegen die Abhängigen und die kleineren und mittleren Dealer, die in der Regel selbst abhängig sind. Es gehört zu den regelmäßigen Verfahrenweisen der Polizei, an den Umschlagplätzen von Drogen aufzutauchen und mehrere Personen mit geringen Mengen insbesondere von Haschisch festzunehmen. Dies

führt nicht zu einem Rückgang des Rauschgifthandels, sondern zu einer Verlagerung des Geschäfts in Privatwohnungen und in die Klandestinität, macht also den Rauschgiftkonsum eher noch gefährlicher. Der Versuch der Polizei, durch Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlungsmethoden Zugang zu inneren Kreisen der Drogenhändler zu finden, ist nicht nur wegen der mit diesen Ermittlungsmethoden verbundenen Gefahren für die Grundrechte abzulehnen. Zweifelhaft ist auch der Erfolg dieser Maßnahmen. Wir halten eine Entkriminalisierung des Drogenkonsums und -handels insgesamt für überlegenswert. Eine Legalisierung nur der leichten Drogen reduziert zwar den strafrechtlichen Druck auf einen großen Teil der Drogenkonsumenten, läßt aber die Drohung mit Strafrecht und Polizei bei den ohnehin am meisten leidenden, den Konsumenten harter Drogen weiter bestehen. Eine Legalisierung nur des Drogenkonsums geht an der Tatsache vorbei, daß der "kleine" Drogenhandel von der Abhängigkeit kaum zu trennen ist. Die Gefährlichkeit des "großen" Drogenhandels besteht aber u.a. in der Heimlichkeit des Geschäfts und den großen Gewinnen, die sich u.a. deshalb erzielen lassen. Eine Legalisierung befördert das Drogengeschäft an die gesellschaftliche Oberfläche und läßt es deshalb auch eher kontrollierbar werden. Eine konsequente Besteuerung könnte darüber hinaus das Interesse am Geschäft durch die Reduzierung der Gewinne eindämmen. Das Problem der Drogenabhängigkeit ist ein gesellschaftliches Problem. Die polizeiliche und strafrechtliche Behandlung dieses Problems ist nicht nur ineffektiv, sie wälzt die Kosten des Problems auf die Geschädigten ab. Soll der Kampf gegen die Drogensucht Erfolg haben, bedarf es statt perfektionierter Verfolgung ernstzunehmender Hilfen für die Betroffenen und sinnvollerer, lebenswerterer Lebensumstände, die den Ausweg der Flucht in die Droge nicht nötig haben.

5. Straftaten gegen die Umwelt

Die "Straftaten gegen die Umwelt" waren zunächst ein Teil des Nebenstrafrechts und wurden 1980 als die §§ 324 - 330 d ins Strafgesetzbuch übernommen. Man hoffte, der zu Recht als gemeingefährlich eingestuftem Umweltverschmutzung durch das Strafrecht und die Polizei einen Riegel vorzuschieben. Dies war offensichtlich ein Fehlschluß.

Der Polizei und dem Strafrecht sind von vornherein Grenzen gezogen, weil der größte Teil der industriellen Umweltverschmutzung durch Ausnahmegenehmigungen legalisiert ist oder die Einhaltung von Grenzwerten auch bei schärferer Überwachung und besserem technischen Gerät nicht zu kontrollieren ist. Aufgedeckt und verfolgt werden im wesentlichen nur die "kleinen Schweinereien" privater (illegale Güllebeseitigung der Bauern, schwarze Ölwechsel etc.). Das Instrument des Strafrechts versagt aber selbst da, wo die Überschreitung von Grenzwerten nachgewiesen werden kann. Erfordert doch das Strafrecht eine individuelle Schuldzuweisung, die gerade in Großbetrieben und kommunalen Verwaltungen kaum möglich ist, weil ihre bürokratische Struktur und Arbeitsteiligkeit individuelle Verantwortungen nicht ausmachen lassen. Der Versuch, die Polizei mit neuen Ermittlungsbefugnissen und

naturwissenschaftlichem Personal auszustatten, um sie zu einer besseren Kontrolle zu befähigen, geht u.E. deshalb fehl.

Sinnvoller als das Strafrecht und die auch für die Fachbehörden kaum durchführbare Kontrolle von Grenzwerten ist die politische und planerische Vorentscheidung. Betriebe und Anlagen, die gefährliche Produkte herstellen, sind nicht zu genehmigen oder ihnen sind ausreichende Auflagen zu machen.

Wenn überhaupt rechtliche Regelungen effektiv sind, dann nicht das Strafrecht, sondern das zivil- und haftungsrechtliche Verursacherprinzip.

B. Polizei im Alltag

Der Ruf nach der Funkstreife ist die häufigste Form, in der Bürger um die Hilfe der Polizei ersuchen. Funkstreifeneinsätze sind zugleich der Normalfall des Kontakts zwischen Bürgern und Polizei im Alltag. Die Anlässe hierfür belegen eine untergeordnete Bedeutung des Strafrechts und der Kriminalitätsbekämpfung für den polizeilichen Alltag. In Berlin bildeten 1980 Verkehrsangelegenheiten 30,1 % der Anlässe für Funkstreifeneinsätze. "Klassische Kriminalität", d.h. vor allem kleinere Eigentumsdelikte, machten 27,5 % aus, Streitigkeiten und Ruhestörungen, nur zu einem geringen Teil mit einer Anzeige bearbeitet, 16,6 % und Hilfeleistungen 22,5 %.

1. Verkehrsangelegenheiten

In den zitierten 30 % Verkehrsangelegenheiten (in anderen Städten liegt der Anteil der Verkehrssachen an den Anlässen von Funkstreifeneinsätzen z.T. erheblich höher) ist die Schutzpolizei mit Aufgaben befaßt, die des eigentlichen polizeilichen Mittels, der physischen Gewalt nicht bedürfen. Wohl hat die weitgehende Entkriminalisierung des Verkehrsrechts zu einer erheblichen Rationalisierung dieses Arbeitsgebiets geführt. Die vollständige Entkriminalisierung (einschließlich Unfallflucht § 142) und die Auslagerung der Verkehrsangelegenheiten aus der Polizei in eine eigenständige Behörde, deren Beamte nicht bewaffnet sind und die statt einer polizeilichen eine verkehrstechnische Ausbildung genossen haben, kann die Polizei erheblich entlasten.

2. Materielle Schädigungen

Materielle Schädigungen machen etwa 80 % aller von der Polizei bearbeiteten Anzeigen aus. Der größte Teil hiervon (über 70 % aller in der PKS des BKA 1985 erfaßten Fälle) sind Eigentumsdelikte:

- Einfache Diebstähle - § 242 (25,8 % aller in der PKS erfaßten Straftaten in 1985)
- Schwere Diebstähle - § 243 (36,5 %)
- Raub - §§ 249 ff. (0,7 %, davon nahezu die Hälfte Handtaschen- und Straßenraub)
- Betrug - § 263 (8,8 %)
- Hinzu kommen Sachbeschädigungen - §§ 303 und 304 (8,1 % aller polizeilich erfaßten Straftaten).

Ausgenommen den Betrug werden die meisten materiellen Schädigungen von anonymen Tätern verursacht. Gegenüber jenen anonymen Tätern ist die Bereitschaft der Geschädigten zur Anzeige sehr groß, aber, so zeigt Hanaks Untersuchung, nicht vom Interesse an einer Kriminalisierung bzw. Bestrafung des Täters geprägt. Die meisten Anzeigenden wollen nur ihre Anzeige protokolliert wissen, um Ersatz von einer Versicherung zu erhalten. Ansonsten geht es um die Hoffnung, die vom Dieb weggeworfenen "wertlosen" Gegenstände könnten möglicherweise wieder auftauchen und bei der Polizei abgegeben werden.

Dem entspricht auch die polizeiliche Praxis: Insbesondere im Bereich der kleineren Eigentums kriminalität ermittelt die Polizei überhaupt nicht mehr oder nimmt - wie bei Einbrüchen - nur noch der Form halber Spuren auf. Wird der Täter nicht auf frischer Tat ertappt und mitgeliefert, bleibt es bei der Protokollierung und bei der Einstellung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft. In einigen westdeutschen Großstädten ist die Polizei bereits dazu übergegangen, einen großen Teil der Registrierung und Aufnahme des Delikts auf die Geschädig-

Nach den Ergebnissen einer von uns 1981 durchgeführten Analyse von ca. 3000 polizeilichen Ermittlungsvorgängen⁴ werden

- 88 % aller Delikte durch die Geschädigten bzw. durch „Dritte“ angezeigt; nur in
- 6 % aller Fälle hat die Polizei selbst aufgrund eigener Wahrnehmung oder in Zusammenhang mit anderen Ermittlungsvorgängen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet (am häufigsten bei Verstößen gegen Nebengesetze (Ausländergesetz, Rauschgift delikte).

Die höchsten Anteile privater Strafanzeigen haben der Raub mit 100 %, die Beleidigung mit 99 % und der Laden- und Fahrraddiebstahl mit 98 %. Damit sind polizeiliche Wahrnehmungen und Erkenntnisse fast nur im Bereich der sog. Kontroll delikte oder „Delikte ohne Opfer“ von zumindest einiger Bedeutung für die Begründung des polizeilichen Tatverdachts - und damit auch für den Umfang und die Struktur der von der Polizei zu bearbeitenden Straftaten.

Nur in diesem engen Bereich, der nicht einmal 10 % der von der Polizei zu bearbeitenden Anzeigen ausmacht, kann die Polizei demnach ihren Arbeitsanfall und ihr Arbeitsergebnis - den Erfolg - zumindest teilweise selbst beeinflussen. Der ganz überwiegende Teil der von der Polizei zu bearbeitenden Vorgänge, insbesondere der „massenhaft“ registrierte Diebstahl, wird dagegen durch die Anzeigen und die Anzegebereitschaft der Geschädigten bestimmt.

Das Opfer einer Straftat und nicht die Polizei erweist sich damit als der wichtigste Faktor für die Bestimmung des Arbeitsanfalles der Polizei bei der Strafverfolgung -

Dr. Wiebke Steffen, Mühseliges Geschäft - Zielsetzung und Erfolgsmessung in der polizeilichen Kriminalitätskontrolle, in: Kriminalistik 4/1986, S. 177

ten abzuwälzen, denen nur noch ein Formblatt zur Ausfüllung zugesandt wird. Polizeiinterne Vorschläge Anfang der 70er Jahre liefen darauf hinaus, Diebstähle unter 200 DM zu Ordnungswidrigkeiten herabzustufen, um sich von in der Masse arbeitsintensivem Ballast zu entlasten. Gegen diese technokratische Entkriminalisierungsforderung setzten sich diejenigen durch, die sich auf die generalpräventive Wirkung des Strafrechts zum Schutz des Eigentums beriefen.

Wir halten dagegen diese Regelung für problematisch, weil eine Festlegung nach dem Geldwert notwendigerweise willkürlich wäre. Eine Entkriminalisierung des Diebstahls ist nur schwer durchführbar. Allerdings kann dieser Kriminalitätsbereich weiter entpolizeilicht werden:

- zum einen sollte der Diebstahl insgesamt zum Antragsdelikt herabgestuft werden. Dies ist bereits beim "Diebstahl geringwertiger Sachen" (§ 248 a) der Fall. Eine Ausweitung dieser Regelung verhindert nicht eine Verfolgung von Tätern, dort wo tatsächlich Ermittlungshinweise oder Spuren vorliegen. Sie verringert nur den polizeilichen Arbeitsaufwand.
- Zum anderen bedarf es der Einwirkung auf die Versicherungen dahingehend, daß diese Verlust- und Diebstahlmeldungen auch dann akzeptieren, wenn sie nicht durch eine Anzeige bei der Polizei bestätigt sind. Es ist nicht einzusehen, warum die Polizei Erfüllungshilfe der Versicherungen sein soll, die sich dadurch eigene Überprüfungen von Diebstahlmeldungen ersparen. Außerdem würde auf diese Art und Weise den Geschädigten eine Reihe von bürokratischen Formalitäten erspart.

Bei den Sachbeschädigungen handelt es sich - mit Ausnahme der gemeinschädlichen Sachbeschädigung um ein Antragsdelikt. Sachbeschädigungen werden oft gar nicht angezeigt, wenn kein Versicherungsschutz besteht. Da Sachbeschädigungen an Autos nur zum Teil von Versicherungen ausgeglichen werden, zeigen viele Geschädigte diese als Diebstähle an Kraftfahrzeugen an. Die Aufklärungsquote bei Sachbeschädigungen lag 1985 bei 24,6 % bundesweit. Aufgeklärt werden vor allem jene Sachbeschädigungen, die aus Konflikten im persönlichen Bereich resultieren, wo also der Täter in der Regel bekannt ist.

Im Falle der Sachbeschädigungen ist eine vollständige Entkriminalisierung möglich. Statt des ohnehin kaum wirksamen strafrechtlichen Instrumentariums halten wir eine zivilrechtliche Regelung des Schadensersatzes für sinnvoller.

3. Streitigkeiten und alltägliche Gewalt

Neben materiellen Schädigungen sind es vor allem Streitigkeiten und tätliche Auseinandersetzungen zwischen Bekannten, Nachbarn und vor allem in Familien, die den Ruf nach der Polizei laut werden lassen und gegebenenfalls zum Anlaß von Anzeigen werden. Streitigkeiten (mit oder ohne Anzeigen) sind der Anlaß von 10 - 30 % aller Funkstreifeneinsätze in bundesdeutschen Großstädten. Nur in etwa 10 % der Fälle führen aber überhaupt zu Berichten, Erkenntnissen oder Anzeigen (vgl. Feltes in Heft 19, S. 17).

Bei den Anzeigen handelt es sich zum größten Teil um Anzeigen wegen Beleidigung (§ 185) oder einfacher Körperverletzung (§ 223). In der Regel werden diese Anzeigen nur protokolliert. Zu einer weiteren Verfolgung kommt es selten. Viele der aufgenommenen Anzeigen dürften schon im Laufe der polizeilichen Bearbeitung wegfallen und gar nicht mehr in die PKS eingehen, denn diese ist eine Ausgangsstatistik, in der nur substantiierte Fälle, die an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden, gezählt werden. Auch von den erfaßten Fällen wird nur ein geringerer Teil weiterverfolgt. Beleidigung ist ein Antragsdelikt. Eine über die Anzeige hinausgehende Strafverfolgung findet nur statt, wenn die Geschädigten einen Strafantrag stellen. Körperverletzung wird ebenfalls nur verfolgt, wenn die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse erkennt. Der Löwenanteil der Anzeigen wegen einfacher Körperverletzung wird aber wegen Geringfügigkeit eingestellt. Die Anzeigenden werden auf den Privatklageweg verwiesen, der nur in wenigen Fällen weiter beschritten wird.

Selbst das billige und informelle Gespräch mit Schiedsleuten, die als Vermittlungsinstanz dem justiziellen Verfahren vorgeschaltet sind, wird kaum wahrgenommen. Den rund 5.000 jährlich in der Berliner PKS aufgeführten Beleidigungsfällen stehen deshalb weniger als 1.000 Aburteilungen gegenüber. Die rund 15.000 Anzeigen wegen einfacher Körperverletzung reduzieren sich auf etwa 1.500 Aburteilungen.

Bei den meisten Anzeigen wegen Beleidigungen und einfachen Körperverletzungen handelt es sich im strafrechtlichen Sinne um Bagatellen. Dies reflektiert sich auch in der polizeilichen Bearbeitung. Was diejenigen wollen, die solche Bagatellen zur Anzeige bringen, ist - so zeigt Hanaks Untersuchung - nur sehr selten, die strafrechtliche Maschinerie in Gang zu setzen. Die Motivation zur Anzeige ist bestimmt von dem Wunsch nach informeller Disziplinierung des Kontrahenten oder Schlichtung in Fällen, wo sich die Betroffenen selbst nicht mehr zu einer Regelung in der Lage sehen oder dazu nicht willens sind. Die Polizei wird als Autorität herangezogen, die den Konflikt schlichten soll, ein Machtwort zu sprechen habe oder die es zum eigenen Vorteil zu instrumentalisieren gelte. Das Interesse an einer Bearbeitung der Anzeige ist mit dem Einsatz der Polizei in der Mehrzahl der Fälle beendet.

Neben dem Versuch, die Polizei als schlichtende Instanz oder als zu instrumentalisierende Autorität heranzuziehen, wird die Polizei aber auch zu Familienkonflikten alarmiert mit dem Ziel, der vom (Ehe-)Mann drangsalierten Frau oder den geschlagenen Kindern unmittelbar Schutz und Hilfe zu gewähren. In vielen Ehen und Familien gehören Androhung und Anwendung körperlicher Gewalt zum täglichen Brot für Kinder und Frauen, wobei die Polizei nur in relativ seltenen Fällen mobilisiert wird und noch weniger Anzeigen gestellt werden; z.T. aus Gründen der Angst und der Scham, z.T. weil die Frauen eine Auflösung der Ehe oder Beziehung vermeiden wollen, sei es weil sie sich emotional noch nicht entschieden haben, sei es aus finanzieller oder sonstiger Abhängigkeit; z.T. weil sie durch das Einschalten der Polizei eine Verschlimmerung der häuslichen Situation

befürchten oder schlicht deshalb, weil es ihnen nicht um eine Anzeige gegen den Mann geht, sondern um eine Lösung ihrer Probleme. Die Polizei wird - wie Hanak andeutet - von den geschlagenen oder bedrohten Frauen oft erst dann zu Hilfe gerufen, wenn die Beziehung beendet ist oder sie sich zu einer Trennung entschlossen haben.

Viele dieser Rufe nach Polizei schlagen sich in Hausfriedensbruch-Anzeigen nieder (§§ 123 und 124). In der überwiegenden Zahl dieser Anzeigen erlischt das Interesse an einer Bearbeitung damit, daß der (ehemalige) Mann vor die Tür gesetzt wird. Die punktuelle Hilfe, die die Polizei zu geben vermag, erweist sich in diesen Situationen durchaus als tauglich.

In vielen Fällen ernsthafter Bedrohung oder Gewaltanwendung durch Männer gegen Frauen oder Kinder reicht dieser punktuelle Eingriff nicht aus, insbesondere in noch andauernden Beziehungen. Die Konflikte zwischen den Ehepartnern setzen sich fort. Die Polizei kann aber, wenn sie überhaupt eingreift, nur pragmatische Lösungen anbieten: Sie versucht die "Partner" kurzfristig zu trennen. Im Normalfall wird die Frau zu Bekannten oder Nachbarn - neuerdings auch ins Frauenhaus - gebracht. Selten wird der Mann sistiert.

Werden Frauen geschlagen, neigt die Polizei nach wie vor oft zu Bagatellisierungen. Bei bekanntwerdenden Kindesmißhandlungen greift sie demgegenüber sofort ein. Die Kinder werden zum Kinderdienst gebracht, die Familienfürsorge wird am anderen Tag eingeschaltet.

Während das Strafrecht und der Ruf nach der Polizei im Falle von Bagatellen zwar unnötig, aber insofern funktional sind, als die Kontrahenten durch informelle Disziplinierung, durch die Protokollierung des Vorfalls oder auch durch das schlichte Auftreten der Polizei "zufrieden"-gestellt werden, erweist sich das staatliche Gewaltinstrumentarium im Falle von gewaltbeladenen Familienkonflikten oft als unbrauchbar. Die Polizei vermag zwar u.U. momentane Hilfe und Schutz zu bieten, wenn sie von den Betroffenen oder von Nachbarn herbeigerufen wird. Sie kann aber keine Familienkonflikte lösen helfen.

Folgerungen:

Gestrichen werden kann u.E. das Delikt der Beleidigung. Für das Erwehren gegen verbale Aggressionen bedarf es nicht der Polizei und auch nicht des Strafrechts. Wer sich trotzdem gegen Beleidigungen rechtlich zur Wehr setzen will, kann das nach wie vor auf dem zivilrechtlichen Wege einer Unterlassungs- und Widerrufsklage.

Streichen ließe sich ebenfalls die einfache Körperverletzung. Auch hier handelt es sich zum großen Teil um strafrechtliche Bagatellen. Für schwere Fälle bleiben nach wie vor die Bestimmungen über die gefährliche Körperverletzung (mit einem Mittel) und die schwere Körperverletzung bestehen.

Auch der strafrechtliche Tatbestand des Hausfriedensbruchs kann wegfallen. Für das Einschreiten der Polizei in Situationen, wo ein Eindringen nicht mehr aus eigener Kraft vor die Tür gesetzt werden kann, sondern es der Ausleihe staatlicher Gewalt bedarf, ist kein Strafrechtsparagraf vonnöten. Zu direkten Hilfeleistungen, zum

Schutz privater Rechte ist die Polizei auch so verpflichtet. Zugleich wäre durch die Streichung des Hausfriedensbruchparagrafen dem Mißbrauch der Polizei und des Strafrechts zu privat-wirtschaftlichen Spekulationsinteressen ein Riegel vorgeschoben. Im Falle der Besetzung leerstehenden Wohnraums könnte auch in der Bundesrepublik und West-Berlin eine zivilrechtliche Lösung, wie sie in den Niederlanden seit der Entscheidung des Hohen Rats, des obersten Gerichtshofs des Landes, aus dem Jahre 1971 besteht, gefunden werden (vgl. unsere Ausgabe 9/19 S. 47 ff.).

Mehr noch als der Entkriminalisierung bedürfte es im Falle von Konflikten zwischen Bekannten, Nachbarn und in Familien anderer Institutionen und Verfahren als der Polizei und des Strafrechts. Schlichtungen in kleineren Konflikten können erheblich besser als durch die Polizei durch Schiedsleute vorgenommen werden. Diese außerrechtliche Vermittlungsinstanz ist gerade durch den bequemen Zugang zur Polizei ins Hintertreffen geraten. Gerade die Schiedsleute bieten aber das, was die Polizei nicht leisten kann: sie hören sich die Probleme und Schwierigkeiten der Kontrahenten miteinander an und sind deshalb in der Lage, eine tatsächliche Schlichtung von Nachbarschaftskonflikten zu betreiben.

Statt der kurzfristigen Intervention der Polizei wären in Familienkonflikten andere Institutionen gefragt, die längerfristig bei der Lösung von Familienkonflikten oder bei der Trennung helfen können, aber in akuten Konfliktsituationen bisher nicht bereit stehen. Die Familienfürsorge kümmert sich nur dann um Familienkonflikte, wenn Kinder gefährdet sind. Es ist überlegenswert, ihre Zuständigkeit auf Familienkonflikte insgesamt auszuweiten. Im Rahmen der Familienfürsorge sind Sozialarbeiter für Straßenzüge oder kleinere Gebiete zuständig. Sie verfügen meistens über größere Erfahrungen mit derartigen Konflikten als Polizeibeamte und sind auch des öfteren mit der jeweiligen Konfliktgeschichte seit längerem vertraut. Ihre Zuhilfenahme ist möglicherweise für die Betroffenen leichter als die Anzele oder die Alarmierung der Polizei, weil Sozialarbeiter über eine ganze Palette von informellen Hilfen verfügen, über die die Polizei nicht verfügen kann. Die Sozialarbeiter der Familienfürsorge sind allerdings gerade dann nicht präsent, wenn es unmittelbarer Hilfe am meisten bedarf: in den Abend- und Nachtstunden. Ähnlich wie es direkte Notrufmöglichkeiten für Polizei und Feuerwehr gibt, wären auch für diese Institution lokale Notrufdienste denkbar.

GRÜNE WAHLAUSSAGEN ZUM THEMA "POLIZEI"

Während die etablierten Parteien über Jahrzehnte hinaus eine Alt-Parteien-Koalition in Fragen der "Inneren Sicherheit" bildeten, sitzt mit den GRÜNEN respektive Alternativen nun eine Partei in den meisten Landtagen und im Bundestag, die aus einer außerparlamentarischen Protestbewegung entstanden ist und nach wie vor die meisten Anhänger und Wähler aus dieser Bewegung zieht.

Wenn eine solche Partei Wahlprogramme schreibt, so verbindet sich damit die Hoffnung, diese Programme seien nicht nur zum Stimmengang geschrieben und bestünden nicht nur aus bloßen Werbeslogans, ähnlich denen der Waschmittelhersteller. Erwartbar sind Aufklärung, politische Ziele in emanzipatorischer Absicht und vor allem Kritik und Alternativen zur Politik des herrschenden Parteikartells.

Wahlprogramme sind keine wissenschaftlichen Abhandlungen. Sie müssen immer - so verlangen es die "ehernen Gesetze" des Parlamentarismus - plakativ und eingängig sein und vor allem möglichst zu allen Themen etwas zu enthalten. Für die GRÜNEN bedeutet dies sowohl ein Zwang als auch eine Chance: Zwang, die eigenen programmatischen Vorstellungen in knappen Formeln zu verkürzen; Chance, auch zu Fragestellungen, die über das grüne Stammthema Umweltschutz hinausgehen, Forderungen und Konzepte zu entwickeln.

DIE WAHLPROGRAMME IM EINZELNEN

Die folgende Zusammenstellung gibt den Inhalt der Programmaussagen zur Polizei nahezu vollständig wieder:

Hessen

(Landesprogramm 1983)

Umfang der Aussagen zum Thema "Innere Sicherheit": 1/2 Seite zur Polizei, 2/3 zum Datenschutz:

"Die Erfahrungen der letzten Zeit" hätten gezeigt, daß die Polizei als "Bürgerkriegsarmee" eingesetzt werde. "Etablierte Politiker benutzen sie als Durchsetzung ihrer bürgerfeindlichen Großprojekte und Machtinteressen. Die "wesentliche Verschärfung" der Polizeigesetze und der Ausbau des Apparates würden durch die Anträge zum bundeseinheitlichen Polizeigesetz noch weitergetrieben. Der Forderungskatalog der hessischen Grünen richtet sich gegen den polizeilichen Todesschuß, gegen Hausdurchsuchungen ohne richterliche Anordnung, gegen chemische Kampfmittel, Gummigeschosse, Blendschockgranaten und militärische Waffen. Die Polizei soll von den Landkreisen übernommen und reduziert werden.

In Sachen Datenschutz wird der maschinenlesbare Personalausweis als Einführung des Personenkennzeichens durch die Hintertür abgelehnt und ein Auskunftsrecht der Bürger über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangt.

Baden-Württemberg

("Das Programm" 1981, Wahlprogramm lag uns nicht vor)

Umfang einschließlich Datenschutz: 2/3 Seite von insgesamt 86 Seiten.

Die Überschrift zu den Problemen innerstaatlicher Gewaltapparate lautet: "Demokratisierung statt Überwachung". Das Land Baden-Württemberg habe im Prozeß des Ausbaus der Sicherheitsapparate und der Einschränkung der Grundrechte eine Vorreiterrolle für die BRD eingenommen. Gefordert wird die Abschaffung des Verfassungsschutzes und der Berufsverbote sowie die Entmilitarisierung der Polizei. Unter letzterem verstehen die GRÜNEN:

- die Abschaffung kasernierter Polizeieinheiten
- die Ablehnung jeglicher "paramilitärischer Waffen" wie CS-Gas, Gummigeschosse und Blendschockgranaten,
- die Schaffung zivilerer Formen und die Änderung der Befehlsstruktur,
- die Kennzeichnung der Polizeibeamten mit Namensschildern.

Ein weiterer Stellenausbau soll verhindert, die Freiheit der Demonstration soll gesichert werden.

Die GRÜNEN fordern einen "präventiven Datenschutz", der bestimmte Systeme und Erfassungsgebiete von vornherein ausschließen soll. Abgelehnt werden der maschinenlesbare Personalausweis, die Volkszählung, BTX und das Meldegesetz. Der Datenschutzbeauftragte soll dem Parlament und nicht wie bisher dem Innenminister unterstellt sein.

Nordrhein-Westfalen

(Wahlprogramm 1985)

Im 527 Seiten starken "dicksten Ei" der NRW-GRÜNEN findet sich kein eigener Teil zum Thema "Polizei". Nur im Themenbereich Jugendpolitik werden Jugendpolizeiprojekte kritisiert.

Hamburg

(Wahlprogramm 1986)

1,5 Seiten DIN A 4 enggesetzt zum Thema "das Unternehmen Hamburg und sein Werkchutz" in einer eigenständigen Broschüre (8 Seiten), die die Programmteile der GAL zur "Demokratischen Gesellschaft" beinhaltet. Die Aussagen zur Polizei konzentrieren sich auf die Kritik des Hamburger Polizeigesetzentwurfs von 1983. Moniert werden vor allem Eingriffsbefugnisse im präventiven Bereich und die daraus sich ergebenden Möglichkeiten der Datenerhebung und -speicherung.

"Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten...",...

Hier führt jene Logik Regie, daß jeder Mensch mal eine Straftat begehen könnte, folglich auch über jeden Menschen am besten von Geburt an ein zentrales Dateienregister angelegt werden muß. "Der Bürger ist ein potentieller Rechtsbrecher" lautet das Glaubensbekenntnis der Sicherheitsfetischisten. "Gemeint seien jedoch nicht große Wirtschaftsverbrecher, Umweltkriminelle, Parteienfinanciers etc., sondern "der Kaufhausdiebstahl, der kleine Versicherungsbetrug, das

gelegentliche Schwarzfahren, die jugendliche Rebellion.... und all diejenigen natürlich, die aufmucken, weil ihnen die herrschende Politik auf den Senkel geht."

Kritisiert wird weiter das fehlende Auskunftsrecht, der Einsatz von V-Leuten und UCAs, Rasterfahndung und Datenaustausch seien bereits jetzt schon "illegale Praxis". Der Hamburger Senat betreibe jene Politik, die er an der CDU-Regierung oberflächlich kritisiert. Das "Anwachsen sozialer Konflikte" soll nicht durch den Ausbau der Sicherheitsapparate bekämpft werden. Die Forderungen der GAL verweisen, allerdings z.T. etwas demagogisch und einfach, auf die Notwendigkeit politischer statt polizeilicher Lösungen für soziale Probleme und Konflikte.

Bayern

(Wahlprogramm 1986)

Umfang des Polizeiteils: 1/4 DIN A 4-Seite im insgesamt 71-seitigem Programm.

Es handelt sich hier um einen reinen Forderungskatalog: Neufassung des Polizeiaufgabengesetzes, Rücknahme des legalisierten Todesschusses, Kennzeichnung von Polizeibeamten, kein Mißbrauch von Polizei und BGS zur politischen Disziplinierung, Personalabbau, Auflösung des Verfassungsschutzes, "schuß- und kampfwaffenfreie Zone" in Bayern, Abschaffung von chemischen Kampfstoffen und Distanzwaffen, Panzerwagen und Wasserwerfern, Abbau von "aggressionsfördernden Arbeits- und Ausbildungsbedingungen" bei der Polizei, keine Kasernierung, 35-Stunden-Woche für Polizisten.

Berlin

(Wahlprogramm 1985)

Umfang: 6,5 Seiten nur zu Polizei und Verfassungsschutz, weitere Anschnitte zum Problem Umweltpolizei, Meldewesen, politische Staatsanwaltschaften, Entkriminalisierung von Bagatelldelikten u.a., Berufsverboten, Antiterrorgesetzen etc. (Das Programm insgesamt umfaßt 340 Seiten).

Die Berliner AL kontrastiert die Utopie einer staatsgewaltfreien Gesellschaft mit der gegenwärtigen Notwendigkeit der Polizei in bestimmten gesellschaftlichen Bedrohungssituationen:

Auch wenn unser grundlegendes Ziel eine Gesellschaftsordnung ist, in der jeder, ohne wie bei uns Polizeigewalt fürchten zu müssen, seine Bedürfnisse und Fähigkeiten ausleben kann, geht es uns unter den gegenwärtig herrschenden Bedingungen nicht um eine Abschaffung der Polizei. Wir können uns Situationen vorstellen, z.B. bei der Bedrohung alter Menschen, bei Überfällen etc., in de-

nen es zum Eingreifen der Polizei gegenwärtig keine Alternative gibt.

Dies gilt z.B. auch für den Bereich der Umwelt- und Wirtschaftskriminalität, wo von einer ernsthaft betriebenen Verbrechensbekämpfung nicht die Rede sein kann. Hier fordern wir eine Effektivierung der polizeilichen Arbeit gegenüber Kriminellen, die immer noch unbehelligt auf Senatsempfangen mit den Polizeispitzen auf das Wohl des Staates trinken.

Abschaffen will die AL kasernierte Polizei, Sondereinsatzkommandos, den Verfassungsschutz (wobei sie hier aber auch Minimalforderungen aufstellt), das "KOB-System", verdeckte Ermittlungstätigkeit der Polizei und die Teile des Berliner ASOG, die die Durchsuchung und Identitätskontrolle regeln.

Die Polizei soll radikal abgerüstet werden (englische Regelung für die Ausgabe von Schußwaffen, keine 9-mm-Pistolen, keine schweren Waffen, keine Tränengase und Gummigeschosse). Die AL will eine effektivere Kontrolle der Polizei und fordert dazu insbesondere die Kennzeichnung von Polizeibeamten.

Niedersachsen

(Wahlprogramm 1986 und Entwurf in "Grüne Illustrierte" Heft 8/1985) Eine eng bedruckte Seite nur zur Polizei im 31-seitigen **Programm**entwurf, daneben Teile, in denen hiermit zusammenhängende Themen bearbeitet werden (Datenschutz, Demonstrationsfreiheit, Anti-Terror-Gesetze, Entkriminalisierung von Bagatelldelikten), ähnliche Relationen im **Programm** selbst. Da uns sowohl Entwurf als auch Programm vorliegen, ist hier ein Vergleich möglich. **Zunächst zum Entwurf:** Im grundsätzlichen Teil der Aussagen zur Polizei wird zunächst der allgemeine Ausbau der Sicherheitsapparate seit Beginn der BRD, besonders forciert aber seit der großen Koalition kritisiert. Dieser Ausbau habe die Vorgaben, die "am Anfang der BRD" standen - Dezentralisierung, Entpolizeilichung, Trennung von Polizei und Verfassungsschutz (Vorgaben der amerikanischen und britischen Besatzer) "über Bord geworfen".

Diese 3 Vorgaben sollen aktualisiert werden:

- Im Sinne einer Dezentralisierung verlangen die GRÜNEN eine Rückverlagerung der Entscheidungskompetenzen aus der IMK in die Länderparlamente. Eigenständige kommunale Polizeien sollen an die Stelle des zentralistischen Organisationsaufbaus treten.
- Entpolizeilicht werden soll insbesondere der Bereich der Sozialarbeit und Sozialverwaltung. Amtshilfe soll reduziert werden.
- Statt einer Trennung von Polizei und Verfassungsschutz soll der Verfassungsschutz insgesamt abgeschafft und der Polizei nachrichtendienstliche Mittel verboten werden.

Forderungen nach demokratischer Kontrolle (Einführung von Polizeibeauftragten, Ombudsleuten, regionalen Kontrollgremien mit Akteneinsichtsrecht, Unterstützung von Bürgerrechtsorganisationen, Auskunftsrecht der Bürger, Auskunftspflicht der Polizei gegenüber dem Parlament) und Entkriminalisierung ergänzen diese aktualisierten Vorgaben. Soziale Dienste sollen rund um die Uhr erreichbar sein und so die Polizei in vielen Alltagsfragen ersetzen.

An diese allgemeinen Positionen schließt sich ein Forderungskatalog an (Abschaffung des Verfassungsschutzes, der Sondereinsatzkommandos, der kasernierten Polizeieinheiten, radikale Abrüstung der Polizei, keine Rasterfahndung und keine SPUDOK-Dateien....im wesentlichen ähnlich den Forderungen der AL-Berlin).

Das schließlich verabschiedete **Programm** fällt hinter die Aussagen und den Aufbau des Entwurfs weit zurück. Geblieben sind die allge-

meinen Bemerkungen über den Ausbau, an die sich nun weitere Bezüge zur Geschichte anschließen: "Die Polizei der Weimarer Republik unterstützte den Aufstieg des Nationalsozialismus und wurde zum willfährigen Hauptinstrument ihres Terrors". Daran schließt sich nun der Hinweis auf die Vorgaben der Alliierten an, denen im Programm nunmehr offiziell die Autorenschaft zuerkannt wird.

Allerdings sind die drei Elemente - Dezentralisierung, Entpolizeilichung und Trennung von Polizei und Verfassungsschutz - hier nicht mehr die strukturierenden Kriterien. Weggefallen sind außerdem die Hinweise auf die Notwendigkeit von sozialen Diensten, die die Polizei ersetzen. Geblieben ist der Forderungskatalog am Ende, wengleich hier nicht mehr alle Einzelforderungen aufgelistet werden.

Saarland

(Wahlprogramm 1985)

Umfang: 10 Zeilen einer Spalte in insgesamt 77 Seiten (weitere 8 Zeilen zu Datenschutz und 11 Zeilen zu Verfassungsschutz)

Gefordert wird die Löschung der Daten von saarländischen Friedensdemonstranten aus den Dateien der Polizei (die Speicherung sei ein "Unding") und die Nichteinführung des maschinenlesbaren Personalausweises. Die Saar-GRÜNEN sind für eine Abschaffung des Verfassungsschutzes und der Berufsverbote.

Die Datenschutzzeilen enthalten gar keine Forderung, sondern kritisieren nur, daß die Datentechnik eine Quelle wirtschaftlicher Macht sei, daß Dateien für die Bürger unkontrollierbar seien und sie "täglich mehr" den Trägern der Macht ausliefere.

Bremen

(Wahlprogramm 1983)

Umfang des Teiles "Meinungsfreiheit - Schnüffelstaat...": 1 Seite von insgesamt 135.

Einen eigenen Teil zur Polizei gibt es nicht. In dem oben zitierten Programmteil kommt die Polizei nur am Rande vor: Das Polizeigesetz habe ihr zu viele Rechte übertragen, es müsse reformiert werden; die Todesschußregelung müsse weg; Polizeibeamte müßten gekennzeichnet werden. Der Verfassungsschutz sei "weitgehend überflüssig", die Berufsverbote müßten aufhören und ihre Opfer entschädigt werden.

Bundestagprogramm

(Programm für die Wahlen 1987)

Umfang: 1 von insgesamt 49 Seiten.

Seit 20 Jahren (das Datum wird nicht erklärt) seien Regierungen und Parlamente "unaufhörlich" dabei, die Sicherheitsapparate auszubauen und ihre gesetzlichen Befugnisse auszudehnen. Als ein Beispiel werden die Sicherheitsgesetze in einigen Details genannt. Die GRÜNEN wollen keine "Datendiktatur", keine "innere Sicherheit der politischen Ruhe und des polizeilich kontrollierten Angepaßtseins". Sie stünden deshalb an der Seite derer, die sich durch den Ausbau der Sicherheitsorgane in der Wahrnehmung ihrer Rechte eingeschränkt fühlen.

Gegen diese "Innere Sicherheit" setzen die GRÜNEN auf eine Gesellschaft, die "jedem/jeder einzelnen ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, Selbstverwaltung und Selbstverwirklichung" einräume. "Eine repressive polizeiliche Konfliktlösung paßt in diese Gesellschaft nicht".

Die Einzelforderungen entsprechen denen der Landesprogramme.

Stellenwert von Fragen der Inneren Sicherheit

Verglichen mit anderen Programminhalten (vom Umweltschutz, Tierschutz, über die äußere Sicherheit bis hin zu Forderungen nach einer menschlicheren Sexualität) nehmen sich die Programmaussagen zum Thema Polizei/Innere Gewaltapparate nicht nur in ihrer Seitenzahl etwas kümmerlich aus.

Die GRÜNEN in NRW hatten für die Polizei kein eigenes Kapitel übrig, in einigen Programmen sind allenfalls Forderungskataloge enthalten.

Während zu anderen Themenbereichen die Aussagen besser gegliedert sind, z.T. deutlich zwischen Langzeit- und kurzfristigen Forderungen unterschieden wird und seitenweise Bestandsaufnahmen und grundsätzliche Überlegungen angestellt werden, muß der Wähler in den Polizeiteilen seine Ansprüche zurückschrauben.

Analytische Elemente

Die Vorstellungen über den Zustand und die Entwicklung der Polizei sind in allen Programmen unausgegoren und zum Teil ganz falsch. Die meisten setzen an aktuellen Fragen und Probleme an, aus deren Darstellung und Wertung grundsätzliche Überlegungen und Einschätzungen abgeleitet werden können. Die analytischen Aussagen kommen in der Regel über kurze Einleitungssätze nicht hinaus und wiederholen zumeist das, was linke Polizeikritik "schon immer wußte". Mit Begriffen wie "Bürgerkriegsarmee" und "Militarisierung" einerseits und "Datendiktatur" andererseits wird der Ausbauprozeß der Polizei beschrieben (und mißverstanden), von dem niemand so recht weiß, wo er anfängt: ob seit der Gründung der BRD, ob seit der großen Koalition, mit dieser ansetzend oder sich verstärkt fortsetzend seit 20 Jahren oder aber "in letzter Zeit". Grundlage für die "Einschätzung" ist offensichtlich weniger eine Analyse der vorliegenden Entwicklungen, sondern das Bedürfnis nach Skandalisierung.

Dieses Bedürfnis zeigt sich nicht nur im Inhalt, sondern auch in der Sprache der meisten Programme. Geschrieben wird z.T. im Tonfall der Szene. Anstatt durch genaue Beschreibung und Kritik zu überzeugen, greifen die Programme auf Begriffe zurück, von denen man sich offensichtlich eine besonders große Schockwirkung verspricht.

Für die Forderungen zeitigen diese Einschätzungen nur insoweit Folgen, als zum wiederholten Male Forderungen nach einer Entmilitarisierung erhoben werden, die die Polizei bereits selbst durchgeführt hat. Schon Ende der 60er Jahre rückte die Polizei vom tradierten Bezug auf den Bürgerkrieg ab. Der Bundesgrenzschutz entwickelte sich von einer paramilitärischen Truppe zu einer Bereitschaftspolizei des Bundes. Neue auf nicht-militärische Kriterien bezogene Konzepte

zum Umgang mit Demonstrationen wurden entwickelt. Schwere Waffen wurden abgegeben oder eingemottet. Das neue Erscheinungsbild der Polizei ist gerade auch in seinen repressiven Zügen ein Ausfluß jener Entmilitarisierung, jener Hinwendung vom Bürgerkrieg auf den Alltag als Bezugspunkt polizeilicher Strategien. Diese allerdings können weder mit dem Begriff der "Bürgerkriegsarmee" noch mit den Schlagwörtern von der "Datendiktatur" oder dem "Überwachungsstaat" erfaßt werden. Alles in allem sind diese analytischen Elemente keine "Diagnose", der dann Forderungen als "Therapie" entgegengesetzt würden. Die Einschätzungen geben eher eine allgemeine polizeikritische Richtung an.

Die Forderungen

Tut man das, was die Programme eigentlich selbst leisten sollten, faßt man die einzelnen Forderungen zusammen und gliedert sie, so lassen sich erstens einige Gemeinsamkeiten unter den so unterschiedlich ansetzenden Landesverbänden finden, als auch einige Kriterien oder zumindest Richtungen grüner Polizeipolitik erkennen, als da sind:

- **Abrüstung, weitgehende Entwaffnung der Polizei**

Hier finden sich durchgängig die Forderungen, Tränengase, Gummigeschosse und schwere Waffen abzuschaffen. Die Berliner AL will darüber hinaus die Polizei im Alltag weitgehend entwaffnen. Nahezu alle Programme fordern die Abschaffung der Todesschußregelung der Polizeigesetze aus den 70er Jahren.

- **mehr Kontrolle der Polizei**

- **Abschaffung bestimmter Organisationstelle** oder Institutionen, wie der Sondereinsatzkommandos und der direkt politisch orientierten Polizeien bzw. des Verfassungsschutzes.

Kriterien

Aus diesen nachträglich gegliederten Forderungen lassen sich zwar durchaus einige allgemeine Kriterien grüner Polizeipolitik ableiten, grundsätzlicher äußern sich aber nur die AL Berlin und die niedersächsischen GRÜNEN. Die AL bezieht ihre Forderungen auf die Utopie einer polizeifreien Gesellschaft und die Notwendigkeit der Polizei unter bestehenden Verhältnissen zum Schutz gegen Gewalt und Kriminalität. Die niedersächsischen GRÜNEN haben mit den Kriterien der Alliierten einen Bezugspunkt gewählt, der die Möglichkeit einer anders organisierten und arbeitenden Polizei verdeutlicht und - jedenfalls im Entwurf - auch als Gliederungsprinzip für die aufgestellten Forderungen dient. Die Forderung der Kommunalisierung der Polizei wird zwar auch in anderen grünen Programmen erhoben, aber nur die Niedersachsen lassen diese Forderung konkreter werden.

So lassen sich einige Kriterien grüner Polizeipolitik ablesen, die durchaus u.E. richtige politische Perspektiven aufzeigen. Abgesehen von dem unsinnigen Verlangen nach einer schon vollzogenen Entmilitarisierung sind es weniger die einzelnen Forderungen, die kritikwürdig sind, sondern das **Fehlen von Begründungen**, das Fehlen einer

Vermittlung mit der Beschreibung der Polizeientwicklung, der man mit den Forderungen schließlich etwas entgegensetzen will.

Zweitens bleiben die Forderungen im wesentlichen bei einer polizei-kritischen Haltung stehen. Es geht um weniger Polizei, gegen bestimmte Maßnahmen und Instrumente. Einzig die AL Berlin nimmt auf das Problem Bezug, daß eine Abschaffung der Polizei unter gegenwärtigen Verhältnissen auch nicht wünschbar ist. Den niedersächsischen Programmwurf gelingt es mit dem Bezug auf die alliierten Vorgaben nach dem Kriege einen Beleg zu zitieren, daß eine anders organisierte und mit anderen Vorstellungen arbeitende Polizei durchaus historische Möglichkeit gewesen ist.

Die Reaktualisierung dieser Vorgaben sowie die Forderungen nach weiterer Entkriminalisierung und Ersatz von Polizei in bestimmten Situationen durch soziale Dienste, so enthalten im niedersächsischen Programmwurf, geben zumindest einige Leitlinien für eine positiv gewendete Kritik an der Polizei.

Wir unterschätzen keineswegs die inhaltlichen Probleme, die in dem Versuch stecken, radikal-demokratische Phantasie für diesen Politik-Bereich zu entwickeln. Wenngleich wir z.T. seit mehr als 10 Jahren über Polizeithemen nachdenken und weit mehr als 10 Jahre Erfahrungen mit den sogenannten Apparaten "Innerer Sicherheit" gemacht haben, stecken auch wir in den Anfängen, wenn es gilt, für unsere Lebensperspektive noch denkbare, alternative Überlegungen zur Wahrung des Schutzes vor Alltagsgewalt - mit und ohne, respektive neben gesellschaftlichen Zwangsorganen - zu entwickeln. Dieses Heft - wie unsere Ausgabe 19 zum selben Thema - verdeutlicht auch unsere "programmatischen" Schwächen, die nicht einmal damit entschuldigt werden können, daß wir Kompromißformeln hätten suchen müssen, wie sie für den Prozeß der Programmformulierung in Parteien zwangsläufig vorgegeben sind. So sollte diese Übersicht und vorsichtige Kritik an Programmaussagen der Landesverbände der GRÜNEN zur Polizei nicht als Häme begriffen werden. Die würde uns nur selbst treffen. Was wir erhoffen, ist, daß diese Diskussion weitergeht, weil sie als politisch notwendig begriffen wird.

**"Dem Bürger und nicht dem Staate dienen" -
der aufgezwungene Bruch mit deutscher Polizeitradition 1945 - 49**

Daß nicht nur Ausbildung und gesetzliche Befugnisse über die Qualität einer Polizei entscheiden, sondern zuvörderst die Art und Weise ihrer Organisation und organisatorischen Einbindung ins Gesamtgefüge öffentlicher Verwaltungs-Institutionen - dies läßt sich recht gut an einer kurzen Phase der deutschen Nachkriegsentwicklung zwischen 1945 - 49 verdeutlichen. Deshalb ein gegenwartsbezogener Blick zurück auf jene Zeit, in der amerikanische und britische Besatzungsbehörden für wenige Jahre der deutschen Seite die Entscheidung über organisatorische Strukturen und Aufgaben der Polizei abnahmen und mit der Autorität der Siegermächte einen Bruch mit der deutschen Polizeitradition durchzusetzen versuchten.

Konsequent wie kaum in einem anderen Bereich der innenpolitischen Ordnung in ihren Besatzungszonen, verfolgten Briten und Amerikaner in der Polizeifrage genuine, d.h. echte Reformziele, die sie bis 1949/50 mit großer Konsequenz durchhielten. Erst der Ausbruch des Korea-Krieges im Juni 1950 führte zur großen Wende bei den Besatzungsmächten. Von diesem Zeitpunkt an wurde der deutschen Seite freie Hand für die innenpolitische Sicherung der restaurierten gesellschaftlichen Ordnung gegeben, die nun vollzog, was sie von 1945 an gefordert hatte und was ihr bis dahin von den Besatzungsmächten immer wieder verweigert worden war: die konsequente Orientierung innerstaatlicher Gewaltmittel nicht am Schutze des Bürgers vor Alltagsgefahren, sondern am Schutz des Staates und der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnung mit allen Konsequenzen für die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Polizei. 1)

Drei Bezugspunkte bestimmten das Konzept der Besatzungsmächte für eine künftige deutsche Polizei:

1. Ein Verständnis von Polizei als nicht-staatliche, als gesellschaftliche Aufgabe des Schutzes des Bürgers vor den Gefährdungen des Alltags durch kriminelle Nachbarn etc.,
2. eine spezifische Faschismus-Konzeption, nach der der deutsche Faschismus im Kern als ein Problem des gesellschaftlichen Überbaus begriffen wurde. Der Faschismus wurde verstanden als Vollendung, letzte Konsequenz des preußisch-militärischen Geistes und seiner

1) Detailliert zu den englischen und amerikanischen Reformkonzepten, der deutschen Gegenwehr und der Gesamtentwicklung vgl. Werkentin, die Restauration der Polizei, Frankfurt/M 1984; zur Entwicklung in der britischen Besatzungszone siehe auch Peter Hüttenberger, Nordrhein-Westfalen und die Entstehung seiner parlamentarischen Demokratie, Siegburg 1973, Wolfgang Rudzio, Die Neuordnung des Kommunalwesens in der britischen Zone, Stuttgart 1968

Institutionen - eine Konsequenz des "german mind". Aus dieser Konzeption resultierte ein besonderes Augenmerk der britischen und amerikanischen Besatzungsmächte für die deutsche Polizei, die - neben dem Militär - als zentrale Verkörperung des preußisch-militaristischen Geistes und der spezifisch deutschen, autoritären Staatsidee begriffen wurde,

3. die gewiß recht naive Orientierung an den idealisierten Formen der Polizeiorganisation in den Heimatländern der Besatzungsmächte.

Es entsprach dieser Faschismus-Konzeption, daß auch das Ende der Weimarer Republik, nicht nur - aber auch als eine Konsequenz der autoritären deutschen Staatstradition interpretiert wurde - ganz im Gegensatz und im Widerspruch zu den deutschen Ansprechpartnern beim Wiederaufbau staatlicher Institutionen nach 1945. Von daher versuchten die englischen und amerikanischen Besatzungs-Experten nicht nur mit den Formen des Faschismus, sondern insgesamt mit den Formen preußisch-deutscher Staatlichkeit zu brechen.

Die Frontstellung war eindeutig. Bereits 1946 forderte Carl Severing, ehemals preußischer Innenminister zu Zeiten der Weimarer Republik, kasernierte Truppenpolizeiverbände. Das sich in dieser Forderung ausdrückende Polizeiverständnis formulierte Bundesinnenminister Robert Lehr 1953 mit den Worten:

"...denn es ist in staatsrechtlicher und staatspolitischer Hinsicht ganz klar, daß ein Land um so weniger Polizei braucht, je stärker seine Autorität in seinem Militär verankert ist... Je weniger Militär, umso stärker müssen wir uns mit dem helfen, was wir für den inneren Frieden durch die Polizei schaffen können."
(19.6.1953, Bundestag)

Die vornehmste Funktion von Polizei - und notfalls Militär - sollte darin bestehen, qua Gewaltfähigkeit staatliche Autorität gegenüber den Bürgern zu begründen - mit allen Konsequenzen für die organisatorische Struktur, für Ausbildung und Ausrüstung.

Demgegenüber stand die Formel der Besatzungsmächte. Es sollte eine Polizei nach 1945 entstehen, die dem Bürger und nicht dem Staate zu dienen habe, "To serve the people rather than the state", wie es in einer amerikanischen Quelle aus jener Zeit heißt.

Dieses andere Polizeiverständnis drückt sich insbesondere in Artikel 1 der vom britischen Militärgouverneur im März 1948 für die Polizei erlassene Verordnung VO 135 aus:

"1. Die Polizei ist eine selbständige, nicht-militärische Einrichtung, die ihre Aufgaben unabhängig von anderen Verwaltungsbehörden wahrnimmt. Ihre Angehörigen sind an die Grundsätze des Rechtsstaates gebunden und ein jeder persönlich für Gesetzesverletzungen verantwortlich. Die hauptsächlichsten Aufgaben der Polizei sind der Schutz von Leben und Eigentum, die Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung, die Verhütung und Aufklärung von Straftaten und die Überstellung der Rechtsbrecher an die Gerichte. Für Zwecke, die mit diesen Aufgaben nicht not-

wendig verbunden oder in ihnen enthalten sind, darf die Polizei nicht verwendet werden. Dienstlich und verwaltungsmäßig untersteht sie ausschließlich einem Polizeichef." 2)

Wenngleich Briten wie Amerikaner jeweils in den Details unterschiedliche organisatorische Lösungen fanden - orientiert an der heimatischen Polizei - so hatten doch beide Besatzungsmächte strukturell identische Zielsetzungen, nach denen eine bürgerliche, nicht als staatliches Machtmittel zu gebrauchende Polizei aufgebaut werden sollte und bis 1949 auch wurde. In beiden Besatzungszonen entstand ein System von kommunalen, voneinander unabhängigen Polizeibehörden, die durch lokale, kommunale Gremien kontrolliert wurden. Die Innenminister der jeweiligen Besatzungszonen hatten prinzipiell keine Befehlsgewalt gegenüber diesen lokalen Polizeiorganisationen. Damit sollte von vornherein die Konzentration von Macht unterbunden und ganz im Sinne des Potsdamer Abkommens die Dezentralisation politischer Strukturen und die Entwicklung einer örtlichen Selbstverwaltung gefördert werden.

In der britischen Besatzungszone wurden als Kontrollorgan jeweils Polizeiausschüsse gebildet, die es in NRW heute noch gibt - allerdings ohne irgendwelche nennenswerte Kontrollbefugnisse, wie der Beitrag von Richard Kelber in dieser Ausgabe belegt.

Wie sich dieses andere Verständnis von Polizei in einer Vielzahl organisatorischer Details ausdrückt, verdeutlicht die folgend ausführlich dokumentierte britische Instruktion vom September 1945.

1. Instruktion über Reorganisation des deutschen Polizeisystems in der britischen Zone

vom 25. September 1945 — BAOR / 38708 / 30 / G (SDO 1 b)

(Auszug)

1. Ziele

Bei der Reorganisation des deutschen Polizeisystems gibt es gewisse Hauptziele, die folgendermaßen zusammengefaßt werden können:

- a) Abschaffung der ministeriellen und provinziellen Nazi-Befehlsgewalt.
- b) Auflösung spezieller Nazi-Gebilde und Formen.
- c) Allgemeine Entnazifizierung der übrigen Organisationen und die Übertragung der obersten Aufsicht sowohl in verwaltungsmäßiger und ausführender Hinsicht an provinzielle und örtliche Behörden.
- d) Entmilitarisierung und Entwaffnung der Polizei und ihre Umwandlung in ein Korps ziviler Polizeioffiziere, die für die Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung und für die Verhütung und Aufdeckung von Verbrechen auf gesetzliche und normale polizeiliche Art und Weise verantwortlich sind.
- e) Vollständige Änderung der Ausbildung.
- f) Einführung neuer Dienstbedingungen auf lange Sicht mit Vorkehrungen für eine berufsmäßige Zivillaufbahn für junge Männer mit den rechten persönlichen und ausbildungsmäßigen Qualitäten, Beförderungsmöglichkeiten vom

2) Dokumentiert in Hans-Hugo Pioch, Das Polizeirecht, Tübingen 1952, 2. Aufl. S. 196

untersten bis zum höchsten Dienstgrad, bei vernünftigen und großzügigen Besoldungs- und Pensionsstufen.

- g) Beschränkung der polizeilichen Verantwortung und Aufgaben auf ihr eigenes Gebiet durch Ausschließung aller nicht polizeilichen Tätigkeiten und ihre allmähliche Überführung auf andere Behörden.
- h) Vollständige Entfernung der Polizei von aller richterlichen und gesetzgebenden Gewalt.
- i) Einführung eines angemessenen Schutzes gegen gesetzwidrige Verhaftungen und Festhalten in Polizeigewahrsam, gegen eigenmächtige Handlungen, ungerechtfertigte Gewalttätigkeit und unnötige Gewaltanwendung; die selbständige Prüfung aller Arrestfälle und Klagen durch ordnungsmäßige eingesetzte Gerichte.

3. Abschaffung der Befehlsgewalt des Staates.

Die Befehlsgewalt des Staates über die Polizei ist aufgehoben und die Überwachung der Polizei wird den in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Behörden übertragen werden. Das bedeutet das Verschwinden der Schutzpolizei des Reiches, der Gendarmerie und Kriminalpolizei als staatliche Organisationen.

4. Das Polizeiwesen der größeren Städte.

In jedem Stadtkreis mit einer Bevölkerungszahl von 100 000 oder mehr wird eine gesonderte Polizeitruppe geschaffen mit ihren eigenen inneren Spezialkräften wie Kriminal-, Verkehrs- und Verwaltungsabteilungen auf der Linie der Polizeieinheiten größerer Städte und Marktflücken im Englischen Königreich. Jede dieser gesonderten Stadtkörperschaften wird unter dem Befehl und der ausführenden Leitung eines ausgewählten leitenden Polizeioffiziers (vgl. Chef-Kommandant) stehen.

Anmerkung: In einigen Teilen Deutschlands können sich zwei oder mehr Stadtgebiete zu solch einem Umfang entwickelt haben, daß sie jetzt ein einzelnes Stadtgebiet mit einer Bevölkerungszahl von über 100 000 Köpfen bilden. Wo dies zutrifft, mag es wünschenswert sein, das ganze Gebiet wie einen Stadtkreis (Bevölkerung über 100 000) zu behandeln und eine Einheit zur polizeilichen Aufsichtigung dieses Gebietes zu bilden. Solche Fälle sind dem hiesigen H. Q. zur besonderen Berücksichtigung zu melden.

5. Das Polizeiwesen der Regierungsbezirke.

Für jeden Regierungsbezirk oder gleichwertiges Gebiet (Länder Oldenburg, Braunschweig und Lippe werden als gleichwertiges Gebiet angesehen) wird es nur eine Polizeikörperschaft geben. Diese Körperschaft wird aus geeigneten Elementen der Gendarmerie und der Schutzpolizei gebildet, die jetzt in den kleineren Stadtkreisen (unter 100 000) bestehen. Sie wird auf der Linie der größeren Landgendarmerien des Englischen Königreichs mit ihren eigenen inneren Spezialkräften organisiert werden. Eine jede solche Körperschaft wird von einem leitenden Polizeioffizier mit einer angemessenen Anzahl von Assistenten (vgl. Land- und Hilfs-Chef-Polizisten) befehligt. Jede Regierungsbezirk-Körperschaft wird in geeignete Abteilungen, Unter- und unterste Abteilungen gegliedert werden, und zwar in der Weise, daß im Polizeiwesen der Kreise und Städte so wenig Unruhen wie möglich im Anfangsstadium entstehen, solange dieses Polizeiwesen wirksam und für die Zwecke der Militärregierung geeignet ist.

7. Örtliche Polizeibehörden.

- a) Unter den gegenwärtigen Verhältnissen werden in den Polizeibezirken der Stadtkreise und des Regierungsbezirkes der Oberbürgermeister bzw. der Re-

gierungspräsident die örtliche Polizeibehörde darstellen. In der Hansestadt Hamburg wird der regierende Bürgermeister die örtliche Polizeibehörde sein, in den Ländern Oldenburg und Braunschweig die Innenminister und im Land Lippe der Landespräsident. In Ausübung der Verwaltungsfunktionen als örtliche Polizeibehörde wird der Regierungspräsident mit den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern der Städte innerhalb des Regierungsbezirks, die keine eigene Polizei haben, zusammenarbeiten, sowie mit dem Landrat hinsichtlich der Kreise.

- b) Es werden sobald wie möglich verantwortliche Polizeibehörden auf der Linie der „Stehenden Ausschüsse in England und Wales“ gebildet werden, die den örtlichen Magistrat und gewählte Mitglieder des örtlichen Verwaltungsrates vorstellen, der aus berufenen Vertretern besteht, die gemäß den Anweisungen, die dafür herausgegeben werden sollen, aufgestellt werden. Die Polizeibehörden werden jedoch satzungsnäßige Körperschaften sein, die für die verfassungsmäßige Überwachung der Polizei verantwortlich sind und — getrennt von der örtlichen Verwaltung — ihre Funktionen ausüben.
- c) Die vorläufigen und ständigen Polizeibehörden, wie sie unter a) und b) bezeichnet sind, werden unter der Oberaufsicht der Militärregierung für die Finanzen, Genehmigung von Einrichtungen, Beschaffung von Gebäuden und Ausstattung verantwortlich sein. Sie tragen keine Verantwortung für Disziplin, Beförderungen, Ernennungen, Disposition der Polizei und polizeiliche Unternehmungen. All dies sind Funktionen des leitenden Polizeioffiziers unter der Aufsicht der Militärregierung. Bezüglich b) und c) werden getrennte Anweisungen herausgegeben.

10. Verwaltungspolizei.

Die Verwaltungspolizei wird als besondere Organisation abgeschafft werden. Von den RB- und SK-Körperschaften wird ausgewähltes Personal als Verwaltungs- und Geschäftszimmerstab aufgenommen werden. Er wird jedoch weder Polizei-Funktionen ausüben noch irgendwelche polizeiliche Macht besitzen. Sie werden Zivil tragen. Bei der Vorbereitung des Etats für RB- und SK-Körperschaften ist Vorsorge für Einschließung einer angemessenen Anzahl dieser Verwaltungs- und Kanzleibeamten zu treffen. 3)

In diesem Sinne entwickelte sich in der britischen wie amerikanischen Zone ein System kommunal organisierter und kontrollierter Polizeiorganisation ohne direkte Befehlsgewalt der Innenminister, ohne Sonderpolizeien wie etwa kasernierte Truppenpolizeiverbände. Daß dieses System ausreichte, um mit den Problemen des alltäglichen Schutzes der Bürger fertig zu werden, bestätigte 1950 noch einmal Bundeskanzler Adenauer in einem sogenannten "Sicherheits-Memorandum" an die Westmächte - ein Memorandum, in dem er nach einer Konferenz mit den Ministerpräsidenten der Bundesländer zu dem Schluß kommt, daß zwar für die Alltagsaufgaben die Polizei ausreichen würde, es aber keinerlei Machtmittel für innere Unruhen gäbe, die von den Westmächten nun genehmigen zu lassen, politisches Ziel dieses Memorandums war.

Ab 1950 durften die Truppenpolizeiverbände, der Bundesgrenzschutz und die Bereitschaftspolizei der Länder, aufgebaut werden. Auf Länderbene wurden ehemals kommunale Polizeiorganisationen wieder der Befehlsgewalt der Innenminister unterstellt. Worum es ging, wird u.a. in einer Landtagsdebatte aus NRW deutlich, in der in außerordentlich scharfen Worten ein CDU-Abgeordneter sich gegen die Erklärung seines Parteifreundes, des Ministerpräsidenten Arnold wandte, der zuvor betont hatte:

3) ebenda, S. 163

"Ich verkenne keineswegs, daß der Polizeidienst in seiner normalen Gestalt meist eine örtliche Aufgabe ist. Dennoch bin ich der Auffassung, daß der Wert und die Bedeutung der Polizei sich gerade in dem Augenblick zu bewähren haben, wo es um das Ganze geht, und deshalb die Organisation der Polizei in erster Linie auf diesen entscheidenden Augenblick abgestellt werden muß." (Landtag NRW, 11/88. Sitzung am 14. Juli 1953)

Dem hielt Büttner entgegen:

"Meine Damen und Herren, machen wir hier Gesetze für den Ausnahmezustand oder machen wir Gesetze für den Normalfall," um dann fortzuführen

"daß es durchaus keine zwingende Notwendigkeit gibt, hier mit einem zentralistischen Polizeiaufbau das national-sozialistisch-faschistische Vorbild zu kopieren." (ebenda)

Nicht demokratische Dezentralisation von Macht, sondern ihre Konzentration, nicht der Schutz der Bürger, sondern der Schutz des Staates stand fortan wieder im Zentrum der Entwicklung innerstaatlicher Gewaltfähigkeit und prägte entsprechend Organisation und Ausrüstung der Polizei.

Nicht der Gedanke, daß in einer Diskussion über alternative Polizeiformen wortgetreu die Formen zwischen 45 - 49 übernommen werden sollten, war Anlaß, diesen historischen Rückblick aufzunehmen. Dieser soll vielmehr 1. verdeutlichen, wie sich in der Form, der Art und Weise der Organisation von Polizei ihre Funktion ausdrückt und 2. daran erinnern, daß die Forderung nach einer anderen Polizei mit anderen Bezugspunkten durchaus historische Vorläufer hat - ein für die aktuelle Diskussion nicht unwichtiges Argument.

POLIZEI UND LINKE *

von Martin Kettle

Die Zeitschrift New Society hat am 2.8.1984 einen wichtigen Artikel von Robert Reiner vom Juristischen Fachbereich der Universität Bristol über die Polizei und den Bergarbeiterstreik gebracht. Obwohl der Artikel die polizeiliche Behandlung des Streiks erheblich kritisiert, mahnt Reiner zur Vorsicht gegenüber Vorwürfen, wonach sich England in einen Polizeistaat mit regierungskontrolliertem Polizeiapparat verwandelt. Interessanterweise bewirkte der Artikel eine Antwort des Innenministeriums in Form eines Schreibens von Douglas Hurd. Seitens der Linken gab es dagegen keine wesentliche Reaktion auf Reiners Kritik.

Zwei Monate später behandelte der Parteitag der Labour Party die Polizeifrage. Es wurden vier Beschlüsse gefaßt, drei davon durch Handzeichen und der vierte (nach einem eher halbherzigen Vertagungsversuch durch Parteifunktionäre) durch Stimmkarte mit einem Ergebnis von fast 2 zu 1. Jeder dieser vier Beschlüsse bezog sich in der einen oder anderen Weise auf die von Reiner angesprochenen Stichworte "Polizeistaatliche

Taktik", "Nationaler Polizeiapparat" oder "Autoritärer Staat". Alle Beschlüsse betonten die Notwendigkeit veränderter polizeilicher Strategien, die als unabhängig, demokratisch, demokratisch verantwortlich oder sozialistisch gekennzeichnet wurden.

Der Text der Beschlüsse belief sich zusammen auf mehr als 1.500 Worte, kaum weniger als der Text dieses Artikels. Dennoch wird nirgends auf Kriminalität Bezug genommen. Kein anderer Aspekt polizeilicher Arbeit als Verantwortlichkeit, öffentliche Ordnung, polizeiliche Befugnisse und innere Organisation der Polizei wird auch nur gestreift. In seinem Artikel vom August hatte Reiner mit einiger Verbitterung von denjenigen Teilen der Linken gesprochen, die "eine nihilistische Verurteilung sämtlicher polizeilicher Praktiken und eine Alles-oder-Nichts-Forderung nach politischer Kontrolle" unterstützen. Der Parteitag in Blackpool belegte beispielhaft seinen Vorwurf, es werde "außer in Form negativer Kritik keinerlei Hinweis darauf gegeben, wie akzeptables polizeiliches Handeln aussehen könnte". Es waren seinerzeit kaum Zweifel daran möglich, daß innerhalb der aktiven Linken eine politische Ablehnung der Polizei und ihrer Handlungsweisen vorherrschte. Der ein Jahr andauernde Bergarbeiterstreik 1984 - 1985 und die polizeilichen Gegenmaßnahmen haben diese Haltung ganz erheblich gefördert. An dem althergebrachten polizeilichen Vorwurf gegenüber jeglicher Kritik, die Kritiker seien schlicht "polizeifeindlich", war erstmals etwas Wahres dran.

* Aus "New Society", 6. Dezember 1984, vom Verfasser für CILIP ergänzt und aktualisiert im November 1986, Übersetzung: Catharina Kunze. Martin Kettle beschäftigt sich seit Jahren mit Polizeithemen; vgl. Bürgerrechte & Polizei (CILIP) 15 (2/1983)

Einen weiteren Beweis für diese Einstellung liefert das Buch "Belagerungszustand" über Polizei und Bergarbeiterstreik. Die Autoren Jim Coulter, Susan Miller und Martin Walker begründen ihre Ablehnung detailliert, wenn auch unzusammenhängend. In ihren Augen ist der Bergarbeiterstreik Teil einer weitergehenden Umgestaltung gesellschaftlicher Konflikte, ein "Kampf gegen den Staat" einer sich neu herausbildenden Opposition' aus Arbeitslosen, Schwarzen, Frauen, der irischen Bevölkerung und Jugendlicher. Polizeiliche Maßnahmen sind danach entgegen polizeilicher Selbstdarstellung nicht lediglich Reaktion auf tatsächliche oder vermeintliche Störungen der öffentlichen Ordnung. Polizeieinsätze vor den Zechen bezwecken den "Streikbruch", in den Bergarbeiterdörfern die "gezielte Liquidierung einer örtlichen Gemeinschaft". Darum geht es in Wirklichkeit bei polizeilichen Maßnahmen. "Es kann kaum Zweifel daran geben, daß die englische Polizei in der Hauptsache der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dient; ihre Rolle bei der Verbrechensverbeugung und -bekämpfung ist zweitrangig."

Was immer man von dieser Analyse halten mag, soviel läßt sich sagen: Sie entsprach der damals herrschenden Meinung der Linken und kam in den Abstimmungen in Blackpool zum Ausdruck. Die Polizei steht nicht, wie sie selbst behauptet, zwischen den Fronten; sie ist eine der Fronten. "Belagerungszustand" war ein wichtiges Ergebnis einer Tendenz linker Po-

lizeikritik, die sich insbesondere im letzten Jahrzehnt verbreitet hat. 1985 schien sie kurz davor, jede reformistische linke Politik in Sachen Polizei undenkbar zu machen.

Es ist schwierig, die Anfänge dieser ablehnenden Haltung zeitlich festzumachen. Es handelt sich nachgerade nicht um einen besonders originellen ideologischen Standpunkt, beruht er doch auf der herkömmlichen marxistischen Staatstheorie. In ihrer neueren Erscheinungsform und auf die englische Polizei bezogen, ist die Kritik jedoch eng verbunden mit der Verschlechterung der Lage in Nordirland seit 1969 und den Auswirkungen von Bombenanschlägen außerhalb Nordirlands.

Das frühe Rohmaterial der Kritik erschien überwiegend auf London beschränkt in Zeitschriften wie "Time out" und "Leveler". Mitte der siebziger Jahre erschienen dann Bücher, von denen sich zwei hervorheben: "Politische Polizei in England" von Tony Bunyan, 1976 veröffentlicht, sowie, ein Jahr später, "Die Technologie politischer Kontrolle" von Ackroyd, Margolis, Rosenhead und Shallice. Seit Ende 1977 wurde die Kritik von der unterdessen eingestellten Zeitschrift "State Research" vorangetrieben, deren Vorstellungen von Tony Benn und vielen anderen Linken begierig als Beleg für deren Auffassung über den neuen autoritären Staat (bzw. den "Faschismus ohne Schwarzhemden", wie ihn die Labour Briefing-Gruppe bezeichnet) aufgegriffen wurden.

Aber noch 1978 beschränkten sich diese Interessen auf einen eingegrenzten politischen Bereich. Im Herbst des Jahres verabschiedete der Labour-Parteitag einen Beschluß über Sicherheit und Ordnung, für die Partei damals eine Seltenheit. Der Beschluß war von geradezu klassischer Mehrdeutigkeit. "Mutiges und entschlossenes Handeln", hieß es eingangs, "ist jetzt dringend erforderlich, um der Bedrohung durch Vandalismus, mutwillige Zerstörung und sinnlose Gewalt zu begegnen". Vorsichtshalber ohne ins einzelne zu gehen, wurde stärkere Unterstützung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verlangt sowie eine Politik zur "Zerschlagung" der Subkultur, die sich infolge "unzureichenden Eingreifens entwickelt". Der Beschluß war von Callaghans Beratern zusammengeschustert worden, um Labour den politischen Durchbruch in einen traditionsgemäß von den Konservativen gepachteten Bereich zu ermöglichen. Er wurde mit deutlicher Mehrheit verabschiedet.

Heutzutage wäre ein derartiger Beschluß unvorstellbar. Er gehört in ein anderes Zeitalter. In den folgenden drei Jahren veränderte sich die Labour-Politik in Sachen Polizei völlig; sie gipfelte 1981 in einem Beschluß (Stimmenverhältnis: 6.035.000 zu 849.000), der die Begrenzung polizeilicher Befugnisse forderte, Demokratisierung des Polizeiaufbaus, neue Beschwerdemöglichkeiten, gewerkschaftliche Rechte für Polizeibeamte, Auflösung der Special Patrol Groups und Abschaffung politischer Überwachung.

Die neue Politik wurde, vielleicht überraschenderweise, von der Parteiführung bald übernommen. Die Ernennung Roy Hattersleys zum Schatteninnenminister im Dezember 1980 führte zu bedeutend kritischeren öffentlichen Äußerungen der Partei in Polizeifragen. Hattersley schloß sich der bürgerrechtsorientierten Tendenz des linken Labourflügels an. Dies führte zu der extrem ablehnenden parteioffiziellen Stellungnahme vom Januar 1981 gegenüber der Royal Commission on Criminal Procedure und zu schärferer Kritik an den Polizeimaßnahmen während der städtischen Unruhen 1981.

Die Krise 1981 traf mit einer weiteren wesentlichen Veränderung zusammen, den Labour-Erfolgen in den Kommunalwahlen im Mai 1981, die jüngere, z.T. "polizeifeindliche" Politiker in die Rathäuser brachte. Es folgte eine Reihe von Konflikten über die kommunalen Polizeibehörden. Derweil wurden in London, wo es nach wie vor keine kommunale Polizei gibt, das Police Committee des Greater London Council und seine Trägergruppe die Vorläufer ähnlicher Kommissionen und Forschungsgruppen in den linken Stadtteilen Londons gegründet. Mehrere der dort Beschäftigten hatten in Gruppen wie State Research mitgearbeitet; sie brachten Prioritäten und Voreingenommenheiten in ihre neuen und noch wenig festgelegten Arbeitsgebiete ein, die noch über die Haltung der Labour-Konferenz von 1981 hinausgingen. Ihre Interessen ließen allerdings für Fragen wie Verbrechenverhütung wenig Raum. Jeglicher Dialog

mit der Polizei oder Untersuchungen ihrer Arbeitsweise stießen auf Ablehnung.

Rückblickend gesehen, fand 1981 innerhalb der Linken hinsichtlich der Polizei und polizeilicher Arbeit eine Spaltung statt. 1981 war ein traumatisches Jahr der Niederlagen und Herausforderungen für die englische Polizei. Während der städtischen Unruhen hatte sie versagt. Der Scarman Report war ein nie dagewesener amtlicher Verweis. Die Polizei befand sich wegen ihrer Ziele, ihrer Methoden und ihrer Taktik in einer einmaligen Defensive.

Ungefähr um diese Zeit entstand in der Linken eine revisionistische Tendenz. Angedeutet hatte sie sich durch einige wenige Reaktionen auf die Royal Commission on Criminal Procedure Anfang 1981, die vorsichtig zustimmend ausfielen, wie die von mir in New Society vom 8. Januar 1981. Sehr viel deutlicher wurde sie in einer Reihe von Veröffentlichungen, die sich im Anschluß an die Unruhen und den Scarman-Report mit Polizeireformen beschäftigten, so vor allem das Buch von Ian Taylor, "Sicherheit und Ordnung: Argumente für den Sozialismus".

Taylor, Soziologe wie Reiner, verstand die Unruhen als Möglichkeit einer grundlegenden Änderung polizeilicher Arbeit; er betrachtete es als Aufgabe der Linken, diese zu erarbeiten und vorzuschlagen. "Die orthodoxe und instinktive Haltung der Linken gegenüber der Polizei - allgemeine Ablehnung, verbunden mit einer diffusen Haltung bezüglich der Rolle der Polizei im

Sozialismus - wird kaum bei weißen oder schwarzen Arbeitern oder bei den Frauen Anklang finden, insbesondere in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit, sozialer Unsicherheit und zunehmend widersprüchlicherer Verhältnisse zwischen den Geschlechtern." Taylor sagte weiter: "Eine sozialistische Politik zur Polizeifrage muß dringend entwickelt werden, und zwar für die jetzigen Verhältnisse wie für die hypothetische sozialistische Zukunft."

Seitdem haben sich auch einige andere Autoren auf dieses Gebiet vorgewagt. In einem 1981 geschriebenen Papier und in ihrem 1984 von Penguin veröffentlichten Buch "Sicherheit und Ordnung: Was tun?" versuchten die Soziologen John Lea und Jock Young von der Middlesex Polytechnic, die Verbrechensangst der Bevölkerung in eine "realistische Strategie zu Kriminalität und Polizeiarbeit aus sozialistischer Sicht" einzuarbeiten, ohne in die Nähe der konservativen Sicherheits- und Ordnungslobby zu geraten. Andere Autoren wie Richard Kinsey, Simon Holdaway und Michael Broden haben eine ähnliche Herangehensweise. Die Studie über Kriminalität in Islington, 1985 von einer mit linken Labourmitgliedern besetzten örtlichen Verwaltungsbehörde in der Londoner Innenstadt durchgeführt, war innerhalb dieses Trends von besonderer Bedeutung. Alle Autoren wurden mit ungewöhnlicher, teilweise paranoider Schärfe von der Linken gebrandmarkt. Kriminalität ernstzunehmen, die Angst davor ernstzunehmen und, noch schlimmer, Polizeireformen ernstzu-

nehmen, ist für Fundamentalisten Verrat und Abweichler-tum. Praktisch hatte das aber zur Folge, daß die 1981 sich bietende Möglichkeit einer Reform der Polizei genutzt worden ist - aber seitens der Polizei selbst. Überwiegend sind die besten und einfallreichsten Ansätze, die Polizei zu reformieren, tatsächlich polizeilicherseits eingeführt worden, wenn auch mit verschiedensten Unvollständigkeiten und Schwächen. Veränderungen von Organisationsformen, Zielsetzungen und Ausbildung, Methoden und Eingebundenheit werden an den Fundamentalisten vorbei vorange-trieben. Polizeiführer wie vor allem Kenneth Newman von der Metropolitan Police haben die Linke links liegen gelassen und alle möglichen Reformen eingeführt, auf die die Linke hätte Einfluß nehmen können.

Der Bergarbeiterstreik hat dann eine zeitlang diese Möglichkeiten beseitigt. Die Ausein-dersetzung über linke Enthalt-samkeit oder Beteiligung an der Polizeireform war vorübergehend kaltgestellt. Polizeiliches Vor-gehen gegen Streikposten, Stras-sensperren, Aufrüstung und das National Reporting Centre haben das Thema Polizeireform 1984 und 1985 für Labour verdrängt. Die Labour-Politik wurde hoffnungslos einseitig und konnte alle diejenigen Arbeiter politisch nicht überzeugen, die nicht un-mittelbar mit dem Streik zu tun hatten und die Polizei wei-terhin als zumindest potentielle Verbündete gegenüber zunehmen-der Kriminalität betrachteten.

Seinerzeit erschien es wenig wahrscheinlich, daß die Linke eine glaubwürdige und grundle-

gende Politik zur Frage der Kriminalität und der Polizei würde entwickeln können, die wenigstens die Funktion der Po-lizei als legitim anerkannt hät-te. Wenn der Bergarbeiterstreik das auch unmöglich gemacht hatte, so hat doch seine trau-matische und vollständige Nie-derlage es wenigstens ermög-licht, die herrschenden Auf-fassungen zu hinterfragen. 1986 fing Labour endlich damit an, die ausgewogenere Politik zu entwickeln, die zwei Jahre da-vor unmöglich erschienen war. Die ausschließliche Beschäftigung mit Sünden und Verschwörungen der Polizei war als ausreichen-des politisches Programm diskre-ditiert. Mit dem steilen Anstieg der Kriminalitätsbelastung kam es vor Ort zu Forderungen nach wirksamer Verbrechensbekämp-fung ebenso wie nach wirksa-men Möglichkeiten, die Polizei rechenschaftspflichtig zu ma-chen. Die Labour-Tagung in Blackpool 1986 hatte eine grundlegend andere Tagesordnung als 1984. Einer von den innen-politischen Sprechern der Partei, Gerald Kaufman, vorgelegten eingehenden Studie "Über den Schutz der Bevölkerung" wurde zugestimmt; weiter wurde ein Beschluß gefaßt, der sowohl po-lizeiliche Verantwortlichkeit als auch neue Initiativen zur Krimi-nalitätsbekämpfung in Arbeiter-bezirken forderte. Der Stim-mungs- und politische Um-schwung bei Labour zwischen 1984 und 1986 ist ebenso erheb-lich wie der frühere zwischen 1978 und 1981. Die Frage ist, ob die jetzige Politik Wurzeln schlägt und Wählerstimmen bringt gegen Margaret Thatchers schrille Kampagne für mehr Po-lizeigewalt und härtere Strafen.

EINE INITIATIVE DES GEMEINDERATS VON MANCHESTER ZUR ÜBERWACHUNG DER POLIZEI

von Steve Wright *

Einleitung

Die Gründung eines Komitees zur Überwachung der Polizei durch den Gemeinderat von Manchester geht zurück auf die sogenannten Moss Side Unruhen - ein Stadtteil Manchesters - im Jahre 1981. Damals war unter anderem ein schwarzer jugendlicher Arbeiter von der Polizei sehr schwer verletzt worden. Solche Zwischenfälle waren für einige Mitglieder des Gemeinderats Anlaß, nach politischen Instrumenten zu suchen, um die Polizei stärker in die Verantwortung und Verpflichtung für jede Gemeinde zu nehmen, der sie zu dienen hat. Es wurde zunächst eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Aufgaben und die Struktur eines "Polizei-Überwachungs-Komitees", festzulegen hatte. Diese Vorüberlegungen waren von großer Bedeutung, denn es galt, darauf zu achten, daß das geplante Komitee nicht die rechtlichen Kompetenzen des "Ständigen Polizeiausschusses" von Manchester verletzt. Nach dem Police Act von 1964 haben die Polizeiausschüsse in England die gesetzlich verankerte Aufgabe, polizeiliches Handeln und das Budget der Gemeinde zu kontrollieren. Dem Gesetz nach sollen sie die Bedingungen für eine effiziente und adäquat arbeitende Polizei schaffen. Jedoch ist die Kontrolle der Polizei im Regelfall eher eine rechtliche Fiktion, da die Polizeiausschüsse keinen direkten Einfluß auf die Alltagspraxis der Polizei haben. Die Art und Weise der polizeilichen Sicherungswahrung der Gemeinde, liegt allein in der Verantwortung des Polizeichefs (Chief Constable), der die Prioritäten polizeilicher Arbeit setzt und den polizeilichen Alltag kontrolliert.

Die innere Struktur des Polizei-Überwachungs-Komitees

Nachdem die rechtlichen Fragen geklärt waren, setzte der Gemeinderat im Juli 1984 ein Polizei-Überwachungs-Komitee ein. Es setzt sich aus 12 Gemeinderäten (9 aus der Labour-Party, ein Konservativer, ein Liberaler und dem Vorsitzenden des Gemeinderats) und 3 Beratern zusammen und hat ein jährliches Budget von 200.000 engl. Pfund (ca. 700.000,- DM).

Das Komitee erhält wissenschaftliche und verwaltungsmäßige Unterstützung durch die Polizei-Überwachungseinheit, die ihre Arbeit im Januar 1985 begann. Diese Arbeitsgruppe besteht aus 8 Personen mit folgenden Funktionen:

- ein Leiter der Gruppe, der die Arbeit und die Initiativen koordiniert

* Der Autor ist Soziologe, der sich seit langer Zeit mit der Entwicklung und dem internationalen Transfer von Repressions-Technologien beschäftigt hat (vgl. CILIP Nr.5, S.35 ff.). Zur Zeit arbeitet Steve Wright in der von ihm beschriebenen Arbeitsgruppe.

- ein Mitarbeiter, der für die Informationsarbeit zuständig ist,
- eine Bibliothek zu Polizeithemen verwaltet und Anfragen beantwortet
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, der die polizeiliche Arbeit, Kriminalitätstrends, die Effektivität der Polizei und die Furcht vor Verbrechen in den unterschiedlichen Stadtteilen untersucht
- ein Mitarbeiter für die Pressearbeit, der Kontakt zu den Medien hält und das zweimonatliche Bulletin des Komitees redigiert, das jeder Haushalt der Stadt kostenlos erhält
- zwei Mitarbeiter, die in der Gemeinde mit lokalen Gruppen zusammenarbeiten, die sich mit Polizeithemen beschäftigen,
- zwei Verwaltungskräfte, die für die Büroarbeit verantwortlich sind und die verschiedenen Aktivitäten der Arbeitsgruppe unterstützen und koordinieren.

Diese Arbeitsgruppe arbeitet dem Komitee zu, das sich alle 5 Wochen trifft, um die Polizeipolitik des Gemeinderats zu formulieren.

Zwecke und Ziele

Sie können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Formen polizeilicher Sicherheitswahrung zu unterstützen, die den Bedürfnissen der Bewohner Manchesters entsprechen
- die Bürgerrechte der Bewohner Manchesters zu verteidigen und den Bürger vor polizeilichen Übergriffen zu schützen
- spezielle polizeiliche Strategien in Bezug auf Frauen und ethnische Minoritäten zu beobachten, zu analysieren und zu bewerten
- sich für eine volle Verantwortlichkeit der Polizei gegenüber der Gemeinde und ihren gewählten Vertretern einzusetzen. Damit soll zugleich der Gemeinderat in die Diskussion um die Polizei als Institution und ihre operativen Handlungsformen miteinbezogen werden.
- Zugleich soll darauf hingearbeitet werden, die Machtkonzentration der Polizei-Chefs und die strenge Hierarchie innerhalb der Polizei abzubauen.
- Strategien zu entwickeln, die einerseits den Sicherheitsbedürfnissen der Bürger Rechnung tragen, die aber andererseits auch die Angst vor Verbrechen und Kriminalität reduzieren.

Polizeiliche Verantwortlichkeit und die "Joint Boards"

Wie bereits angemerkt, haben die Polizeiausschüsse nach dem Gesetz die Verantwortung für die Polizei. Unter dem "Local Government Act" des Jahres 1985 wurde dieses System jedoch ersetzt durch sogenannte "Police Joint Boards", die sich zu einem Drittel aus Gemeindevertretern und einer Anzahl von Repräsentanten der jeweils betroffenen Gebietskörperschaften zusammensetzen, deren Zahl von der Größe des Distrikts abhängig ist. Diese Regelung, die seit dem 1. April 1984 gilt, hat ein wichtiges demokratisches Element insoweit erodieren lassen, als die direkt gewählten Vertreter der Joint Boards durch indirekt nominierte Repräsentanten ersetzt worden sind. Aufgrund der jährlichen Wahlen in den meisten Distrikten kommt es zu einer erhöhten Fluktuation der Mitglieder in den Joint Boards, die

wiederrum eine kontinuierliche Arbeit dieser Ausschüsse erschwert. Die gewachsene Erfahrung einzelner Mitglieder geht verloren, die gerade nötig ist, um große städtische Polizeiorganisationen regelmäßig und effektiv zu kontrollieren. Diese Strukturveränderungen haben die ohnehin schon geringen Einflußmöglichkeiten und Funktionen der Polizeiausschüsse weiter begrenzt. Besonders deutlich wurde dieser Umstand, als sich die sozialen Spannungen in den Großstädten zunehmend verschärften und die Regierung mit einer Erweiterung der polizeilichen Befugnisse durch den "Police Criminal Act" (1984) auf die Unruhen in den Städten reagierte. Derzeit versucht die Thatcher-Administration ein Gesetz über die öffentliche Ordnung (Public Order Bill) durch das Parlament zu peitschen, das unter anderem das Demonstrationsrecht radikal beschneiden soll. Im Zuge dieser Entwicklung wurde die Polizei neu ausgerüstet. Dem stehen die "Joint Boards" relativ hilflos gegenüber. So konnten sie auch nicht verhindern, daß die Polizei vom Innenministerium die Befugnis erhalten hat, Gummigeschosse zu beziehen, auch wenn die einzelnen Polizeiausschüsse die Gelder hierfür verweigern würden. Vor diesem Hintergrund muß die Gründung des Polizei-Überwachungs-Komitees gesehen werden.

Die Verwirklichung der Ziele des Polizei-Überwachungs-Komitees - die praktische Seite der Arbeit

Zwar hat dieses Komitee keine gesetzlichen Befugnisse. Jedoch hat der Gemeinderat die Verpflichtung, jährlich 11,9 Millionen Pfund an das neue "Police Joint Board" zu zahlen und deshalb auch ein großes Interesse, daß dieses Geld sinnvoll verwandt wird. Im Verlauf der bisherigen Arbeit hat die Arbeitsgruppe zu vielen der oben genannten Themen Kampagnen geführt. Diese Arbeit wird bisher sehr gut von den lokalen Medien und überregionalen Presse aufgenommen. Das zweimonatliche Magazin "Police Watch" wird in alle Haushalte der Stadt verteilt und verursacht jeweils heftige Diskussionen. Die erste Ausgabe vom Februar dieses Jahres erklärte z.B.: "Es ist unsere Überzeugung, daß polizeiliche Konzepte und Strategien einer Gemeinde nicht von außen aufgezwungen werden dürfen." In Bezug auf die Bedrohung der Bürgerrechte durch den neuen Gesetzentwurf zur öffentlichen Ordnung (Public Order Bill) wurde die Bevölkerung direkt gefragt: "Welche Formen polizeilicher Sicherheitswahrung wünschen Sie?"

Im Gegensatz zu "Bürgerrechte & Polizei" spricht die Zeitschrift nicht nur einen bestimmten Personenkreis an, sondern wendet sich hauptsächlich an einen breiten und über Polizeifragen weniger informierten Leserkreis.

Die Arbeitsgruppe leistet aber auch analytische Arbeit. So hat sie in letzter Zeit eine Studie über "Less Lethal Weapons" (weniger tödliche Waffen) - Gummigeschosse etc. - herausgegeben. Weiterhin wurde unter dem Titel "Policing the City" eine Broschüre veröffentlicht, die sich kritisch mit dem Jahresbericht des Polizeichefs von Manchester auseinandersetzt.

Die Arbeitsgruppe und das Komitee spielen eine wichtige erzieherische Rolle und unterstützen jede lokale Gruppe mit Informationen

und Diskussionsteilnehmern. Darüber hinaus werden Publikumsveranstaltungen mit Polizeivertretern arrangiert, auf denen die Polizei umstrittene Aktionen direkt vor der Bevölkerung legitimieren muß.

Andere Vorfälle verlangen direkte Untersuchungen und Maßnahmen. Zum Beispiel attackierte im März 1985 eine Sondereinheit der Polizei studentische Demonstranten. Fotos von diesem Polizeieinsatz, die die Arbeitsgruppe später erhielt, belegten, daß die Polizei Taktiken anwendete, die während des vor einiger Zeit zum Ende gekommenen Bergarbeiterstreiks entwickelt wurden. Unter gewöhnlichen Umständen wäre eine solche Episode schnell vergessen worden.

Die Arbeitsgruppe arrangierte jedoch eine öffentliche Untersuchung diese Vorfalls mit dem Ergebnis, daß auch die Polizei eine eigene, interne Untersuchung durchführen mußte. Im Verlauf dieser Untersuchungen wurden zwei unserer Zeugen von Zivil-Polizisten verprügelt - ein Zeuge so schwer, daß er ins Krankenhaus mußte. Dieser Zwischenfall schuf soviel Verärgerung, daß der Gemeinderat das Polizei-Überwachungs-Komitee autorisierte, 2.000 Steckbriefe in der Stadt zu verteilen, auf denen ein Phantom-Bild der Zivil-Polizisten abgebildet war. Bis heute ist zwar noch kein Polizist vom Dienst suspendiert worden, jedoch hat dieser Zwischenfall die Notwendigkeit deutlich gemacht, polizeiliches Verhalten stärker zu kontrollieren.

Ein weiteres Ereignis hat die völlige Inadäquanz polizeiinterner Untersuchungen über polizeiliches Fehlverhalten ins öffentliche Bewußtsein gebracht. Manchesters stellvertretender Polizeichef John Stalker hatte einen Zwischen-Bericht zu Anschuldigungen vorgelegt, wonach die RUC (Royal Ulster Constabulary) in Nord-Irland eine Politik des "Schießens um zu töten" (Shoot to kill policy) entwickelt hätte. Vier Tage bevor er erneut nach Ulster fahren wollte, um weitere Beweismittel für diesen Vorwurf zu untersuchen, wurde John Stalker vom Dienst suspendiert, so daß es nicht mehr zu dieser Untersuchung kam. Dieser Vorfall, der auch ein internationales Presse-Echo fand, hat nachhaltig das Vertrauen in die Polizei Manchesters negativ beeinflußt und zu einer intensiven Debatte über die Rolle und das Verantwortungsbewußtsein der Polizei geführt. Der Gemeinderat, der 5 Vertreter im neuen Polizeiausschuß stellt, die alle zugleich Mitglieder des Polizei-Überwachungs-Komitees sind, nutzte diese Gelegenheit, um im Polizeiausschuß die Bezugspunkte und das taktische Vorgehen der Manchesters-Polizei kritisch zu untersuchen und nach einer geheimgehaltenen Anweisung des Londoner Innenministeriums für den Polizeidienst in den Städten zu fragen.

Die Unterstützung der Arbeitsgruppe durch die Öffentlichkeit wächst. Eine Meinungsumfrage aus jüngster Zeit meldet, daß 60% der Bevölkerung unsere Arbeit für notwendig hält. Gewiß gibt es aber auch Stimmen, die uns den Vorwurf machen, daß wir ausschließlich die Absicht hätten, die Polizei anzuprangern - ein Vorwurf, den wir durch eine konstruktive Kritik an der Polizei zu widerlegen versuchen. Unsere Arbeit ist derzeit durch ihren experimentellen Charakter bestimmt und wir haben noch eine Fülle konzeptioneller Ideen zu entwickeln, um kontinuierlich unser Vorgehen zu verbessern. Unser Ziel ist es, in den kommenden Jahren alternative Strategien für den polizeilichen Schutz der Bürger zu entwickeln und diese auch im Polizei-Apparat durchzusetzen.

HAMBURGER SIGNAL

Arbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten*

Seit Ende Juni gibt es die Arbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten, die sich kürzlich den Namen "Hamburger Signal" gegen hat. Mit insgesamt ca. dreißig Mitgliedern, wovon rund zwanzig kontinuierliche Arbeit leisten, ist das "Hamburger Signal" sicher nur ein Tüpfelchen in der Masse der Polizeibediensteten, aber ein Tüpfelchen, das schon bundesweit und in Nachbarländern wie Holland, Dänemark und Finnland Aufmerksamkeit erregt hat.

Interessanterweise setzt sich bisher der überwiegende Teil aus Kollegen des gehobenen Dienstes oder aus in der Ausbildung zum gehobenen Dienst befindlichen Beamten zusammen. Eine Erklärung ließe sich möglicherweise in der zwischenzeitlich liberaler ausgestalteten Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei finden. Zunehmend findet eine Sensibilisierung für gesellschaftliche Probleme statt, was in dieser Form im Hause der Polizei früher nicht denkbar war. Nicht zuletzt wird dies durch die Tatsache beeinflusst, daß der überwiegende Teil der Dozenten keine Polizeibeamten sind. Diese Entwicklung darf nicht gestoppt, sondern muß im Gegenteil noch weitergeführt werden. Es wäre eine Bereicherung für die Arbeitsgemeinschaft, wenn vermehrt Beamte des mittleren Dienstes bei uns mitarbeiten würden. Warum dies nur vereinzelt der Fall ist, hat sicher verschiedene Gründe. Eine mögliche Erklärung ist in der Aus- und Fortbildung zu suchen, die fast ausschließlich in den Händen von Polizeibeamten liegt. Eine Sensibilisierung für Grundrechtsfragen findet so gut wie gar nicht statt; Erörterungen von Grundrechtseingriffen haben ihren Aufhänger in der Eingriffsnorm, nicht im eingeschränkten Grundrecht. Vereinfacht ausgedrückt heißt das: Dem jungen Polizeianfänger wird vor allem vermittelt, welche Möglichkeiten er hat, in Rechte des Bürgers einzugreifen. Er wird also weniger für seine eigentliche Aufgabe sensibilisiert, die (Grund-)rechte des Bürgers zu gewährleisten. So gehört zu den Hauptforderungen des "Hamburger Signals" eine liberale Ausbildung des mittleren Dienstes, bei der vor allem die Bedeutung der Grundrechte ihren Platz haben müßte. Während sich anfänglich vor allem Kriminalbeamte dem "Hamburger Signal" anschlossen, finden jetzt vermehrt Schutzpolizisten zu unserer Gruppe, die durch negative Erfahrungen in ihrem Arbeitsbereich zur Mitarbeit motiviert werden. Der höhere Dienst hat noch überhaupt nicht den Weg zu uns gefunden. Hier ist wohl auch in absehbarer Zeit keine Bewegung zu erwarten. Wenn das "Hamburger Signal" von der politischen und polizei-

* Der Beitrag wurde von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft geschrieben. Sie ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Reinhard Borchers, Langenfelder Straße 52, 2000 Hamburg 50

lichen Führung bisher auch geduldet wird, ja sogar anfangs Gesprächsbereitschaft signalisiert wurde, haben uns die Realitäten bereits eingeholt. "Rädelsführerschaft bei einer Gefangenenbefreiung" lautet der absurde Vorwurf, der gegenüber einem Kollegen der Arbeitsgemeinschaft erhoben wird. Eine Hausdurchsuchung fand statt, eine teilerkennungs-dienstliche Behandlung wurde durchgeführt.

Das "Hamburger Signal" will anstehende Problembereiche innerhalb der Polizei erkennen, sie benennen und in die interne wie auch öffentliche Diskussion hineinbringen. Inzwischen wurde ein fester Arbeitsrhythmus gefunden; alle zwei Wochen treffen wir uns zum Meinungsaustausch, es werden Veranstaltungen geplant und die Öffentlichkeitsarbeit wird koordiniert. Anfragen von einzelnen Polizeibeamten aus anderen Bundesländern zeigen, daß nicht nur in Hamburg Interesse an selbstkritischer Berufsbegleitung besteht. So will z.B. ein Kollege aus Nordrhein-Westfalen eine ähnliche Gruppe gründen und ein bundesweites Treffen kritischer Polizisten organisieren.

Das Interesse an der Arbeit des "Hamburger Signals" hält bundesweit an, so daß schon einmal Anfragen hinsichtlich der Teilnahme an Podiumsdiskussionen aus Zeitgründen abgesagt werden mußten. Die Ziele der Arbeitsgruppe wurden in der Frankfurter Rundschau am 14.6.1986 vollständig dokumentiert.

Das Schwerpunktthema dieser Ausgabe von Bürgerrechte & Polizei lautet "Alternative Polizei - Alternativen zur Polizei".

Alternativen zur Institution Polizei gibt es nach unserer Auffassung nicht. Komplexe Gesellschaften bedürfen und bedurften schon immer neben der Jurisdiktion regulativer Kräfte, zu denen auch die Polizei gehört. Die Befürwortung des staatlichen Gewaltmonopols, das in polizeilichen Handlungen seinen Niederschlag findet, schließt allerdings die Verantwortung für die strikte Anwendung von Recht und Gesetz

FR 18.10.1986
**Staatsschutz geht gegen
 „kritische Polizisten“ vor**

pl HAMBURG, 17. Oktober. Der Hamburger Staatsschutz ist bereits am 8. Oktober gegen zwei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kritischer Polizeibeamter „Hamburger Signal“ vorgegangen, zu der sich nach der Demonstration in Brokdorf vom 7. Juni und dem Polizeikessel auf dem Hamburger Heiligengeistfeld vom 8. Juni etwa 40 Polizisten zusammengefunden hatten. Bei den beiden Beamten wurden – wie am Freitag bekannt wurde – unter Beteiligung des Hamburger Staatsschutzes Wohnungen und Diensträume durchsucht. Begründet wurde die Aktion mit dem „Verdacht der Rädelsführerschaft bei einer Gefangenenbefreiung“.

Einer der beiden Beamten, Gerd St., hatte in seiner Freizeit am 6. Oktober bei einer kleineren Demonstration in Brokdorf Flugblätter der Arbeitsgemeinschaft verteilt, in denen unter anderem auch zur Wahrung der Menschenrechte durch alle Polizeibeamten aufgefordert wurde. Bei einem anschließenden Polizeieinsatz vor dem Kraftwerk, bei dem auch Gerd St. vom Schlagstock getroffen wurde, soll es Demonstranten gelungen sein, die Festnahme eines Atomkraftgegners zu verhindern. St. hat nach eigenen Angaben von dieser Befreiung überhaupt nichts mitbekommen, weil er zu weit entfernt vom Geschehen gestanden habe.

Die Wohnung des zweiten Beamten Horst M. wurde durchsucht, weil die zuständigen Stellen zunächst meinten, er habe sich an jenem Tag vor Brokdorf aufgehalten. M. war jedoch wegen Krankheit gar nicht zum Atomkraftwerk gefahren.

Hamburger Polizisten verstehen sich als Anlaufstelle für kritische Kollegen

FR 14.7.86

Heute, am 30. Juni 1986, haben sich Bedienstete aller Sparten der Hamburger Polizei zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefunden. Aktueller Anlaß ist das Vorgehen der Polizei bei den Demonstrationen in Brokdorf, Kleve und Hamburg am 7. und 8. Juli 1986.

Aus der langjährigen Dienst Erfahrung der meisten von uns bringen wir einiges Verständnis für die Schwierigkeiten polizeilichen Handelns bei teilweise unfriedlichen Großveranstaltungen mit. Aber gerade die Polizei muß als Instrument des Rechtsstaates gesetzmäßig handeln.

Wir wollen durch Aktionen dazu beitragen, daß das Anforderungsprofil an die Polizei mit der tatsächlichen Berufsausübung zur Deckung kommt. Polizei soll Gefahren abwehren, nicht sie produzieren, und Straftaten aufdecken, nicht sie begehen.

Darüber hinaus sehen wir in dem derzeitigen Klima gegenseitiger Aufrüstung und rapider Gewalteskalationen die Gefahr, daß sich derartige Übergriffe in gleicher oder gar größerer Intensität wiederholen könnten.

Wir wünschen, daß die Verwirklichung von Grundrechten in diesem Staat für jeden möglich ist und die Polizei sich an einer liberalen Interpretation der Grund- und Menschenrechte orientiert, um jeglichen Vergleich zu totalitären Regimen auszuschließen.

Wir wollen hierzu unseren Beitrag leisten, indem wir Veranstaltungen durchführen. Wir wollen inhaltlich zu bestimmten Problemfeldern — Verschärfung des Demonstrationsrechtes, innerdienstliche Demokratie, Organisation der Polizei, Aus- und Fortbildung in der Polizei, Berufsbild und vieles andere mehr — diskutieren, arbeiten, uns auch öffentlich zu Wort melden und die Diskussion in die Polizei hineinragen.

Wir wollen für die vielen kritischen Kollegen in der Hamburger Polizei Anlaufstelle sein. Wir wollen eine Atmosphäre schaffen, in der wir zwangsfrei diskutieren können. Wir wollen uns auch gegenseitig durch Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch festigen.

Wir sind der Meinung, daß anlässlich der Einsätze am 7. und 8. Juli 1986 in Brokdorf, Kleve und Hamburg der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit in einer ganzen Reihe von Fällen nicht zur Anwendung gekommen ist.

Wir fragen uns, ob die politische Führung durch die polizeiliche Führung gelenkt wird oder ob die politische Führung eine „harte Linie“ bei der Hamburger Polizei durchsetzen und dabei die zukünftig zu erwartenden Konfrontationen für sachfremde Zwecke nutzen möchte oder ob die polizeiliche und politische Führung unbedingt die Ergebnisse der Einsätze bewirkt haben.

Innerhalb des Dienstes können wir nur auf die Rechte und Pflichten nach dem Hamburgischen Beamtengesetz — hier: die Pflicht zur Beratung und Unterstützung von Vorgesetzten — beschränken. Diesen Beschränkungen unterliegen wir als Staatsbürger zum Glück lediglich eingeschränkt. Wir wollen versuchen, eine ehrliche und kontinuierliche Arbeit zu leisten, um uns des öfteren in die öffentliche Diskussion einzuschalten und Auswüchse, wie in der vergangenen Zeit vorgekommen, verhindern zu helfen.

Um es ganz klar zu machen, wir alle stehen zu unserem Beruf, haben ihn aus Überzeugung ergriffen und wollen ihn aus Überzeugung weiter ausüben. (Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich jeden zweiten und vierten Montag eines Monats um 17 Uhr im Gemeindezentrum der Friedenskirche in Hamburg-Altona.)

ein. Polizeiliche Übergriffe und die Wahrnehmung einseitiger Machtinteressen stellen das Gewaltmonopol ebenso in Frage wie die Nutzung von Polizeigewalt als Politikersatz.

Der Begriff "Alternative Polizei" setzt voraus, daß es neben der bestehenden Polizei eine andere gibt bzw. geben soll. Dies ist weder aus rechtlichen noch aus praktischen Erwägungen denkbar - es kann auch nicht Ziel sein. "Alternativ" kann hier nur bedeuten, daß Änderungen in der Organisation Polizei mit Allgemeingültigkeit für den gesamten Apparat herbeigeführt werden müssen.

Die Arbeit der Polizei findet fast ausschließlich in sozialen Spannungsfeldern statt. Dieses wird an den Aufgaben deutlich, die die Polizei tagtäglich zu bewältigen hat, vom Schlichten eines Ehestreits bis hin zur politisch brisanten Großdemonstration.

ABER: Festgestellt werden kann, daß die Konflikte in unserer Gesellschaft zunehmen und die dafür zuständigen Behörden und Institutionen sich häufig überfordert fühlen. Wenn dann diese Institutionen versagen, entstehen Freiräume, in die die Polizei hineingedrängt wird, da sie die einzige Behörde ist, die Aufgaben nicht ablehnen kann (Subsidiaritätsprinzip). Als aktuelles Beispiel ist hier die Begleitung von S- und U-Bahnen ab 22.00 Uhr durch die Schutzpolizei zu nennen, nachdem jahrelang in Hamburgs öffentlichen Verkehrsbetrieben das Personal wegrationalisiert wurde.

Die Problematik ergibt sich aus der Verknüpfung mit dem Behördenprinzip, das immer wieder zu beobachten ist, daß nämlich Behörden, die ihnen einmal übertragenen Aufgaben nur schwer wieder abzugeben bereit sind, werden doch Planstellen für Bereiche eingerichtet, die dann nicht mehr wegzudenken sind. Hier ließe sich eine ganze Liste mit Sicherheit nicht polizeitypischer Aufgaben zusammenstellen.

Andererseits ergibt sich für die Beamten, daß sie somit restriktiv in nahezu allen Gesellschaftsbereichen tätig werden müssen. In eigener, wenn auch nicht immer bewußter, Einschätzung werden sie dem Begriff "Ich-bin-das-Gesetz" immer ähnlicher. Aus der vermehrten Konfrontation in nahezu allen Bereichen ergibt sich aber zugleich eine zunehmende gesellschaftliche Isolation des einzelnen Polizeibeamten, wird er doch nur noch als allumfassendes, restriktives Element empfunden. Der Kollege fühlt sich ständig persönlich angegriffen, macht er doch nach Ansicht liberaler Kräfte immer zuviel, während konservative Stimmen noch mehr polizeiliches Tätigwerden fordern.

Dies sind auch die Gründe, warum der Apparat Polizei sich mit Kritik schwer tut. Zugleich findet sich hier auch ein Grund, warum der Polizeibeamte eher konservativ eingestellt ist - erfährt er doch aus dieser Richtung eher Zustimmung für sein Handeln und damit für sein Selbstverständnis.

DIES GILT ES AUFZUBRECHEN!

Naturgemäß tut sich der Apparat mit Kritik aus den eigenen Reihen noch schwerer, kommt doch hier schnell der Vorwurf der "Nestbeschmutzung" ins Spiel.

Deshalb ist uns auch klar, daß unsere Arbeit als Gruppe kritischer Polizisten nur Anstoß zur Veränderung sein kann und mit schnellen Ergebnissen nicht zu rechnen ist. Die bloße Existenz unserer Gruppe kann noch keine einschneidenden Veränderungen herbeiführen. Jedoch haben wir die Hoffnung, unsere Ziele durch den Dialog nach innen in Zusammenwirken mit Kräften von außen irgendwann einmal zu verwirklichen.

"Es gibt nur einen Grund, etwas zu verändern:
Du hältst es nicht mehr aus.
Nimm die Klage aus dem Mund
in die Hand."

Polizeilicher Schußwaffengebrauch 1985 - Nachtrag

Im folgenden dokumentieren wir als Nachtrag zu Heft Nr. 24 S. 56 ff. die Fälle Nr. 8 und Nr. 9 des tödlichen polizeilichen Schußwaffeneinsatzes für das Jahr 1985. Da wir bis jetzt erst 9 der insgesamt 10 Fälle dokumentieren konnten und dieser Nachtrag einem Leser von Bürgerrechte & Polizei zu verdanken ist, bitten wir nochmals unsere Leser/innen, uns entsprechende Pressemeldungen insbesondere aus der Lokalpresse zuzuschicken.

Todesfall	8	9
Name	unbekannt	unbekannt
Geschlecht/Alter	männlich /48 Jahre	männlich/45 Jahre
Datum	12.3.85	12.5.86
Ort/Land	Lanquaid/Baden -Würtemb.	Düsseldorf/NRW
Szenarium	Der 48 jährige Landwirt sollte auf Veranlassung des Amtsgerichtes in eine Heilanstalt eingewiesen werden. Er verbarrikadierte sich in seinem Zimmer, die Zimmertür wurde von der Polizei aufgebrochen. Der Mann griff die Beamten mit einem Beil an, worauf ein Beamter einen Schuß abfeuerte.	Der 45 jährige Mann hatte mit einer Waffe mehrere Hausbewohner bedroht und war dann in seinem Appartment verschwunden. Die gerufenen Polizeibeamten drangen gewaltsam in die Wohnung ein, worauf der Mann zwei Schüsse aus seinem Gas-Schreckschußrevolver abfeuerte, daraufhin habe ein Beamter gezielt geschossen.
Opfer mit Schußwaffe ?	nein/Beil	ja/Gas_Schreckschußrevolver
Schußwechsel ?	nein	ja
Sondereinsatzbeamte oder Zivilbeamte ?	nein	nein
Verletzte oder getötete Beamte ?	nein	nein
Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit ?	nein	nein
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen ?	ja	unbekannt
Gerichtsverfahren ?	nein/Notwehr	unbekannt
Revision ?		

GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

Stellungnahme und Dokumentation

Die Koalitionsfraktionen CDU und FDP haben die RAF-Anschläge der letzten Monate genutzt, um ein Artikelgesetz "zur Bekämpfung des Terrorismus" durchzupauken, das am 5.12.86 vom Bundestag verabschiedet wurde. In seiner ursprünglichen Fassung (vgl. BT-Drs. 10-6286) beinhaltete der Entwurf folgende Punkte:

- die Einführung einer Kronzeugenregelung
- die Verschärfung des § 129 a StGB - Terroristische Vereinigung
- die modifizierte Wiedereinführung des § 130 a StGB - Anleitung zu Straftaten, und
- die Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts und der politischen Strafsenate der Oberlandesgerichte.

Neben dem Artikelgesetz wurde ein nicht verabschiedeter Teil des Sicherheitsgesetzpaketes vom Frühjahr nun in das neue Anti-Terrorgesetzpaket umgepackt: Die Novelle zum Straßenverkehrsgesetz. Mit dieser Novellierung werden die Rechtsgrundlagen für das zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) gelegt. ZEVIS erfaßt alle Daten über zugelassene Kfz's und deren Halter. ZEVIS wird eine Direktverbindung zum polizeilichen Informationssystem INPOL erhalten, wodurch die in ZEVIS gespeicherten Daten (33 Mio. Datensätze) zu jeder Zeit von der Polizei abgerufen werden können.

Nachdem in der FDP die liberaleren Baum und Hirsch gegen die Kronzeugenregelung protestiert hatten, haben sich die Koalitionsfraktionen neu geeinigt. Der Kronzeuge ist fallen gelassen worden.

Wir lassen im folgenden ZEVIS außer acht (vgl. dazu Bürgerrechte & Polizei, Heft 23) und konzentrieren uns auf den Entwurf des "Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus":

Erweiterung des 129a (Art. 1, Nr. 1)

Im 129 a - terroristische Vereinigung - sollen zwei wichtige Veränderungen vorgenommen werden:

- Die Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sollen nun zum Verbrechen werden. Der Strafraum, bisher 6 Monate bis 5 Jahre, wird erhöht auf 1 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe. Bisher war nur die Rädelsführerschaft ein Verbrechen, das mit 1 bis 10 Jahren Haft bestraft wurde (jetzt nicht unter 3 Jahre).
- In den Katalog der Straftaten, zu deren Begehung eine terroristische Vereinigung gegründet wurde, werden außer den eigentlich terroristischen Taten wie Mord, Totschlag, Brandstiftung, Geißelnahme etc. nun auch Vergehen eingeführt: der § 315 StGB, gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (z.B. Störaktionen gegen Munitionstransporte, Schienenblockaden etc.); der § 316 b StGB, Störung öffentlicher Betriebe (z.B. durch Absägen von Strommasten). Der § 308 StGB, Brandstiftung, der bisher schon im Straftatenkatalog des § 129 a enthalten war, wird nun so umgebaut, daß

auch Brandanschläge "auf Polizei- und Militärfahrzeuge, sowie auf Anlagen im Energieversorgungsbereich, insbesondere auf Baumaschinen" miterfaßt werden (so die Begründung).

Erfaßt werden auf diese Art und Weise auch schärfere Aktionen des zivilen Ungehorsams und militante demonstrative Aktionen.

Anleitung zu Straftaten (Art 1, Nr. 2)

Der wiedereingeführte § 130 a StGB, Anleitung zu Straftaten, entspricht in weiten Teilen dem von der sozialliberalen Koalition 1976 durchgebrachten § 130 a (alte Fassung), der von dieser in einem kurzen Anflug von liberaler Nachdenklichkeit 1981 wieder abgeschafft worden war. Er hatte, wie der § 88 a, nur zu einigen wenigen Urteilen geführt und war insofern für verzichtbar gehalten worden. Wie damals soll nun der neue § 130 a "der Gefährdung der Allgemeinheit durch das Entstehen eines psychischen Klimas, in dem schwere sozial-schädliche Gewalttaten gedeihen können" entgegenwirken.

Verglichen mit dem § 130 a a.F. sind in dem neuen Entwurf einige Verschärfungen enthalten:

- Waren in dem alten Katalog der Straftaten, zu denen nicht angeleitet werden durfte, nur Verbrechen - vom schweren Landfriedensbruch über Mord, Totschlag, Brandstiftung bis hin zur Brunnenvergiftung (§ 126 Abs. 1 Nr. 1-6) - enthalten, so gehören jetzt auch Vergehen dazu: diejenigen nämlich, um die auch der Katalog des § 129 a angereichert wurde, vom Mastabsägen bis zur Schienenblockade. Es geht in diesem Paragraphen also nicht mehr nur gegen Rezepte für Bombenbauer und Cocktailmischer, sondern auch um die Anleitungen für militante Handwerker, um Aufrufe wie Schienenblockaden etc.

- Mußte die Anleitung zu Straftaten 1976 noch in der inkriminierten Schrift selbst enthalten sein, so soll es jetzt schon ausreichen, daß eine Schrift geeignet ist, als Anleitung zu dienen.

- Bestraft sollten 1976-81 nur diejenigen werden, die eine latent vorhandene Bereitschaft des Publikums zu Straftaten förderten. Jetzt sollen auch die den Kopf hinhalten, die eine solche Bereitschaft wecken wollen.

Bestraft werden sollen diejenigen, die die falsche Gesinnung haben. Statt einer politischen Auseinandersetzung will man mit dem Strafrecht den Lesern die Entscheidung abnehmen, ob sie die Neigung zu bestimmten Straftaten bei sich fördern oder wecken lassen wollen. Betroffen von diesem Paragraphen werden weniger die Verfasser entsprechender Schriften sein, da diese in der Regel anonym sind. Der Paragraph wird sich vor allem wie schon in den 70er Jahren gegen Buchhändler und Drucker richten.

Der Generalbundesanwalt als Schaltstelle (Art 2)

Sondergerichte sind in der Bundesrepublik eigentlich verboten. Seit 1951 aber, als mit dem ersten Strafrechtsänderungsgesetz im Zuge

der Verfolgung von Kommunisten das politische Strafrecht geschaffen wurde, gibt es bei uns spezielle Senate bei allgemeinen Gerichten für politische Straftaten (vgl. § 74 a und § 120 des Gerichtsverfassungsgesetz - GVG). Mit der Einrichtung dieser Strafsenate bei hohen Gerichten, den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof, sollte das schmutzige Geschäft der politischen Justiz "besonders hochwertigen Richtern" bei "besonders sachkundigen Stellen" übermittelt werden, sodaß "die Rechtsprechung in diesem Bereich besonders zuverlässig" würde (so damals ein Vertreter des Bundesjustizministeriums, zit. n.Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten, Frankfurt 1978). Die Zuverlässigkeit dieser Richter haben wir in den letzten Jahren im Stammheimer Verfahren, zuletzt gegen Peter-Jürgen Boock bewundern können.

Parallel zur Einrichtung dieser faktischen Sondergerichtsbarkeit wurde der Generalbundesanwalt zur Schaltstelle für die Anklageerhebung in politischen Verfahren (Art. 142 a GVG). Er kann entscheiden, ob er ein Verfahren wegen seiner besonderen Bedeutung an sich zieht und bei den Oberlandesgerichten als erster Instanz Anklage erhebt. In Fällen terroristischer Vereinigung ist er auch bisher schon berechtigt, auszuwählen, ob er von den OLGs oder vor dem BGH entscheiden lassen will usw.

Mit einer Einfügung in § 120 Abs. 2 GVG soll jetzt die Zuständigkeit der Staatsschutzstrafkammern bei den Oberlandesgerichten und entsprechend die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts erweitert werden.

Neben Straftaten nach § 129 a StGB, für die die politischen Strafsenate auch bisher schon im ersten Rechtszug zuständig waren, sollen sie jetzt auch in allen im Straftatenkatalog des § 129 a enthaltenen Delikten - von der Geiselnahme bis zum Mastabsägen - als erste entscheiden können.

Anti-Terrorgesetze trafen auch bisher nicht nur Terroristen und "terroristisches Umfeld". Besonders im "Werben für eine terroristische Vereinigung" waren immer schon politische Überzeugungen mitverfolgt worden. Man denke nur an die Verfahren gegen die AGIT-Drucker, die für das bei ihnen gedruckte INFO-BuG haftbar gemacht wurden oder gegen Benny Härlin und Michael Klöckner, die für den Inhalt der Zeitschrift RADIKAL mit der sie nur noch mittelbar und entfernt zu tun hatten, bestraft wurden.

Aber auch da, wo nicht verurteilt wurde, hatte der § 129 a und das politische Strafrecht allgemein durch die hohe Zahl der Ermittlungsverfahren und die damit verbundenen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel der politischen Disziplinierung gewirkt.

Politische Strafparagrafen sind immer in erster Linie Ermittlungsparagrafen und der § 129 a ist dies in besonderem Maße. Wie keinem anderen Strafparagrafen sind dem § 129 a strafprozessuale Sondermöglichkeiten beigeordnet; zum Teil sind diese ausdrücklich verrechtlicht.

Die neuen Bestimmungen verändern diese Struktur des politischen Straf- und Strafverfahrensrecht nicht grundsätzlich. Ein bewährtes Instrumentarium politischer Repression wird wieder hervorgeholt bzw. in seiner Anwendung ausgedehnt auf neue politische Gegner, die Szene der militanten Kernkraftgegner und Friedensdemonstranten. Daß es sich bei ihnen nicht um Terroristen handelt, wissen auch CDU/CSU und FDP. Daß neue und schärfere Gesetze nicht zur Lösung politischer Probleme beitragen, sondern diese eher verhindern, daß auch bisher Anti-Terrorgesetze nicht zu einem Ende des Terrorismus geführt haben, sondern seine Logik immer wieder bestätigt haben, das sind ebenfalls altbekannte Tatsachen. Wie auch bisher im politischen Strafrecht, so geht es auch dieses Mal wieder um politische Unterdrückung.

Das politische Strafrecht als ganzes muß weg.

Deutscher Bundestag — 10. Wahlperiode

Drucksache 10/6286

in Verbindung mit Drs.: 10/6635

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 129a wird wie folgt gefaßt:

„§ 129a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b oder

3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 308 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, des § 318 b Abs. 1, des § 318 c Abs. 1 oder des § 319

zu begehen oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hauptmännern, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 59 Abs. 2) mildern.

(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 66 Abs. 1).“

2. Nach § 130 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 130 a

Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 128 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 128 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend."

3. In § 140 wird die Verweisung „§ 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Verweisung „§ 126 Abs. 1“ ersetzt.

4. In § 308 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schiffe“ die Worte „Personen- oder Lastkraftwagen, Baumaschinen,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig

1. bei den in § 74a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt,

2. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches) und den in § 129a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, wenn die Tat geeignet ist,

a) den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,

b) Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder

c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts, seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten oder der im Land Berlin anwesender Truppen der Drei Mächte zu beeinträchtigen,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache in den Fällen der Nummer 1 an das Landgericht, in den Fällen der Nummer 2 an das Land- oder Amtsgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht vorliegt.“

2. § 142a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Generalbundesanwalt gibt eine Sache, die er nach § 120 Abs. 2 Nr. 2 oder § 74a Abs. 2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft ab, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt.“

Die Novelle zum Straßenverkehrsgesetz, die die Rechtsgrundlage für ZEVIS bildet, ist gegenüber der Fassung vom Frühjahr (siehe unsere Ausgabe 23, S. 110 ff.) mit leichten Veränderungen als Bundestags-Drucksache 10/5343 verabschiedet worden.

URTEILE

Blockade - keine Nötigung

Wir berichteten in Heft 24 (S. 87) von einem Beschluß des BGH zur Frage der Nötigung durch Verkehrsblockaden. Hier war man vorsichtig von den starren Kriterien aus der Zeit des Läßle-Urteils abgerückt. Damit wurde den Instanzgerichten die Möglichkeit eingeräumt, bei Blockadeverfahren zu Freisprüchen zu kommen. Bezugnehmend auf diesen Beschluß hat das OLG Köln die Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil verworfen, in dem ein Demonstrant vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen wurde. Im Leitsatz des Gerichts heißt es: "Ist nach Planung und Durchführung eines Sitzstreiks von vorneherein für Täter und Opfer klar, daß eine relativ kurzfristige Behinderung der Opfer verursacht wird, kann bei Protestaktionen zu Fragen, die die Allgemeinheit existentiell berühren, die Verwerflichkeit der Gewaltanwendung entfallen." Zu entscheiden war über eine nur wenige Minuten dauernde, gewaltfreie Sitzstreikaktion vor einer Raketenstellung. Dieses Urteil, das in der NJW 1986, 2443 veröffentlicht wurde, stellt die erste Entscheidung eines Oberlandesgerichts dar, in der bei gewaltfreien Aktionen der Friedensbewegung der Tatbestand der Nötigung als nicht erfüllt angesehen wird.

Auskunftsverweigerung

Zur Frage des Datenschutzes finden sich in einem Beschluß des OLG Frankfurt vom 20.1.1986 (1W 69/85) wichtige Aussagen: Ein Bürger hatte von der Polizei Auskunft darüber verlangt, welche Daten über ihn im Hessischen Polizei-Informationssystem HEPOLIS gespeichert wären. Diese Information wurde ihm auch erteilt, wobei sich herausstellte, daß die Daten unrichtig waren. Dabei wies die Polizei darauf hin, daß sie gemäß §§ 18 II, 17 II des Hessischen Datenschutzgesetzes nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet wäre. Hierzu stellt das OLG fest: "Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß die Verneinung einer Auskunftspflicht der Polizei, wie in §§ 18 II, 17 II Ziff. 1 a HDSG normiert ist, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das Informationsrecht des Bürgers als Grundrecht als grundgesetzwidrig anzusehen ist." (Unterstreichung vom Gericht) Gegenstand des Rechtsstreits war, ob die Anwaltskosten für das Verfahren zur Berichtigung der Daten von der Behörde zu tragen sind - eine Frage, die das Gericht bejahte.

LITERATUR

Walliser, Fritz, Perseveranz in Baden-Württemberg, mehr als anderswo?, in: Kriminalistik 6/1986, S. 285 ff.

Friedrich, Bernd, Von Perseveranz kaum eine Spur - Tatverhalten von Vielfachtätern, in: Kriminalistik 4/1986, S. 188 ff.

Die Debatte um das Thema Perseveranz, zu der wir schon in Heft 20, S. 91, Literatur, vorgestellt haben, wird insbesondere in der "Kriminalistik" weitergeführt. Perseveranz, die These, daß Täter bei den von ihnen begangenen Delikten und bei der Form der Begehung bleiben (und dadurch wiederzuerkennen sind), hat insbesondere für die nach dieser Vorstellung konzipierten Straftaten - Straftäterdateien (auch Modus operandi-Dateien) große Bedeutung.

Neuere Entwicklung in der polizeilichen EDV

Seher, Peter, Kriminalrat BKA, Bald nicht mehr ohne. Personal-Computer und polizeiliche Arbeit, Kriminalistik 10/1986, S. 472-76. Die elektronische Datenverarbeitung ist nicht nur in der Industrie und in der Verwaltung, sondern auch in der Polizei in einem Umstrukturierungsprozeß begriffen. Ging es in den 70er Jahren vor allem um den Aufbau von Großrechenanlagen mit großen Speicherkapazitäten und überörtlichen Zugriffsmöglichkeiten (INPOL), so geht nun auch der neue Trend in der Polizei zu kleineren handlicheren Verarbeitungsformen, insbesondere zum Personal-Computer. Für die Großrechenanlagen waren besonders ausgebildete Beamte vonnöten, die Anlagen waren vergleichsweise behäbig, es mußte mit dem großen Instrumentarium gearbeitet werden, auch da wo nur kleine Datenbestände bearbeitet wurden. Der Personal-Computer ist demgegenüber benutzerfreundlich, kann ohne größere Ausbildung betrieben werden und ist gleichzeitig zu koppeln mit großen Anlagen. Der Artikel von Seher zählt die Eigenheiten des PCs oder Arbeitsplatzcomputer auf und zeigt Anwendungsmöglichkeiten in der Polizeipraxis.

Thiedig, Sigurd, PERES, Rechnergestützter Zugang zu Lichtbild-Sammlungen, Kriminalistik 7/1986, S. 336-39.

Der Aufsatz stellt eine Möglichkeit der Benutzung von Personal-Computern vor. Das vom BKA entwickelte System PERES "ist für die effiziente Handhabung kleinerer und isolierter Lichtbildsammlungen entwickelt worden". Die Obergrenze der Leistungsfähigkeit dieses Systems liegt bei 1.500 Einträgen. Fotos und Phantombilder werden vermessen, in Sprache umgesetzt und per Computer mit entsprechenden Personenbeschreibungen verglichen. Das Konzept soll nicht ausgedehnt werden auf große Fotosammlungen, etwa die der Zentrale des BKA.

POR Werth, Christian, Das Einsatzleitprojekt HELP der Polizei der Freien und Hansestadt Hamburg, Beilage neue Polizeitechnik, in: Die Polizei, 9/1986 S. 344 ff.

In großen Teilen der großstädtischen Ballungsgebiete in der BRD sind mittlerweile polizeiliche Einsatzleitsysteme in Betrieb oder in Entwicklung. Der Autor stellt das Hamburger System dar, das in Zusammenarbeit mit der Berliner Polizei entwickelt wird und ab Mitte 1987 in Betrieb gehen soll.

Zur Bearbeitung von Anzeigen

Bürokommunikationssystem bei der Bremischen Polizei als bundesweites Pilotprojekt. Der Weg der bremischen Polizei für die 80er und 90er Jahre, in: Die Polizei, 3/1986, S. 95-98.

Im Rahmen einer weitergehenden Reform des Arbeitsablaufes und der Organisation der Polizei soll in Bremen ein Bürokommunikationssystem für Schutz- und Kriminalpolizei entwickelt werden. "Die Reviere und Kommissariate werden an 25 bis 30 Stellen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen mit Bildschirmgeräten und Druckern ausgerüstet werden, die untereinander und mit den vorhandenen und geplanten Datenverarbeitungssystemen (z.B. INPOL und FAZID) verbunden und rund um die Uhr besetzt sind. Das System kann während der Textverarbeitung mit anderen Systemen Dialoge führen und Ergebnisse, die innerhalb dieser Dialoge erarbeitet werden, in die Textverarbeitung einbeziehen, den Sachbearbeitern Informationen über andere Fälle, die mit dem gerade bearbeiteten Vorgang zu tun haben, aus allen anderen Systemen zur Verfügung stellen, den Aktenumlauf elektronisch abwickeln und den Fernschreibverkehr auf der städtischen Netzebene übernehmen." Damit soll die Polizei von Schreibarbeiten, die bei der Kripo rund 50%, bei der Schupo 25 % ausmachen, entlastet werden. Das System soll zunächst auf "die Bearbeitung von Strafanzeigen begrenzt und danach auf das gesamte formatierte und unformatierte Schriftgut ausgedehnt werden" (S. 96).

Parallel dazu soll die Bearbeitung von kleineren und mittleren Delikten vereinfacht werden. "In einigen Großstädten werden rund 80% der Formulare (von den Anzeigenden selbst) ausgefüllt und zurückgesandt." Voraussetzung dafür sind "eindeutige Beweislage" und eine Schadenshöhe unter 500,- DM. Die frei werdenden Kapazitäten sollen vor allem im Streifendienst benutzt werden und so dem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zugute kommen.

Klink, Manfred, (PFA) Aktiv erst ab 80% - Beurteilung der Aufklärungswahrscheinlichkeit von Ermittlungsvorgängen/Eine Möglichkeit zur Steigerung der Effizienz?, in: Kriminalistik 4/1986, S. 181-84.

"Ca. 90% der über 4 Mio. Straftaten, mit denen die Polizei sich zu beschäftigen hat, werden von privaten Anzeigenerstattern an die Polizei herangetragen". In einem Großteil dieser Fälle kann die Polizei nichts anderes tun, als den Fall zu registrieren. "Bei den zahlenmäßig geringen Kontrolldelikten" wie z.B. Rauschgift-Delikte und Umweltkriminalität könne die Polizei durch Setzung von Schwerpunkten und Auswahl von Instrumenten (z.B. V-Leute) eigene Kriterien entwickeln und so ihre Effizienz steigern. (Eine Annahme, die aufgrund anderer Probleme - z.B. Legalität des größten Teils der Umweltverschmutzung - durchaus fragwürdig ist.)

Im Bereich der übrigen Straftaten erstellt die Polizei in den USA etwa Aufklärungsprognosen, nach denen sie erst ab 80% der Aufklärungswahrscheinlichkeit aktiv wird.

Mit dem fragwürdigen Indikator Aufklärungsquote befaßt sich auch der Artikel von Wiebke **Steffen**, Mühseliges Geschäft - Zielsetzung und Erfolgskontrolle in der polizeilichen Kriminalitätskontrolle, in: Kriminalistik 4/1986, S. 177-181.

Datenschutz

Prof. Dr. Simitis, Spiros, Von der Amtshilfe zur Informationshilfe, NJW 45/1986, S. 2.795 ff.

Simitis beschreibt die datenschutzrechtlichen Aspekte der Amtshilfe-Problematik. Eine besondere Rolle spielt dabei die Frage der ONLINE-Verbindungen und ihrer Kontrollierbarkeit. Ein Sonderfall dieser ONLINE-Verbindungen, die Personenanfrage im zentralen Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) behandelt Kriminaloberrat **Gerd Meerfeld** (Hessischer Minister des Inneren), ZEVIS und die eingefahrenen Gleise, in: Die Polizei 3/1986, S. 78 ff. Meerfeld erläutert seine Vorstellungen eines "bedingten Direktzugriffs" der Polizei auf die Daten des Kraftfahrbundesamtes.

Polizei und Umweltschutz

Nach dem Schwerpunkt-Heft zu diesem Thema (die Polizei 12/1985) hat die Zeitschrift "Die Polizei" in Heft 8/86 erneut mehrere Artikel zum Thema veröffentlicht.

Peine, Franz-Josef, Die Kompetenzen der Polizei im Umweltrecht, S. 249-255.

Krage, Dieter/**Lelleik**, Jörg, Bekämpfung der umweltschädlichen Masendelinquenz durch die Schutzpolizei, S. 256-62.

Es geht hier um die "kleinen Umweltsünden" und ihre Bekämpfung durch die Polizei. In der Einleitung heißt es: "Warum sterben Wälder und Gewässer in unseren Ländern? Die Naturwissenschaftler zögern, darauf eindeutige Antworten zu geben. Das ökologische Wirkungsgefüge ist derart kompliziert und sensibel, daß es sich einfachen, eindeutigen und einlinigen Erklärungen entzieht. Die konzentrierte Verfolgung und öffentliche Brandmarkung von Fällen schwerer Umweltgefährdungen (Skandale) wirkt zwar sensibilisierend im Hinblick auf das Gefahrenbewußtsein der Bevölkerung. Es fördert auch die Akzeptanz gegenüber staatlichen Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen. Die Schuldzuweisung auf einen oder wenige Täter verleitet jedoch gleichzeitig zu Bildung von Legenden (die da oben, die Konzerne, die Unternehmer !). Damit wird dem Irrtum Vorschub geleistet, daß Gegenmaßnahmen nur in diesen Herrschaftsbereichen (Politik, Industrie, Gewerbe) durchgesetzt werden müßten."

M.E. täuscht sich dieser Artikel unter Hinweis auf Erfolge und Maßnahmen gegen die kleine Umweltkriminalität über die begrenzten Möglichkeiten der Polizei im Kampf gegen die zu großen Teilen illegale Umweltverschmutzung hinweg. Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist der Artikel lesenswert.

Kromarek, Michael, Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit von Polizei und Fachbehörden zur Gefahrenabwehr - aus der Sicht der Fachbehörden, S. 263-71.

(Vgl. auch Bürgerrechte & Polizei Heft 20)

Pausch, Wolfgang, Zehnder, Andreas, Zur Frage der Berichterstattung über Polizeieinsätze, in: Polizei, Verkehr, Technik, 11/1986, S. 321-28.

Der Aufsatz hieße besser: Zur Möglichkeit der Verhinderung von Bildberichterstattung über Polizeieinsätze. Dargestellt werden das "Recht auf eigenes Bild" von Polizeibeamten und die rechtlichen Möglichkeiten für Polizisten, dieses Recht sofort geltend zu machen.

Gabriele Neumann, 1980, Die Zusammenarbeit der Kriminalpolizei mit Auskunfteien und Detekteien, Forschungsreihe Kriminalwissenschaften, Schmidt-Römhild-Verlag, Lübeck

Die Verfasserin wird von der Intention geleitet, neue Wege der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Ermittlungsorganen bei der Verbrechensbekämpfung anzuregen. Zur verbesserten Aufklärung und Verhinderung von Straftaten sollten die Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ihre Kontakte sowie den Austausch mit Detektivbüros und Handelsauskunfteien intensivieren.

Eine Beschränkung auf diese beiden Privatinstitutionen wird mit deren Stellenwert innerhalb der selbständig kriminalistisch arbeitenden Organe und der Überschneidung ihrer Aufgabenfelder begründet.

Etwa 2/3 ihrer Ausführungen werden darauf verwendet, die geschichtliche Entwicklung, Tätigkeitsbereiche und rechtliche Stellung der möglichen Partner aufzuzeigen.

Eine spürbare Einschränkung der Ermittlungsarbeit durch das Bundesdatenschutzgesetz vom 1.1.1978 läßt sich für keines der Organe feststellen, da sie den Bestimmungen formal genügen können.

Als Zwischenfazit konstatiert G. Neumann ein Kooperationsinteresse seitens der Detektivbüros und Auskunfteien mit der Kriminalpolizei, die wiederum bis auf Einzelfälle nur eine geringe Bereitschaft zur Zusammenarbeit zeigt. Zur Überwindung der Hindernisse und des insbesondere gegenüber den Detekteien bestehenden Mißtrauens sollten nach Meinung der Verfasserin eine gründliche Ausbildung und Kriterien für die Erteilung sowie den Entzug einer Konzession eingeführt werden.

Gleichzeitig würde eine Befugnisserweiterung (Zugang zu Melderegister und Grundbuch) die Ermittlungen der Auskunfteien effektivieren. Auch ohne Privilegien bezüglich des Waffen- und Festnahmerechts könnten die privaten Organe auf diesem Wege zu gleichberechtigten Partnern der Kriminalpolizei werden.

Vorschläge zur praktischen Durchführung und Organisation gibt die Verfasserin in der Schaffung beidseitiger kompetenter Anlaufstellen mit dazugehörigen Sachbearbeitern. Darüberhinaus könne der Erfahrungs- und Nachrichtenaustausch durch regelmäßige Kurse, Tagungen und Rundschreiben erleichtert werden.

Der vielbeschworene Nutzen aus der Zusammenarbeit bleibt dem Leser bis auf pauschale Aussagen (die inhaltliche Kooperation sollte nicht nur im repressiven, sondern auch im präventiven Bereich stattfinden), weitgehend verschlossen.

Insgesamt wird von der Verfasserin versäumt, den aktuellen Stand und Umfang der gegenseitigen Beziehungen zu verdeutlichen. Ebenso kann man sich anhand des Buches kaum ein Bild über das Ausmaß des privaten Ermittlungssektors machen, da sich die Angaben bezüglich der Detekteien auf 1957 beziehen und von den Handelsauskunfteien lediglich die Marktführer genannt werden.

Schwerer wiegt jedoch, daß sich G. Neumann darauf beschränkt, ein Plädoyer für gemeinsame Ermittlungsbemühungen zu formulieren, ohne die daraus entstehenden Folgen zu problematisieren.

Im Falle einer erst einmal eingeleiteten Kooperation wäre sowohl mit zunehmenden Befugnisübertretungen seitens der Detekteien und Auskunfteien als auch mit einem noch unüberschaubarerem und unkontrollierbarerem staatlichen Ermittlungsapparat zu rechnen.

VERTREIBUNG VERHINDERN	Vertreibungen
	— bedeuten Elend und Heimatlosigkeit für derzeit 20 Millionen Menschen (Kurdern, Athiopier, Afghanen, Bahai, Assyrer, Stammesvölker in Indien, Indianer), davon nur etwa 11 Millionen offiziell registriert und "betreut"
	— treffen vorwiegend ethnische, rassische oder religiöse Minderheiten
	Bedroht und vertrieben
	— von Bürgerkrieg und Völkermord, von Rassenwahn, Habgier und Landraub
	— von ökologischem Raubbau und falschverstandenen Fortschritt
	Helfen Sie mit Ihrer Spende
	— die Weltöffentlichkeit aufmerksam zu machen auf diese Menschenrechtsverletzungen
	— gegen diese Vertreibungen zu protestieren
	Gesellschaft für bedrohte Völker
	Gemeinnütziger Verein
	Postfach 20 24 · 3400 Göttingen
	Tel.: 0551 / 558 22 · 3
	Postgiro Hamburg 935-200
	BLZ 200 100 20

Chronologie der Ereignisse

Am **17.7.86** bekennen sich "Revolutionäre Zellen" zu einem Brandanschlag auf das Revier der **Hamburger Ausländerpolizei**. Vor dem **Fraunhofer Institut für Lasertechnik in Aachen** explodieren am **24.7.86** zwei Bomben. Einen Tag später detoniert eine Bombe vor dem Gebäude des Luft- und Raumfahrtkonzerns **Dornier (Immenstadt Bodensee)**. Ende August explodierten wiederum zwei Bomben vor dem **OVG in Lüneburg** und vor dem **Bundesverwaltungsamt in Köln**, begleitet von einem Bekennerschreiben "revolutionärer Zellen". Dennoch richten sich die Anschläge gegen die Art der Behandlung von Asylanten durch diese Institutionen. **Anfang August** beginnt in Frankfurt der Prozeß gegen **Ingrid Barabas und Mareile Schmegner**. Am 21.8. werden 2 Männer und 1 Frau verhaftet, die am 17.8. einen Bombenanschlag auf die **Fernmeldeeinheit des BGS in Swisstal-Eimertsheim** verübt haben sollen. Am **7.9.** werden bei einem Anschlag auf eine **Synagoge in Istanbul** 25 Menschen getötet. Am **8.9.** erfolgt ein **Sprengstoffanschlag auf das Bundesamt für Vfs in Köln**. In einer **Bundestags-Anhörung v. 8.9.** zum **Bundesstatistik-Gesetz** äußern verschiedene Datenschützer erhebliche Bedenken (Reidentifizierung von Personen). Der Justizsenator von Berlin lehnt am **9.9.** einen Antrag auf Wiedenzulassung von **Horst Mahler** als Anwalt ab. Vier Tage nach einem Bombenanschlag auf das **Rathauspostamt in Paris** werden bei einem erneuten Bombenanschlag am **12.9.** auf einen Supermarkt 41 Menschen verletzt. Am **15.9.** erfolgt ein **Bombenanschlag im Gebäude des Pariser Polizeipräsidiums**, bei dem 47 Menschen verletzt werden. Am **16.9.** wird ein Bombenanschlag auf die Münchner Firma **"Panavia Aircraft"** (Tornado-Produzent) verübt. Am selben Tag in Bremen wird ein Demonstrant von dem Vorwurf der Nötigung durch eine Sitzblockade freigesprochen (Landesgericht, Az: 17 Ns 15 Js 33512/85). In Anlehnung an den **Hamburger Polizeikessel** vom Juli dieses Jahres werden am **16.9. in Mainz** 62 Demonstranten über Stunden hinweg eingekesselt. Am **17.9.86** detoniert in Paris erneut eine Bombe. Vor dem **Kaufhaus Tati** werden 5 Menschen getötet und 52 erheblich verletzt. Daraufhin verschärft die Regierung die Einreisekontrollen. Für alle Nicht-EG-Ausländer mit Ausnahme der Schweiz wird Visumzwang eingeführt. In einer Innenausschußsitzung des **Berliner Abgeordnetenhauses** am **25.9.** werden **Namensschilder** für Kontaktbereichsbeamte beschlossen, jedoch weder Fristen noch Modalitäten geklärt. Das Verfahren wegen Geheimnisverrats gegen den **SPD-Abgeordneten Kolbow (Bundeswehrplan 1984 an einen Journalisten weitergegeben)** wird am **24.9.** gegen eine Zahlung von 20.000 DM eingestellt. Ebenfalls am **24.9.** vereitelte die Hamburger Polizei ein **Waffengeschäft** im Umfang von mehr als einer Milliarde DM in das Krisengebiet Iran/Irak. Am **25.9.** verbietet das Münchner Kreisverwaltungsreferat eine für den 4. Oktober geplanten Demonstration "gegen Atomanlagen und Polizeistaat". Es wird vom Verwaltungsgericht mit der Einschränkung aufgehoben, daß nur eine Kundgebung und kein Demonstrationszug erlaubt sei. Der **Spiegel** berichtet in seiner Ausgabe vom **29.9.** zum **Mordfall Schmücker**, daß die Tatwaffe im Besitz des

Berliner VfS-Amtes sei und dem Gericht vorenthalten werde. Drei Jahre nach der Räumung eines Friedensdorfes in Mutlangen, wird am **2.10.** diese Maßnahme vom baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshof für rechtswidrig erklärt (1 S 1480/85). Seit Beginn des Blockade-Herbstes vor den amerikanischen Pershing 2-Lagern in **Mutlangen wurden 347 Personen festgenommen.** Am **2.10.** wird ein 24-jähriger Polizeibeamter bei einem Einsatz anlässlich von Familienstreitigkeiten in Berlin durch einen Schuß tödlich verletzt. Am **3.10.** faßt die **Innenministerkonferenz** den Beschluß, daß **Flüchtlinge/Asylbewerber** grundsätzlich auch in Krisengebiete abgeschoben werden können. Demgegenüber erklären am **6.10.** die SPD-Länder, es gebe für sie keine Änderung in der Abschiebungspraxis. Anlässlich des Prozesses gegen den mutmaßlichen EI AI-Flugzeugattentäter Hindawi in London erheben Gericht und die britische Regierung gegen Syrien den Vorwurf, den internationalen Terrorismus zu unterstützen. Es werden die diplomatischen Beziehungen abgebrochen und die anderen EWG-Staaten zur Solidarität aufgefordert. Bei einer **Geiselnahme in München am 7.10.** wird der Täter von der Polizei erschossen. Nach einem Urteil des **Oberverwaltungsgerichts Koblenz** hat der Bürger kein Recht auf Anonymität seiner Daten bei der Erfassung zu statistischen Zwecken (2 A 11/85). Am **7.10.** geht unter erheblichen Protesten das **Atomkraftwerk Brokdorf in Betrieb.** Der **Jugendgerichtstag in Düsseldorf am 10.10** fordert Straffreiheit für Haschisch-Konsum. Nach einem Urteil des **OVG Münster (AZ 1 A 2877/84)** darf die Bundespost weiterhin ihre Beamten einer Sicherheitsüberprüfung nach NATO-Richtlinien unterziehen. Am **11.10.** wird in Bonn der **Diplomat Gero von Braunmühl** erschossen. Zum Anschlag bekennt sich die RAF. Innenminister Zimmermann fordert als Konsequenz eine stärkere Einschaltung des Fernsehens in die Fahndungsmaßnahmen, in Stuttgart wird der gemeinnützige Verein **Emmaus** durchsucht. Im Landkreis Schwandorf beginnen WAA-Gegner am 16.10. mit den angekündigten **Blockadeaktionen.** Es kommt zu **500 Festnahmen und einigen Hausdurchsuchungen.** **Amnesty International** erhebt schwere Vorwürfe gegen die **britischen Sicherheitskräfte in Nordirland.** Sie sollen ("Observer" v. 14.10.86) im Jahre 1982 sechs mutmaßliche irische Terroristen getötet haben. Aufgrund der mysteriösen Rolle des Berliner VfS im **Mordfall Schmücker kündigt Innensenator Kewenig am 20.10.** die **Bildung einer parlamentarischen Kontrollkommission nach dem Vorbild des G-10-Ausschusses** an (Spiegel v. 29.9.86). Am **21.10.** werden die **Akten** zur Verfolgung der Richter am **Volkgerichtshof** von den Ermittlungsbehörden in Berlin geschlossen. Ergebnis: Kein einziger Richter des Volkgerichtshofes ist je strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden. Am **21.10.** verabschiedet das Bundeskabinett ein neues **"Anti-Terrorismus"-Gesetespaket,** das noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll (vgl. Beitrag in dieser Ausgabe). Darüber hinaus haben sich die Bundesländer geeinigt, die **Rasterfahndung** verstärkt anzuwenden (ohne gesetzliche Grundlagen). Am **22.10.** werden die Redaktionsräume und die Wohnung eines Redakteurs der Zeitschrift **RADI Aktiv** aufgrund des Verdachts durchsucht, zur Sachbeschädigung aufgefordert zu haben. Der Marburger

Briefträger H. Bastian bleibt trotz DKP-Mitgliedschaft weiterhin Postbeamter, so die Entscheidung des **Bundesdisziplinargerichts** vom **20.10.86**. Am **22.10.** wurde der Polizeibeamte, der im März 1983 in Hamburg einen 18jährigen Mann erschöß, in 3. Instanz vom **Landgericht Hamburg** zu einer Bewährungsstrafe von 8 Monaten verurteilt (vgl. Ausgabe 18, S. 93). Der **niedersächsische Landtag beschließt am 23.10.** einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß, der die Rolle der Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit dem Bombenanschlag auf das Celler Gefängnis 1978 aufklären soll. Bei einem **Bombenanschlag in San Sebastian** werden am 25.10. der Militärgouverneur von Guipuzcoa und seine Familie getötet. Das **Amtsgericht München spricht am 27.10.** eine Frau vom Vorwurf der Nötigung frei (AZ: 462 Cs 112 Js 3365/86). Sie hatte zu einer Sitzblockade vor Militärdepots mit Atomwaffen aufgerufen. Am **28.10.** werden in der **Hamburger Hafenstraße** 6 Wohnungen von der Polizei geräumt. Am selben Tag richtet ein Sprengstoffanschlag auf die **Hauptverwaltung der Lufthansa in Köln** erheblichen Sachschaden an. Am **29.10.** wird der **Chef der Berliner Ausländerpolizei Hollenberg** von unbekanntem Tätern vor seinem Haus angeschossen. Unter Hinweis auf den von Braunmühl-Mordanschlag werden am **30.10. in der Düsseldorfer Kiefernstraße** 40 Wohnungen durchsucht. Die **Berliner Polizei muß nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin** zwei Klägern mitteilen, welche Daten über sie gespeichert wurden. Der ehemalige **V-Mann des VfS Berger (Celler Loch)** wird am **30.10.** wegen unerlaubten Waffenbesitzes festgenommen. In der Nähe des Tempelhofer Flughafens (Berlin) explodiert am **30.10.** ein mit Sprengstoff beladenes Auto. Das **Verwaltungsgericht Hamburg erklärte am 30.10. den Polizei-Einsatz v. 8.6. (Hamburger Kessel) für rechtswidrig.** Der regierende Bürgermeister Diepgen will die Polizeidichte in Berlin noch weiter verstärken. Am **1.11. wird nach 36stündiger Geiselnahme in München** der Geiselnahme durch einen **gezielten Todesschuß** erschossen. Am **3.11. verurteilt das Oberlandesgericht Stuttgart K.F.Grosser** wegen schweren Raubes, gefährlicher Körperverletzung, Urkundenfälschung und Unterstützung der RAF zu neun Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe. Am **13.11.** verabschiedet der Bundestag ein verschärftes **Asylverfahrensgesetz.** Die gravierendsten Punkte: Verlängerung des Arbeitsverbots für Flüchtlinge auf 5 Jahre, Nichtanerkennung sog. Nachfluchtgründe (z.B. politische Betätigung in der BRD) und ein Einreiseverbot für Flüchtlinge, die zuvor in einem anderen Land Schutz gesucht haben. Auf dem **GdP-Bundeskongreß vom 11. bis 13.11.** wird als **neuer Vorsitzender Hermann Lutz (CDU)** gewählt. Ex-Bundesvorsitzender Günter Schröder (SPD) verzichtete auf eine Kandidatur, nachdem er im Zusammenhang mit seinen Äußerungen auf dem Hamburger IG Metall-Kongreß zur Verhaftung Alfons Lappas auch innerhalb der GdP unter Beschuß geraten war. Mit einem **Freispruch** endete am **25.11. in Frankfurt** der Versuch der Staatsanwaltschaft, **Polizeioberrat Philippi** als Einsatzleiter für einen polizeilichen Prügeleinsatz am 4.11.1981 mit 32 zum Teil schwerverletzten Demonstranten zur Verantwortung zu ziehen. Aus dem Rahmen fällt dieses Verfahren, weil statt der unmittelbaren Schläger der Einsatzleiter angeklagt wurde.

SUMMARIES

An "Alternative" Police Force or Alternatives to the Police Force?

Although Thomas Hobbes clearly defined the states right to a monopoly of violence as ultimately dependent upon performance. Since then there has been a never-ending stream of attempts to define the states right to a monopoly of violence independent of the performance factor. In this fundamental position paper CILIP enters into a position dispute with leading ideologists of the left as to the neutrality of the theorem of the states monopoly on violence. Equally disputed is the generally accepted correlation between the development of the monopoly on violence and the creation of the modern state. "Placing state violence in front of the parenthesis of social conflict not only ignores the violent history of the creation of the modern state. It stylizes the state as an asocial entity, devoid of social explicability, as a sort of secular god." Before the background of these fundamental theses, CILIP develops several arguments for reducing the (constantly growing) spectrum of police authority within the state and for the state - in contrast to the citizenry. Independent of the current potential for the political realization, these develop series of long-range goals involving the police within the modern state. These include: No "carte-blanche" legitimation for the state monopoly on violence. Citizen protection supercedes protection of the state. The states monopoly on violence is to be organized as democratically as possible. These fundamental demands imply a far-reaching changing of the police, including: decentralization and increased local control of the police, removal of police responsibility for dealing with political conflict-protest requires political and not police answers, dissolution of special police intervention units such as the GSG 9, disarming the normal police force, tight and strict control on police role to assistance in criminal prosecution, dissolution of the "Constitutional Guard", the domestic intelligence, as an inadequate agency for protecting liberal democracy, remove all politically motivated acts from the realm of the Criminal Code, expansion of police authority to combat crimes against the environment, give other agencies such as childrens protection centers and battered womens houses, emergency services more authority and remove police responsibility from these areas of conflict and ultimately more close control and increased accountability of the police.

Police and Conflict Resolution in Day-to-Day Life by G. Hanak

In the past criminologists interested in the "dark zone" of undetected crime have often pointed to the relatively well known fact that only a small percentage of all potentially criminal activity is ever reported to the police or the courts. Most studies of "complaints filed" have been viewed from the perspective of the prosecuting authorities and have thus tended to reduce the multitude of possible responses to criminal (or at least potentially criminal) behaviour to

the (imputed) wish for criminal prosecution. In reality, however, the authors analysis of a total of 234 interviews conducted among a relatively representative sample of the Frankfurt, Germany population involving a total of more than 1100 incidents involving "conflict" and "damage" reveals a much different picture. The project was interested in finding the answers to two main questions: 1) How are incidents dealt with which are not reported to the police and what means (or resources) provide the greatest potential for acceptable solutions? 2) When and with what results are incidents resolved by the police and the courts and do these results actually contribute to achieving a (relatively) acceptable resolution of the conflict incidents and their consequences?

Roughly 40% of all the incidents involved activity of a criminal nature, the rest of the incidents involved civil disputes, abuses of integrity and disturbances of the peace. 220 of the 1100 incidents were reported to the police. More than half of the reported incidents involved "anonymous situation" predominantly in the streets and persons unknown to the victims. 35 additional cases involved traffic incidents. 15 incidents took place among friends and acquaintances and another 15 incidents arose out of family or partnership conflicts. Most frequently the police are called in as a "remedy agent" when "unknown" persons are involved. Roughly two thirds of all police calls involved crimes against property (predominantly theft). Physical assault and molestation form two other major categories.

Among the most significant expectancies are the polices function as "notary", i.e. recorder of events. This is closely followed by the interest in further investigation and prosecution. However, only 37 % of all police calls are accompanied by the expectancy of specific sanction.

Police reactions include in first place recording and reporting of events (half of which ultimately result in further investigations). Although more is expected of them, the police only relatively seldomly resort to informal sanctions. This reserve is most clearly reflected in police behaviour in the midst of (former) partnership conflicts. The chances for on-going police investigation, prosecution, etc. diminished with the "respectability" of those asking for police support. These facts are supplemented by a brief 9-point summary analysis of the fact and a longer section providing an initial in-depth analysis of attitudes towards the police and police behaviour.

De-criminalizing and De-policing - A CILIP staff paper

In developing a new approach to penal code reform the staff of CILIP has begun to examine and analyze the penal code with reference to the authority for intervention it places in the hands of the police. Though by no means comprehensive these initial theses on various sections of the penal code are so innovative that they are bound to generate a lively discussion of the penal code and - as they argue - the thorough cleaning it needs. Among the most significant of their proposals for reduction of the penal code are: rescinding all the statutes which criminalize acts of a political

nature, because they rarely seek to punish acts but rather provide the police with the authority to harass and exert pressure on groups and individuals primarily because of their political beliefs rather than any specific criminal acts, however, also including those paragraphs dealing the statutes aimed at demonstrators and demonstrations such as disturbance of state peace, also the special statutes governing resistance to state authority, simply for the reason that there is no plausible reason for protecting the bodily integrity of the police more than that of citizens, for which there are statutes governing assault and battery, drug crimes with the argument that the criminal statutes and police activities only get the little people and thus provide no lasting solution to the problem of drugs in society, crimes involving damage to the environment with the argument that the police are hardly in a position to master the task scientifically and are often unable to define the "guilty person" in the jungle of corporate bureaucracy and that clear governmental control and regulation through civilian agencies would be the more prudent path to pursue, removing traffic control from the hands of armed police untrained in traffic control and further de-criminalization of violations of the Street Traffic Act up to and including leaving the scene of an accident, de-criminalizing minor theft and burglary primarily due to the fact that the victims only resort to police aid for insurance reasons and the number of solved cases is exceedingly low, finally acts of violence involving persons of a minor nature with the argument that the police are untrained for inter-personal conflict resolution, insults can be dealt with sufficiently in the civil courts, and dealing with interpersonal conflict can be performed much more effectively with mediators and professional social workers whose services, however, would have to be qualitatively expanded to provide emergency services in this area.

"Serving the People and not the State" The Break in German Police Tradition between 1945 and 1949

Perhaps in no other area of domestic policy was the attempt on the part of the (predominantly British and American) occupation forces in Germany to break with Prussian tradition greater than their efforts to facilitate genuine democratic reform in the organisation of the police force. These reform efforts centered around three central points:

- 1) A concept of the police as being primarily involved in protecting citizens against crime in their neighbourhoods.
- 2) The view that fascism was an outgrowth of Prussian military-police tradition which must be thoroughly reformed in order to facilitate a permanent break with this tradition.
- 3) The relatively naive orientation toward the idealized police organisational patterns and tasks as they had developed in Great Britain and the United States. These attempts to reorganize the police as locally controlled agencies pre-dominantly occupied with protecting the local citizenry against crime, etc. stood in almost diametrical opposition to specifically German conception of the

police as primarily an instrument designed to protect the state against its domestic enemies.

Article 1 of the Police Order No. 135 issued by the British military governor in 1948 reads:

"The police are an independent, non-military institution whose tasks are performed independently of any other agencies of the administration. Its members are bound to the principle of a state governed by law and each is personally responsible for infractions of the law. The primary task of the police are the protection of life and property, the maintenance of law and order, the prevention and resolution of criminal acts and bringing breakers of the law before the courts. For any and all purposes which are not necessarily connected to the performance of these tasks or otherwise implied therein the police may not be used. Both in command structure and administratively they are solely subordinate to a chief of police."

The clearly contrasts with the German conception. As early as 1946 Carl Severing, former Secretary of the Interior during the Weimar Republic, raised the demand for garrisoned police troops: And in 1953, Federal Secretary of the Interior, Robert Lehr, was to declare in Federal German Parliament:

"...because legislatively and politically it is absolutely clear that a country needs fewer police to the extent that its authority is founded upon its military...The less the military the more we shall have to help ourselves through the creation of a police force to provide for domestic tranquility."

These and other authentic documents from this transition era are documented. With the outbreak of the Korean War in 1950 the honeymoon between democracy (as dictated by the occupation forces) and the German police came to an end. In 1950 the Germans received permission to form both the Federal Border Police as well as the State Police Reserves Forces in garrison.

The Police and the Left by Martin Kettle (An Updated Version of the same Article which appeared in "New Society" December 6, 1984)

In this highly readable article Kettle provides an analysis of the various attempts of left-wing social scientists in Britain to develop a more differentiated approach to the function and legitimacy of the police in Great Britain. His discussion of the events leading up to Labours reaction to the Report of the Royal Commission on Criminal Procedure and the Scarman Report, the work of such independent institutions on the left as State Research and the Police Committee of the Greater London Council provide the background for his plea for more differentiation in the general rejection of the police on the part of left-Wing intellectuals. In the face of increased crime in working class areas as well as in working class families, he argues that such cart blanche rejection of the police is hardly likely

to gain much support from Labour voters. He, however, clearly points out the extent to which police activities in conjunction with the coal miners strike 1984-1985 has resulted in strengthening the position of the hardliners on the left and - for the present - isolation for those raising arguments for more differentiated criticism of the police and demands for police reform.

The Manchester Community Councils Initiative for Controlling the Police by Steve Wright

Steve Wright, a sociologist specializing in the field of international transfer of repression technology, describes in this article the tasks being undertaken by the working group in Manchester, of which he is a member. As a member of the police control unit, an agency of the Police Control Committee of Manchester, he traces the creation of both the committee and the agency back to the Moss Side upheavals of 1981, during which a black youth was seriously wounded by the police. The police control unit is currently occupied with closely cooperating with local citizens groups dealing with police matters, providing analyses of police activities and strategies, informing the public as to illegitimate police activities, defending citizens civil rights against police attacks, develop and support forms of public safety policy corresponding to the needs of the Manchester population, to work toward reducing the concentration of power in the hands of the chief constables as well as the police hierarchy in general. The work of the unit has met with positive response from local media and their bi-monthly magazine, "Police-Watch" is distributed to all households in the community. A recent survey indicated that 60 % of the population feel that the work of the unit is necessary. The units experimental work is aimed at developing alternative police strategies for protecting the people and inserting these into the people apparatus.

The "Hamburg Signal" - Critical Cops in Hamburg get it together

One of the immediate reactions to the events surrounding the illegal police detention of several hundred persons in Hamburg who were demonstrating against the construction of the nuclear power plant in Brokdorf and violent police activities against demonstrators in Kleve and Brokdorf has been the creation of the "Hamburg Signal". This informal and open group of roughly 30 younger junior level officers, 20 of whom are the real activists, has already publicized several demands for police reform. The most far-reaching of these demands centers around increasing efforts aimed at sensitizing intermediate level police officers to their responsibilities in protecting the constitutional civil rights of the citizenry. The group, which holds regular public meetings, has met with considerable interest from other European countries, and has already led to the initiation of similar internal reform initiatives in other areas. One of the most important reasons for this new reform activity has been the liberalization of civil rights training in police academies.

The Anti-Terrorism Act - Editorial Statement and Documentation

National German parliament in Bonn passed legislation in the war against terrorism on December 5, 1986 in the form of an "Act to Combat Terrorism". Initially the most important features of this legislation were: the introduction of a "crowns witness" stipulation, a tougher formulation of § 129 a of the German Penal Code (creation of and membership in terrorist associations), a modified reintroduction of § 130 a GPC (encouragement of criminal activity) and expanded authority for the office of the Federal Prosecutor and the political crimes chambers of the High State Courts. In addition, it will now be possible for the police information system (INPOL) to establish on-line access to the Central Traffic Information System (ZEVIS) containing a total of 33 million datasets on all vehicles and their owners.

Due to resistance from the FDP faction in federal parliament, the "crowns witness" stipulation was removed from the legislative proposal, which has now become law. The article contains a detailed analysis of the most important elements of this new legislation. The most salient element of the revised sections of the Penal Code is the fact that much of the violent activities of anti-nuke and peace activists have now become terrorist activities.

SACHREGISTER FÜR DEN JAHRGANG 1986*

1. Theoriediskussion/Indikatoren/Staatl.Gewaltmonopol	Nr.	Seite
Wackersdorf, Brokdorf und die Gewaltfalle	24	5
"Dem Bürger und nicht dem Staate dienen" - der aufgezwungene Bruch mit der deutschen Polizei- tradition 1945 - 49	25	59
Martin Kettle: Polizei und Linke (in England)	25	65
Eine "alternative" Polizei? - Alternativen zur Polizei	25	5
Grüne Wahlaussagen zum Thema Polizei	25	51
2. Einzelne Organisationsteile/Gesamtüberblicke		
Otto Diederichs: Die AGA-Sonderfahnder gegen Ausländer	24	46
"Dem Bürger und nicht dem Staate dienen" - der aufgezwungene Bruch mit der deutschen Polizei- tradition 1945 - 49	25	59
3. Geheimdienste		
Stellungnahme zum Zusammenarbeitsgesetz (ZAG)	23	30
Dok.: ZAG vom 31.1.1986	23	41
Stellungnahme zum Bundesverfassungsschutzgesetz (VerfSchG)	23	56
Dok.: VerfSchG vom 28.1.1986	23	67
Stellungnahme zum Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD)	23	79
Dok.: MADG vom 28.1.1986	23	85
Konferenz der Datenschutzbeauftragten: - Anforderungen an Datensschutzregelungen für d.VfS (v. 13.9.85)	23	135
- Entschleßung zu den "Sicherheitsgesetzen" v. 27.4.86	23	135
4. Personaldaten		
Die Konsequenzen Bonner "Wenden" auf die Personal- stärke des BGS	24	79

* Dieses Register schließt sich an an das Gesamtregister aller zuvor erschienenen Ausgaben der Jg. 1978-85, das noch über den Kirsch- kern-Vertrieb oder die Redaktion zu beziehen ist.

7. Polizeiausrüstung

Hans-Günther Meyer-Thompson: Vier Monate nach dem erstmaligen CS-Einsatz	24	24
Europaratsentschließung zum Verbot von Plastikgeschossen	24	99

9. Berufsständische Organisierung

Hamburger Signal - Arbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten	25	74
--	----	----

10. Polizei im Alltag

Gerhard Hanak: Polizei und Konfliktverarbeitung im Alltag	25	26
---	----	----

11. Polizei und sozialer Protest

Wackersdorf, Brokdorf und die Gewaltfälle - ein Kommentar	24	5
Erfahrungsbericht von der Brokdorfdemonstration	24	11
Rückblende Kleve	24	18
Vier Monate nach dem erstmaligen CS-Einsatz	24	24
Berufsrisiko? Polizeiübergrieffe auf Polizeibeamte	24	42

12. Verdeckte Einsatzformen/V-Leute/Untergrund-Agenten

Berufsrisiko? Polizeiübergrieffe auf Polizeibeamte	24	42
--	----	----

13. Schußwaffengebrauch

Albert Klütsch: Polizei: Dein Freund und Helfer - waffenlos	24	52
Polizeilicher Schußwaffengebrauch 1985	24	56
Polizeilicher Schußwaffengebrauch 1985 - Nachtrag	25	78

15. Polizei- und "Sicherheits"-recht d.Bundesrepublik

15.1 Gesetzesentwürfe/Gesetzgebung/Richtlinien/Dienstanweisungen

Stellungnahme zum Personalausweis- und Paß-Gesetz	23	14
Dok.: Personalausweis-Gesetz, Fass. 28.2.1986	23	25
Dok.: Paß-Gesetz (Auszüge), Fass. 28.2.1986	23	28
Dok.: § 163 d StPO, Fass. 28.2.1986	23	29
Stellungnahme zum "Zusammenarbeits-Gesetz" (ZAG)	23	30

Dok.: ZAG vom 31.1.1986	23	41
Stellungnahme zum Bundesverfassungsschutz-Gesetz (VerfSchG)	23	56
Dok.: VerfSchG vom 28.1.1986	23	67
Stellungnahme zum Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD)	23	79
Dok.: MADG vom 28.1.1986	23	85
Stellungnahme zum BDSG vom 28.1.1986	23	92
Dok.: BDSG (Auszüge)	23	101
Stellungnahme zum Verwaltungs-Verfahrens-Gesetz vom 28.1.1986	23	106
Dok.: Verwaltungs-Verfahrens-Gesetz (Auszüge)	23	108
Stellungnahme zum "ZEVIS"-Gesetz vom 28.1.1986	23	110
Dok.: "ZEVIS"-Gesetz (Auszüge)	23	113
Stellungnahme zum verabschiedeten Anti-Terror-Gesetzespaket	25	79
Dok.: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus - BT-Drs. 10/6286 v. 31.10.86	25	82
Geplante Änderungen der StPO - Stellungnahme und Dokumentation	23	118
Volkszählungsurteil des BVerfG vom 15.12.83 (Auszüge)	23	124
Erklärungen der SPD-Länderinnenminister vom 14.2.86 zu den "Sicherheits"-gesetzen	23	130
"metall"-Interview mit GdP-Chef Günter Schröder zu den "Sicherheits"-Gesetzen	23	133
Konferenz der Datenschutzbeauftragten:		
1) Entschließung zu den "Sicherheits"-Gesetzen vom 27.1.86	23	135
2) Anforderungen an Datenschutzregelungen für d.VfS	23	136
3) Beschluß zur Speicherung ...im INPOL-System	23	139
Gesetz zu Art. 10 GG (G 10-Gesetze), Auszüge	23	140
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), § 74a und 120	23	142
Strafprozeßordnung (StPO), § 100 a	23	143
"Polizeibrief" der Militärgouverneure v. 14.4.1949	23	144
Edda Weßlau: Die rechtsstaatlichen Tugenden der SPD - Zur Novellierung der Polizeigesetze in Hamburg und Hessen und zum IMK-Musterentwurf, Fass. 3/86	24	61

Dok.: Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder vom 12.3.1986	24	74
--	----	----

15.2. Gerichtsurteile/Rechtsseminare

Blockade-Urteil des BGHs vom 24.4.1986	24	87
Wasserwerfer-Urteil VG Stade, Febr. 1986	24	87

17. Datenschutz

Stellungnahme zum Personalausweis- und Paßgesetz	23	14
Dok.: Personalausweisgesetz, Fass. 28.2.1986	23	25
Dok.: Paßgesetz (Auszüge), Fass. 28.1.86	23	28
Dok.: § 163 d, Fass. 28.2.1986	23	29
Stellungnahme zum Zusammenarbeitsgesetz (ZAG)	23	30
Dok.: ZAG vom 31.1.1986	23	41
Stellungnahme zum DSG vom 28.1.1986	23	92
Dok.: BDGS (Auszüge)	23	101
Stellungnahme zum Verwaltungs-Verfahrensgesetz vom 28.1.1986	23	106
Dok.: Verwaltungs-Verfahrensgesetz (Auszüge)	23	108
Stellungnahme zum "ZEVIS"-Gesetz vom 28.1.1986	23	110
Dok.: ZEVIS-Gesetz (Auszüge)	23	113
Volkzählungsurteil des BVerfG vom 15.12.1983 (Auszüge)	23	124
Konferenz der Datenschutzbeauftragten: Entschließung zu den Sicherheitsgesetzen vom 27.1.1986	23	135
Philipp Schaumann: Datenschutz - Datensicherheit	24	37

18. Kontrolle der Polizei

Steve Wright: Eine Initiative des Gemeinderats von Manchester zur Überwachung der Polizei	25	70
Hamburger Signal - Arbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten	25	74

19. Polizei im Ausland

19.1. Großbritannien

Steve Wright: Eine Initiative des Gemeinderats von Manchester zur Überwachung der Polizei	25	70
Martin Kettle: Polizei und Linke	25	65

20. Dokumentation

20.1. Gesetze/Gesetzentwürfe

Personalausweisgesetz Fass. 28.2.1986	23	25
Paßgesetz Fass. 28.2.1986	23	28
§ 163 d StPO 28.2.1986	23	29
ZAG Fass. 31.1.1986	23	41
VerfSchG vom 28.1.1986	23	67
MADG vom 28.1.1986	23	85
Verwaltungs-Verfahrensgesetz (Auszüge)	23	108
ZEVIS Gesetz (Auszüge)	23	113
Geplante Änderungen der StPO - Stellungnahme und Dokumentation	23	118
Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder vom 12.3.1986	24	74
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus vom 31.10.1986, BT-Drs. 10/6286	25	82

20.2 Richtlinien/Dienstanweisungen

Demokratiepostulat und polizeiliche Wirklichkeits- u. Aufgabenwahrung - Die Polizeidienstvorschrift 100	24	28
Die PDV für Wasserwerfer (PDV 122)	24	89

20.3. Gutachten/Stellungnahmen/Sonstiges

Chronologie der Ereignisse	24	97
Chronologie der Ereignisse	25	90

15. Jahrestagung der European Group for the Study of Deviance and Social Control

Die nächste Jahrestagung der European Group for the Study of Deviance and Social Control wird voraussichtlich

vom 9. bis 13. September 1987 in Wien

stattfinden. Vorläufiges Thema: "Justice and Ideology. Definitions and Strategies for the 1990ies."

Anmeldungen und Rückfragen bei:

Dietlinde Gipser, Universität Hannover, Bismarckstraße 2,
3000 Hannover

Johannes Feest, Universität Bremen, 2800 Bremen 1

Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie,
Museumstraße 12, Postfach 1, A-1016 Wien, Österreich

graswurzel revolution

Für eine gewaltfreie, herrschelose Gesellschaft

3.- Nr. 110

Dez. / Januar 1987

Wenn der
Strommast fällt ...



für 3.60 DM in Briefmarken bei:

Graswurzelrevolution

Nernstweg 32, 2000 Hamburg 50

**15. Jahrestagung der European Group for the Study
of Deviance and Social Control**

Die nächste Jahrestagung der European Group for the Study of Deviance and Social Control wird voraussichtlich

vom 9. bis 13. September 1987 in Wien

stattfinden. Vorläufiges Thema: "Justice and Ideology. Definitions and Strategies for the 1990ies."

Anmeldungen und Rückfragen bei:

Dietlinde Gipser, Universität Hannover, Bismarckstraße 2,
3000 Hannover

Johannes Feest, Universität Bremen, 2800 Bremen 1

Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie,
Museumstraße 12, Postfach 1, A-1016 Wien, Österreich

**graswurzel
revolution**

Für eine gewaltfreie, herrschaftlose Gesellschaft

3.- Nr. 110

Dez./Januar 1987

Wenn der
Strommast fällt ...



für 3.60 DM in Briefmarken bei:

Graswurzelrevolution

Nernstweg 32, 2000 Hamburg 50

ISBN 3-925007-38-5

PSYCHOLOGIE & GESELLSCHAFTS KRITIK

38



Frauen & Psychologie II

INHALT THEMATISCHE BEITRÄGE

Barbara Renchkovsky Ashley/
David Ashley

**Sexualität und Gewalt:
Der pornographische Körper als
Waffe gegen Erotik und Nähe**

Annabel Faraday
Die Befreiung der Lesbenforschung

Rainer Adamaszek/Monika Adamaszek
**„... nicht als Therapie möchte ich
Ihnen die Psychoanalyse empfehlen,
sondern wegen ihres Wahrheits-
gehaltes...“**

**Kritisches zu Freuds erstem psycho-
analytischen Fall „Dora“**

Anita Nieder
**Sind Frauen das unschuldige
Geschlecht?**

**Über die Ambivalenz
weiblicher Liebe**

**REZENSIONEN
AKTUALITÄTEN
TERMINE**

Eine psychologiekritische Zeitschrift für Psy-
chologen, Pädagogen, Sozialwissenschaftler
in Theorie und Praxis

Einzelheft 9,- DM / Doppelheft 15,- DM / Jah-
resabonnement 28,- DM plus 3,20 DM Porto /
Studenten, Arbeitslose 23,- DM plus 3,20 DM
Porto

Erhältlich in jeder Buchhandlung oder direkt
bei der Redaktion der P & G Bürgerbuschweg
47, D-2900 Oldenburg, Telefon (04 41) 6 41 26

blätter des iz3w

informationszentrum dritte welt - iz3w

Schwerpunktthema:



Nr. 137 November 1986 D 31 9 09

Nr. 137 · November 1986

Schuldenkrise und Verelendung
in Lateinamerika

Interview mit Fidel Castro

Südkorea — Musterknebe unter den
Schuldnerländern?

Zahlen oder nicht zahlen? Lösungsansätze
aus der Sicht der Dritten Welt

US-Geldpolitik und internationale
Kapitalstrategie

Schuldenmanagement —
Neue Wege in die Abhängigkeit

Folgen der IWF-Politik auf die tdh-Partner

Diskussionspapier: Grüne Wege aus der
Verschuldung

Einzelpreis DM 5,-; Jahresabo: DM 40,-
(DM 30,- für einkommensschwache
Gruppen) bei 8 Ausgaben im Jahr.
Informationszentrum Dritte Welt,
Postfach 5328, 7800 Freiburg

Albrecht Funk

Polizei und Rechtsstaat

Entstehungsgeschichte der preußischen Polizei 1848 – 1914

1986. 406 S., DM 88,-
ISBN 3-593-33524-7

Nicht wachsende Kriminalität und neu entstehende Ordnungsprobleme der bürgerlichen Gesellschaft sind es, die Entstehung und Ausbau einer polizeilichen Exekutivgewalt im 19. Jahrhundert prägen und bestimmen, sondern der Konflikt um die Form der staatlichen Herrschaftsgewalt. In der Entstehungsgeschichte der Polizei spiegelt sich diese Auseinandersetzung in besonders scharfer Weise wider. Worum es in diesem Konflikt um die Staatsgewalt ging, in welchen Kompromissen zwischen monarchischem Staat und Bürgertum dieser mündete und wie sich dies im Aufbau und den Strukturen der deutschen Polizei niederschlug, wird aus den Akten der preußischen Ministerien herausgearbeitet. Die historische Analyse schärft dabei den Blick für eine auch heute noch aktuelle Frage: In welcher Form und mit welchen Mitteln kann die Polizei gesellschaftlich so eingebunden werden, daß die direkte Kontrolle der Bürger über die staatliche Zwangsgewalt erhalten und die bürgerlichen Freiheiten unangestastet bleiben?

Die aktuellen Veränderungen der Polizei (vgl. dazu Busch, Funk u. a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Campus 1985) sind kaum zu verstehen, wenn man die historischen Wurzeln des Polizeisystems nicht kennt.

Autor: Albrecht Funk ist Privatdozent am Fachbereich 15 der Freien Universität Berlin.

campus

Verlag

Myliusstraße 15

6000 Frankfurt/Main 1

Tel.: 0 69/725 955-58

Falco Werkentin

Die Restauration der deutschen Polizei

Innere Rüstung von 1945 bis zur
Notstandsgesetzgebung

252 S., 14,8 × 21 cm,
DM 39,-, November 1984
ISBN 3-593-33426-7

Die Rekonstruktionsphase des westdeutschen Staates wurde schon vielfach untersucht. Doch bisher fehlte es an detaillierten historischen Arbeiten über sein wichtigstes Gewaltmittel nach innen – die Polizei. Die Polizei ist mehr, als sich aus Verfassungsnormen und offiziellen Bekundungen ableiten läßt. Ihre wirkliche Funktion in der politischen Struktur einer Gesellschaft wird bestimmt durch die Form ihrer Organisation, ihrer Rekrutierung, Ausbildung und Ausrüstung. Unter diesem Gesichtspunkt zeichnet der Autor Entstehung, Tradition und Wandel der westdeutschen Polizei nach. Bisher unveröffentlichtes Quellenmaterial aus amerikanischen und deutschen Archiven verdeutlicht:

1. Schon den Vätern des Grundgesetzes war der mögliche Bürgerkrieg selbstverständlicher Bezugspunkt zur Aufgabenbestimmung der Polizei. Bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit arbeiteten Vertreter aller großen Parteien daran, der neuen Republik ein vordemokratisches Korsett aus paramilitärischen Polizeitruppen zu schnüren.
2. Die Notstandsgesetzgebung von 1968 war nicht, wie viele Kritiker meinen, Beginn der Militarisierung der Polizei, sondern deren Abschluß. 1968 wurde lediglich verfassungsrechtlich legitimiert, was faktisch längst als Strategie etabliert war.
3. Der Ausbau staatlicher Gewalt und Überwachung in den siebziger Jahren bedeutet einen Wechsel der Polizeikonzeption: Die Bedrohung des Staates liegt nicht mehr im Ausnahmezustand des Bürgerkriegs, sondern im Alltag.

Autor: Falco Werkentin ist Mitarbeiter des Informationsdienstes „Bürgerrechte und Polizei“ (CILIP). Co-Autor von Funk u. a., Verrechtlichung und Verdrängung, Opladen 1984 und von Busch u. a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Campus 1984

Heiner Busch

Albrecht Funk,
Udo Kauß,
Wolf-Dieter Narr,
Falco Werkentin

Die Polizei in der Bundesrepublik

1985. 508 S., DM 68,-
ISBN 3-593-33413-5

Als allgegenwärtiges, in verschiedener Hinsicht umstrittenes Instrument der staatlichen Gewalt steht die Polizei immer wieder im Blickpunkt öffentlichen Interesses, besonders in Phasen gesellschaftlicher Krisen und Konflikte. So leicht sie affektgeladene Urteile und pauschale Wertungen provoziert, so schwer erschließt sie sich einer realitätshaltigen und nüchternen Analyse. Nach langjähriger Forschung liegt mit diesem Werk die bisher wohl umfassendste und detaillierteste Untersuchung der Polizei in ihrem gegenwärtigen Zustand vor. Darin werden empirisch fundierte und materialreich belegte Antworten u. a. auf folgende Fragen gegeben: Welche Rolle spielt die Polizei in der Bundesrepublik? Wie ist sie auf Länder- und Bundesebene organisiert? Wofür wird sie von den staatlichen Instanzen eingesetzt? Mit welchen Waffen und Informationstechnologien ist sie ausgerüstet? Aber auch: Wie läßt sie sich kontrollieren? Wie kann der Bürger sich gegen sie wehren?

Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist: Der Traum mancher Polizeireformer und Politiker – gleichzeitig Alptraum vieler Bürger – von der Polizei als Instanz präventiver Sozialhygiene, die computerbewehrt alle Bereiche der Gesellschaft einschließlich der Privatsphäre durchdringt und kontrolliert, ist – auch nachdem wir das Jahr 1984 geschrieben –, noch nicht Wirklichkeit.

Autoren: H. Busch, A. Funk, U. Kauß, F. Werkentin sind Mitarbeiter am Forschungsprojekt »Polizei« der Berghof-Stiftung Berlin, W.D. Narr ist Professor für Politische Wissenschaft an der FU Berlin.